

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1929

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 12

Zur Finanzreform

Von Heinrich Acker (Berlin)

Mit viel Begeisterung und auch mit viel Tatkraft hat man sowohl im Lager der bürgerlichen Politiker als auch der bürgerlichen Volkswirte eine Finanzreform kapitalistischer Art gefordert. Nach dem Stande der Erörterung möchte es auch den Anschein haben, als ob die für diese Forderungen geleistete Werbearbeit bereits eine günstige Stimmung für die aufgestellten Pläne, selbst bis weit in die Reihen der politischen Linken, geschaffen hätte. Daran ist sicherlich nicht zuletzt auch der Umstand schuld, dass von sozialistischer Seite gegenüber den vorgebrachten Plänen bis jetzt programmatisch und kritisch zuviel Zurückhaltung geübt worden ist. Die nachfolgenden Zeilen wollen darum einige grundlegende Bemerkungen vom Standpunkt des wirtschaftlichen Sozialismus machen.

Gruppiert man die Befürworter einer Finanzreform bürgerlicher Art, so kann man zwei Gründe in den Vordergrund gestellt erkennen. Die eine Gruppe will reformieren, weil das geltende Finanzsystem die Kapitalbildung angeblich stark behindert. Sie will an sich die Ausgabenseite des öffentlichen Haushaltes, wenigstens zunächst, nach Art und Umfang unberührt lassen und lediglich die Einnahmeseite so umgestalten, dass die Bildung von Kapital künftig möglichst ungehemmt erfolgen könnte (Einnahmeumbau ohne Abgabekürzung). Demgegenüber vertritt die andere Gruppe sowohl die Forderung nach einer wesentlichen Einschränkung der öffentlichen Ausgaben als auch nach einem Einnahmeumbau. Die Beschränkung der öffentlichen Ausgaben wird dabei besonders betont. Man fordert sie mit der Begründung, dass die Deckung der grossen Ausgaben eine Einschränkung der gewaltigen Einnahmen unmöglich mache und gerade ihr erforderliches Ausmass die Kapitalbildung hemme, ja sogar die Preise steigere (Preiserhöhung durch Steuerlast). Dabei brächten die öffentlichen Ausgaben noch vielfach hemmende Eingriffe in die Wirtschaft, weil sie der Finanzierung wirtschaftsfeindlicher Einrichtungen und Massnahmen dienen. Beide Gruppen sind insofern verbunden, als die erste Gruppe zwar den Zweck der Kapitalbildung in den Vordergrund stellt, die Neugestaltung des Einnahmewesens dabei aber so vorzunehmen sucht, dass die Ausgabenbeschränkung zugleich von selbst bewirkt wird. Sind die beiden Gruppen, politisch gesehen, daher im Grunde genommen eins, weil die Einstellung der ersten Gruppe den Ausgaben gegenüber

nur taktisch zu bewerten ist, so empfiehlt es sich dennoch, die beiden Gruppen kritisch getrennt zu behandeln. Dementsprechend sollen nachfolgend zwei Grundfragen behandelt werden:

1. Finanzreform zur Förderung der Kapitalbildung. (Wirkung der Steuern auf die Kapitalbildung.)
2. Finanzreform zur Förderung der Produktivität der Wirtschaft durch Einnahmebeschränkung als Folge der Kürzung der öffentlichen Ausgaben. (Wirkung der Steuern auf die Preise und wirtschaftliche Wirkung der öffentlichen Ausgaben.)

1. Kapitalbildung.

Das Problem der Kapitalbildung ist eines der umstrittensten Probleme in der Volkswirtschaftslehre. Im Zusammenhang dieser Untersuchung interessiert uns die Auswirkung des deutschen Finanzsystems auf die Kapitalbildung. Auf bürgerlicher Seite wird folgende Auffassung vertreten:

Die Produktivität der Volkswirtschaft hänge entscheidend ab von der Ausrüstung mit Produktionsmitteln (Maschinen, technische Anlagen, Fabrikgebäude usw.). Die deutsche Wirtschaft leide an einem Mangel solcher Anlagen moderner Art. Um sie zu beschaffen, müsse den Trägern der Produktion, d. h. den Eigentümern der Industrieanlagen, Kapital in Form von Kaufkraft zur Verfügung stehen. Die Industriebesitzer könnten mit der Beschaffung neuer Produktionsmittel alsdann sowohl neue Arbeit für unsere Wirtschaft bereitstellen als auch ferner deren Leistung ganz allgemein erhöhen. Die bessere Ausstattung der technischen Anlagen erzeuge nämlich mehr Güter zum Verbrauch und führe auch zu billigeren Preisen, womit sich alsdann die Lebenshaltung des ganzen Volkes hebe. Die Ausdehnung der wirtschaftlichen Produktion beseitige dabei sowohl direkt als auch über die Verstärkung der Kaufkraft der Bevölkerung durch billigere Güterpreise die Arbeitslosigkeit. Die Mittel zur Beschaffung von neuen Produktionsanlagen könnten aber nur dadurch beschafft werden, dass ein Teil des Volkes sein Einkommen nicht völlig verzehre und den ersparten Betrag der Industrie leihweise zur Verfügung halte. Diesen Prozess behindere das deutsche Steuersystem, weil es durch scharfe Besteuerung der Einkommen auf den mannigfachsten Wegen eine Ersparung der von der Industrie benötigten Kapitalien unmöglich mache. Die Steuergelder, die volkswirtschaftlich richtiger zur Kapitalbildung und damit zur Verbesserung des technisch-volkswirtschaftlichen Bestandes dienen sollten, verbräuche die öffentliche Hand zudem zu allen möglichen unproduktiven Zwecken. Der schwerindustrielle Flügel ergänzt diese Auffassung noch dahin, dass auch die umfangreiche Bildung kleiner Sparkapitalien nicht viel helfen könne, weil die Spargroschen der kleinen Leute vielfach nicht genügend langfristig festgelegt würden und über die öffentlichen Sparkassen auch vorwiegend nur dem Kreditbedürfnis der öffentlichen Hand zugute kämen. Starkes Massensparen behindere ferner auch noch eine kräftige Entwicklung des inneren Marktes durch Kaufbeschränkung. Nur die grossen Einkommen werden für tauglich gehalten, der erforderlichen industriellen Daueranlage zu dienen, weil nur diese Einkommen dem Verzehr dauernd entzogen blieben und der Industrie als Anlage zugeführt würden. Bringt man diese Auffassung auf einen kurzen Ausdruck, so kann man etwa sagen: Die Volkswirtschaft brauche Einkommen, die zu einem grösseren Teil nicht verzehrt werden, um durch Bereitstellung von Spargeldern die Entwicklung und Erweiterung der Wirtschaft durch Ausbau ihres technischen Bestandes zu sichern. Die noch engere Auffassung aber könnte in die Formel gebracht werden: Die Reichen seien notwendig, um die Volkswirtschaft zu entwickeln und die Lebenshaltung des Volkes zu steigern.

Diese Begründung der Notwendigkeit der Reform steht und fällt somit mit der Richtigkeit der Auffassung, dass das zur Beschaffung der nötigen Produktionsmittel erforderliche Kapital nur durch Ersparnis aus Einkommen, insbesondere aus grossen Einkommen, gebildet werden könne.

Der Sozialismus ist der Grundauffassung, dass es nur einen volkswirtschaftlichen Produktionsfaktor gibt, die Arbeit. Die grosse arbeitsteilige Wirtschaft setzt zu ihrer Produktivität nur voraus, dass die verfügbare Arbeitskraft im volkswirtschaftlichen Prozess richtig verwendet wird. So muss die Arbeit einmal nach der Seite der natürlichen Mannigfaltigkeit der verfügbaren Menschenkraft derart richtig eingesetzt werden, dass die Menschen entsprechend ihrer Fähigkeit an der rechten Stelle stehen. Zum anderen muss die Arbeit im rechten Verhältnis zu den übrigen Naturgegebenheiten angesetzt werden, d. h. es ist bei der Verteilung der Arbeit über die Arten der Produktion sowohl an die Schätze der Erde als auch an die Bedürfnisse der Menschen zu denken. Das bedingt in einer technisch entwickelten Wirtschaft auch die rechte Verteilung der Arbeitskraft auf die Fertigfabrikation, die Produktion der technischen Hilfsmittel und die Rohstoffgewinnung. Übersähen wir diese Vielgestaltigkeit vollkommen, so könnten wir einen Plan entwickeln, nach dem die Verwendung der Menschenarbeit ihrer Art entsprechend in den verschiedensten Zweigen der volkswirtschaftlichen Produktion so eingesetzt würde, dass die grösstmögliche Wirtschaftsleistung mit dem geringsten Aufwand erreicht würde. Das Wirtschaften setzt somit nur die richtige Organisation der Arbeit voraus; die sozialistische Wirtschaft ist darum auch die Wirtschaft der bewusst organisierten Arbeit.

Die kapitalistische Wirtschaft verteilt nach Auffassung ihrer Befürworter die Arbeit von selbst richtig, wenn sie von aussen her keinerlei Störung erfährt. Sie findet angeblich die rechte Zuweisung von Arbeitskraft an die Produktion der technischen Hilfsmittel dadurch, dass sich aus nicht verzehrtem Einkommen stammendes Kapital marktmässig als Darlehen freiwillig anbietet und die Nachfrage des Produktionsmittelbedarfes um dieses Angebot am Markte des Leihkapitals konkurriert. Nur dann, wenn der Staat alle zu erübrigenden Einkommen fortsteuere, entfalle die Möglichkeit der Bereitstellung der Kapitalien und damit der Erweiterung des technischen Apparates der Volkswirtschaft.

Demgegenüber ist anzuerkennen, dass die Kapitalbildung, d. h. die Bereitstellung von Kaufkraft zur Beschäftigung von Menschen in der Produktion von technischen Hilfsmitteln für die Fertigfabrikation, ganz zweifellos zur Funktion der modernen Wirtschaft, auch der sozialistischen, erforderlich ist. In jeder Wirtschaft müssen für diese Produktion Mittel zur Entlohnung der Arbeit im voraus bereitgestellt werden, weil die Erstattung der Kosten dieser Hilfsmittel erst allmählich aus den Preisen der Fertigfabrikate zurückfliesst. Ob das deutsche Steuersystem aber diese notwendige Beschäftigung von Menschen in der Produktionsmittelbeschaffung hindert, hängt von zwei Faktoren ab:

Einmal würde eine solche Wirkung doch nur dann eintreten können, wenn die erforderlichen Kapitalien wirklich nur aus der Quelle nicht verzehrter, bereits gebildeter Ein-

kommen stammen oder wenigstens zum grossen Teil stammen müssen, es also einen anderen Weg zu ihrer Beschaffung nicht gibt;

zum anderen könnte eine solche unvermeidliche Wirkung auch nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn die erhobenen Steuern verfügbare Arbeitskraft zu unproduktiven Zwecken an sich rissen und damit der volkswirtschaftlichen Erzeugung endgültig entzögen.

Zunächst kann sicherlich nicht bestritten werden, dass die Finanzierung der Industrie vorwiegend durch Kredite der Banken an die Unternehmungen erfolgt. Die Banken beschaffen die Gelder unter anderem aus den Depositen, d. h. den Einlagen, die ihre Kunden bei ihnen machen. Einmal können diese Einlagen echte Spargelder sein, die irgendjemand nicht verzehrt, weil er sich aus irgendwelchem Grunde eine Rücklage machen will (Altersversorgung); zum anderen können es liquide Gelder von Unternehmungen sein, die vorübergehend nicht gebraucht werden. Die Unternehmungen haben solche Mittel um dessentwillen laufend verfügbar, weil aus ihren Verkaufserlösen täglich die laufende Amortisation ihrer technischen Anlagen an sie zurückfliesst, während sich die Erneuerung dieser Anlagen nur in grösseren Zeiträumen wiederholt. Der Amortisationserlös kann so lange bankmässig angelegt werden, bis der Betrieb das Geld selbst zur Erneuerung der Anlagen wieder braucht. In grossem Masse räumen die Banken weiter Kredite ein, ohne dass sie die Mittel dafür vorher in ihre Kassen vereinnahmt haben. Sie geben, wie man sagt, Kredite aus eigener Kreditmittelschöpfung. Bei dem weiten Umfang bargeldloser Zahlung ist diese Methode möglich, wenn der Teil der Kredite, der in barem Gelde üblicherweise abgefordert wird, kassenmässig flüssig gehalten wird; das ist insbesondere der Teil der Kredite, der zur Finanzierung der Löhne dient. Die baren Einlagen bei der Bank werden so ganz gewaltig vermehrt. Bare Mittel werden ferner über die Einlagen hinaus zusätzlich durch das Wechsel- und Lombardgeschäft mit der Reichsbank beschafft, weil die Reichsbank nach dem Bankgesetz in der Lage ist, über die Diskontierung von Wechseln neues Geld zu schaffen und in Umlauf zu bringen. Die Grenze der Bargeldbeschaffung durch Kredite der Reichsbank im Wege der Geldemission liegt in der Stabilität der Währung. Die Währung kann aber dann nicht leiden, wenn mit dem neu geschaffenen Gelde zugleich neue Gütermengen auftreten. Das moderne Bankwesen zeigt sich somit auch ohne eigentliche Sparkapitalbildung in weitem Masse in der Lage, die Wirtschaftsausdehnung zu finanzieren, weil auch ohne vorausgegangene Ersparung im Wege des Kredits auf verschiedene Art zusätzliche Mittel zur Beschäftigung von Arbeitskraft bereitgestellt werden können. Wenn auch dieser Tatbestand nicht bestritten wird, so wird doch anderseits geltend gemacht, dass die Neugeldschöpfung nur für kurzfristige Kredite erfolgen könne, damit aber für die langfristige Finanzierung der technischen Anlagen ausscheiden müsse. Soweit Banken zudem ohne Rückgriff auf die Reichsbank Kredite zur Finanzierung von Produktionsmittelanlagen hergäben, würden diese Kredite immer alsbald hinterher aus Spargeldern echter Art durch Emission von Aktien oder Obligationen abgelöst. Der Grund für die Unmöglichkeit langfristiger Kreditgewährung aus Neugeld wird darin gesehen, dass die Amortisation der Produktionsmittel aus dem Preise eine lange Dauer beansprucht. Richtig ist daran zweifellos, dass ein

Betrieb den Preis einer Maschine aus den Produktionserlösen üblicherweise nicht während des Wechsellaufes, nicht einmal bei Verlängerung der Wechsel, zurück erhält, dass dagegen andererseits bei Kauf von Waren auf Wechsel der Erlös aus dem Verkaufe der Waren üblicherweise in einigen Monaten gebildet sein wird. Wenn nun also die Notenbank die Kaufkraft durch Geldemission im Wege des kurzfristigen Wechselkredites zugunsten der Fertigwarenfabrikation verstärkt, so wird durch raschen Verkauf der Waren und kurzfristige Wechseleinlösung die neu geschaffene Kaufkraft alsbald wieder aus dem Umlauf zurückgezogen. Würde sie nicht in dieser Form zurückgezogen werden können, so läge Inflation vor. Es kann aber an sich keinen grundsätzlichen Unterschied ausmachen, ob der Kredit einige Monate länger oder kürzer gegeben wird, wenn die zusätzliche Kaufkraft nur nach bestimmter Zeit wieder zurückkehrt. Könnte also die Struktur der Reichsbank so geändert werden, dass sie einen langfristigen Kredit gewähren könnte und die geschaffene Kaufkraft im wesentlichen in dem Augenblick wieder zurückflösse, wo das erstellte Produktionsmittelgut zum Gebrauche in die Fertigfabrikation eingestellt wird, dann würde auch ohne weiteres der Weg zur Krediterschöpfung durch die Notenbank für die Produktionsmittelbeschaffung gangbar sein. Es ist schon von vielen Theoretikern darauf hingewiesen worden, dass unser Bankwesen der Wirtschaftsentwicklung nicht gefolgt ist. Das ist aber insoweit unrichtig, als es die Behauptung einschliesst, die Reichsbank stelle zurzeit der Volkswirtschaft noch keine neue Kaufkraft langfristig durch Geldschöpfung zur Verfügung. Man denke doch nur daran, dass die Wechseldiskontierungen der Reichsbank periodisch immer neu erfolgen. Die wiederholte Bereitstellung stellt aber fraglos, volkswirtschaftlich gesehen, die dauernde Bereitstellung neuer Kaufkraft dar, weil sich das Wechselgeldgeschäft auf der Grundlage der Preise vollzieht und in diesen jeweils auch der Amortisationserlös der Produktionsmittel steckt. Der Fabrikant erhält nämlich mit der Wechseldiskontierung die Amortisationsquote seiner Anlage im voraus, da sie der Warenabnehmer, das ist der Händler, erst während der Laufzeit des Wechsels aus den Verkaufserlösen von den Konsumenten einzieht und ansammelt. Er kann sie bei der Bank einlegen, weil er diesen Teil der Zahlung an sich nicht gleich wieder beim Fortgang seiner Produktion braucht. Da bis zum Ablauf der Laufzeit gleichzeitig auch wieder neue Ware geschaffen ist und der Prozess dann von neuem beginnt, stellt die Reichsbank im Wechseldiskontgeschäft durch sich wiederholende Bereitstellung der nicht sofort benötigten Amortisationsquote im voraus Geld langfristig als neue zusätzliche Kaufkraft in einem solchen Masse bereit, wie es der Ersatzkapitalbildung während der üblichen Laufzeit der Wechsel entspricht. Aus dieser Kaufkraft wird heute schon langfristige Kreditierung zur Wirtschaftserweiterung ohne Sparprozess ermöglicht. Während dieser Prozess aber nur eine Kaufkraft zusätzlich bereitstellt, die der Amortisation für die Wechsellaufzeit entspricht, *liesse sich die langfristige Kredit-hergabe der Notenbank durch Neugeldschöpfung ohne die Gefahr der Inflation allgemein dann ermöglichen, wenn ihr zugleich die neue Kaufkraft zu dem Zeitpunkt zurückflösse, wo das Produktionsmittelgut fertiggestellt ist.* Dieser Rück-

fluss lässt sich naturgemäss nicht zu diesem Zeitpunkte von dem Erwerber der Maschine erwarten, weil dieser die Maschine erst aus jahrelanger Produktion amortisieren kann. Wenn aber dauernd zusätzliche Kaufkraft ohne Rückfluss geschaffen und die Menge der Güter des Verzehrs nicht zugleich gesteigert würde, müsste sich das Preisniveau erhöhen (Inflation). Würde aber eine langfristige Kredithergabe einwandfreier Art durch die Notenbank geschaffen werden können, so käme diese wegen der allgemeinen Auswirkungen der gesamten Volkswirtschaft zugute (Wirtschaftserweiterung mit Abnahme der Arbeitslosigkeit und Verbilligung der Produktion). Es könnte darum auch die ganze Volkswirtschaft jeweils eine bestimmte Abgabe entrichten, die die notwendige Verkürzung der Kaufkraftmenge brächte und damit zugleich das dauernde Verbleiben neuer Kaufkraft im Umlauf bei Produktionsmittelkredit ausschliesse. Selbstverständlich wäre davon unabhängig der Kredit, wie üblich, zurückzuzahlen. Die Berechtigung einer solchen Abgabe ist um so mehr gegeben, als durch vielfache Verbilligungen des technischen Apparates eine Verminderung der Kaufkraftmenge zur Erhaltung eines gleichen Preisniveaus zudem im übrigen oft durchaus angezeigt wäre. *Würde man also mit Neugeld langfristigen Kredit gewähren und zugleich aus der Wirtschaft durch eine allgemeine Abgabe der Unternehmungen an die Notenbank für den nötigen Rückfluss an Kaufkraft Sorge tragen, so wäre das Notenbankkreditwesen derart ausgebaut, dass durch Bereitstellung langfristiger Kredite ohne Ersparung die Wirtschaftserweiterung erfolgen könnte.* Dieser Weg, gegen den es aus dem Wesen der Kapitalbildung heraus ein volkswirtschaftlich zwingendes Argument nicht gibt, hätte zudem den Vorzug, dass er die Wirtschaftserweiterung ohne die Schäden des Sparprozesses bewirkte.

Wenn Arbeitskraft verfügbar ist und sie zur Erweiterung der Wirtschaft beschäftigt werden soll, so müssen natürlich die anderen Mitglieder der Wirtschaft zunächst auf einen Teil ihres Verzehrs zugunsten einer Entlohnung dieser Neubeschäftigten verzichten. Wird dieser Verzicht aber dadurch herbeigeführt, dass Einkommen zum Teil unverzehrt bleibt, so muss daraus zunächst die Arbeitslosigkeit eine Steigerung erfahren, weil durch die Verzehrsverkürzung ein geringerer Absatz und damit eine geringere Beschäftigung in der Fabrikation erfolgt. Der andere, oben gezeigte Weg dagegen beseitigt die Arbeitslosigkeit sofort und lässt den inneren Markt jeweils ungestört und ohne Verkürzung. Gerade die Vermeidung von Rückschlägen in der Konjunktur ist aber auch das Ziel der modernen Konjunkturpolitik. Die Hergabe langfristiger Kredite durch die Notenbank unter gleichzeitiger Einführung einer Kaufkrafteinzugsabgabe zugunsten dieser Bank setzt natürlich voraus, dass die Notenbank in die Produktion viel weiter eindringt, als sie das heute bei der mehr schematischen und rein privatwirtschaftlichen Sichtung des Materials an Wechseln zu tun braucht. Zudem würde die organisatorische Zusammenfassung unserer Wirtschaft hierfür auszubauen sein.

Da auf diesen Vorschlag trotz der Abgabe zur Verminderung der Kaufkraft mit dem Hinweis auf die Gefahr der Inflation geantwortet werden könnte, sei auch noch darauf hingewiesen, dass zur Erhaltung eines stabilen Preisniveaus

bei der Neubeschäftigung arbeitsloser Menschenkraft zunächst immer eine gewisse Neugeldschaffung erforderlich ist. Die verfügbare Arbeitskraft wird, wenn auch nur notdürftig, so doch immerhin unterhalten; ihre Beschäftigung gegen Lohn bedeutet eine Entlastung der Fürsorge, sei sie von den Familienangehörigen, sei sie von der öffentlichen Hand geleistet. Die mit der Entlastung freigewordene Kaufkraft wendet sich mit einer Mehrnachfrage zur Befriedigung eigener Bedürfnisse an den Markt. Um diese Mehrnachfrage auszugleichen, muss eine gewisse Einkommenskürzung durch Kaufkraftminderung andererseits eintreten, weil eine Gütervermehrung zunächst nicht erfolgt ist. Es bleibt somit als Umfang der wirklichen Kaufkraftvermehrung nur noch die Differenz zwischen dem früheren Verzehr der Arbeitslosen und dem der jetzt Beschäftigten. Diese Differenz kürzt sich später noch um den Betrag der zurückfliessenden Amortisationsquote. Der verbleibende Rest wäre durch die Einzugsabgabe wieder aus dem Umlauf herauszunehmen. Wenn man bedenkt, in welchem ungeheuren Umfange Geld umläuft, und wenn der zusätzliche Bedarf an langfristigem Kapital auf 2 Milliarden Mark jährlich beziffert wird, so lässt sich, da dieser Betrag ja nur allmählich in die Wirtschaft einzuführen wäre und nach einiger Zeit der Rückfluss auch bereits wieder einzusetzen hätte, ohne weiteres erkennen, dass eine Gefahr für die Währung gar nicht bestehen kann. Auf der anderen Seite dürfte auch das formell geltende Recht dem empfohlenen Wege nicht entgegenstehen. Bei Schwierigkeiten formeller Art könnte gegebenenfalls so verfahren werden, dass eine zu schaffende neue Kreditbank die Finanzierung der Wirtschaftserweiterung übernehme und die öffentliche Abgabe erhalte. Dieses Institut hätte dann mit der Reichsbank im Rahmen des geltenden Rechtes kurzfristige Geschäfte zum Zwecke der Geldschöpfung zu tätigen.

Während somit der Prozess der Finanzierung der Wirtschaftserweiterung jetzt so verlaufen muss, dass zuerst gespart wird, darauf eine Absatzstockung, eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit und ein Preisrückgang erfolgt, worauf dann gesteigerte Produktionsmittelfabrikation, ein Anziehen der Preise und schliesslich die Wirtschaftserweiterung folgen, lässt sich nach dem hier aufgewiesenen Wege die Wirtschaftserweiterung ohne Sparen viel reibungsloser und ohne vorübergehende Wirtschaftsschädigung vollziehen. Daraus ist aber vor allem zu schliessen, dass der Prozess der Kapitalbildung zum mindesten gar nicht auf die Bildung sogenannten Spargeldes notwendigerweise angewiesen ist. Der notleidenden Wirtschaft ist sogar nicht einmal zweckmässig damit geholfen, dass man die Bildung von Spargeldern aus den Einkommen durch Steuerabbau fördert, es ist vielmehr besser, wenn der Ausbau des Notenbankwesens erfolgt. Die grossen Einkommen, die entweder aus den Bewegungen der Wirtschaft oder aus Monopolen stammen, sind entbehrlich und brauchen nicht der Kapitalbildung wegen gepflegt zu werden.

Was die Wirkung der Verwendung der Steuergelder durch den Staat auf die Wirtschaftserweiterung angeht, so könnte die Wirtschaft zudem andererseits nur dann gestört werden, wenn die öffentliche Hand ihre Einnahmen dazu benutzte, um Arbeitskräfte der Produktion durch Konkurrenz am Arbeitsmarkt zu ent-

ziehen. Dabei könnte es sich sowohl um die Verwendung arbeitsloser Kräfte als auch um das Herausziehen von in der Industrie Beschäftigten handeln. Die eine Hälfte der Ausgaben der öffentlichen Hand dient nun der Finanzierung all der Massnahmen, die eine moderne Gesellschaft zu ihrem Gedeihen braucht (z. B. Schule, Forschung, Gerichtsbarkeit, Polizei). Auf der anderen Seite stehen die Ausgaben für die Fürsorge an all den Menschen, die aus dem Produktionsprozess aus Gründen des Alters, der Krankheit oder Arbeitslosigkeit ausgeschieden sind. Die ersten Veranstaltungen sind zweifellos unentbehrlich; für sie kann nur gefordert werden, dass sie auf die rationellste Art ohne unnötigen Kräfteverbrauch durchgeführt werden. Dieser Gruppe von öffentlichen Aufgaben gegenüber ist nicht Steuerreform, sondern Verwaltungsreform am Platze. Durch die anderen Aufgaben der Fürsorge aber werden der Produktion Kräfte nicht entzogen, weil diese vorher von der Wirtschaft abgestossen sind. Sie stehen der Wirtschaft, soweit brauchbar, auf Abruf zur Verfügung.

Was die Heeresausgaben anbelangt, so können sie hier ausser acht bleiben, weil die meisten Befürworter der Finanzreform den Heeresdienst für erforderlich halten.

Die Leistungen an Kriegsentschädigung sind natürlich ein völliger Verlust der deutschen Wirtschaft an Arbeitskraft. Da es Zwangsausgaben sind, lässt sich daran nichts ändern.

Die vorausgegangenen Erörterungen wollen gezeigt haben, dass weder die Kapitalbildung in der Hauptsache aus dem Sparen erfolgt noch erfolgen muss und auch eine im grossen Masse unvermeidliche Entziehung von Arbeitskräften durch die öffentliche Verwaltung nicht vorliegt. Es ist darum auch ein Einnahmeumbau zum Zwecke der Förderung der Wirtschaftserweiterung durch sogenanntes Sparen nicht unvermeidbar erforderlich.

II. Steuern und Preisbildung.

Die zweite Gruppe der Reformer, die eine Ausgabenbeschränkung und in deren Auswirkung eine Steuersenkung fordert, führt zwei Hauptgründe ins Feld. Sie behauptet einmal, die steuerlichen Lasten seien der Grund für eine zu hohe Preislage, weil sie nur durch Überwälzung in die Preise getragen werden könnten. Die hohen Preise aber brächten eine Behinderung des Absatzes und durch Belastung der Einkommen zudem noch eine mangelnde Kapitalbildung. Zum anderen wird angeführt, die Steuern würden in dieser ausserordentlichen Höhe nur um dessentwillen erhoben, weil die öffentliche Verwaltung unnötig umfangreich, unrationell und so aufgebläht sei, dass sie aus normalen Steuern nicht getragen werden könnte. Dazu müssten vielfach sogar noch Anleihenmittel zur Deckung der Ausgaben zu Hilfe genommen werden. Der gesamte Aufwand aber diene schliesslich noch dazu, in weitem Umfange wirtschaftshemmende öffentliche Massnahmen zu finanzieren.

Dieser Begründung entsprechend, ist zunächst die Frage zu prüfen, ob und in welchem Masse die geltenden Steuern preiserhöhend wirken und welche Wirkung die verursachte Preiserhöhung hätte. Es lässt sich dabei naturgemäss die Auswirkung der Steuern auf die Preislage nicht für alle Steuerarten generell an-

geben. Die einzelnen Steuerarten sind vielmehr nach Aufbau und Steuerobjekt vielfach so verschieden, dass eigentlich nur über die Auswirkung einer jeden einzelnen Steuer gesprochen werden kann. Eine solche Erörterung würde jedoch den gegebenen Rahmen überschreiten; darum sollen nachfolgend die einzelnen grossen Hauptsteuergruppen zusammengefasst betrachtet werden.

Was zunächst die *Reichssteuern vom Einkommen und Vermögen* angeht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer), so sind dies Steuern, die aus dem Einkommen zu zahlen sind. Das gilt von der Vermögensteuer darum, weil auch sie eine Besteuerung des Ertrages aus dem Vermögen sein soll. Die Erbschaftsteuer dagegen ist an sich vorwiegend aus der Substanz zu zahlen; man muss aber davon ausgehen, dass der Anfall einer Erbschaft ein einmaliges zusätzliches Einkommen darstellt. Soweit nun eine Einkommenbesteuerung vorgenommen wird, kürzt der Staat die Einkommen der Besteuerten durch Fortnahme eines gesetzlich bestimmten Teiles und legt sich diese Einkommensteile selbst zu. Es geschieht also zunächst nichts weiter, als dass Einkommen von einer Seite auf die andere Seite umgelagert wird oder, anders ausgedrückt, dass die Kaufkraft der Besteuerten im Umfang der Steuerlast dem Staate zuwächst. Die Gesamtheit der Kaufkraft, die der Gütermenge am Markt gegenübersteht, erfährt daraus keine Veränderung. Bleiben aber Gesamtkaufkraft und Gesamtgütermenge am Markte unverändert, so kann eine Veränderung der Gesamtpreislage nicht eintreten. Soweit es sich bei der Vermögensteuer lediglich um eine Besteuerung des Ertrages aus dem Vermögen handelt, liegt auch hier nur eine Übertragung der Kaufkraft vom Besteuerten auf die öffentliche Hand vor. Lediglich dann, wenn die Vermögensteuer eine solche Höhe erreicht, dass sie aus dem Ertrage allein nicht aufgebracht werden kann und damit eine Mobilisierung des Vermögens erforderlich wird, bewirkt sie nicht nur eine blossе Einkommensverkürzung des Besteuerten. Wird in solchem Falle die Steuer aus dem Vermögensverkauf oder der Beleihung des Vermögens gezahlt, dann wird von dem Besteuerten Kaufkraft anderer herangezogen, um seine Steuer zu begleichen. Auch hier handelt es sich dann darum, dass Kaufkraft auf die öffentliche Hand übertragen wird; nur stellt der Besteuerte von sich aus einen anderen Abgeber von Kaufkraft als Ersatz für seine Kaufkraftabgabe. Ein Ähnliches gilt von der Erbschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist nur eine andere Form der Einkommensteuer. Verläuft somit die Besteuerung wie im vorstehenden dargelegt, dann liegt keinerlei Anlass vor, auf eine Veränderung der Preislage aus der Besteuerung zu schliessen. Diese könnte nur dann eintreten, wenn, etwa bei der Vermögensteuer, Kaufkraft als Ersatz herangezogen würde, die sonst dem Verkehr gänzlich entzogen geblieben wäre. Man stelle sich etwa vor, dass jemand Geld thesauriert habe und es zur Zahlung von Vermögensteuer wieder in den Verkehr gebracht würde, ein Fall, der heute selten geworden sein dürfte. Bei dem geringen Umfang der Vermögensbesteuerung liegt auch kein Anlass vor anzunehmen, dass die Substanz zur Zahlung der Steuer herangezogen werden müsste; das gilt insbesondere auch in Hinsicht darauf, dass vielfach aus dem Vermögen ganz wesentlicher Verdienst gezogen

wird. Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob nicht aber doch durch Steuerabwälzung auch durch diese Steuern eine preistreibende Wirkung verursacht werden kann. Könnte es nämlich gelingen, die Einkommensteuer etwa in die Preiskalkulation aufzunehmen, so wäre natürlich mit dieser Form der Abwälzung auch die Preiserhöhung verbunden. Diese Möglichkeit ist aber nur denkbar in den Steuerfällen, bei denen die Steuerschuldner Einfluss auf die Preisbildung haben. Alle die Steuerpflichtigen dagegen, die nicht mit Unternehmungen in Verbindung stehen, scheiden hierfür aus. Die Frage beschränkt sich somit darauf, inwieweit die Einkommensteuer der Unternehmer und der Arbeitnehmer abwälzbar ist. Bei den Unternehmern ist die Abwälzung möglich, wenn es gelingt, den Steuerbetrag in die Warenpreise einzukalkulieren. Wenn die Unternehmer diesen Weg allesamt geschlossen gingen, so könnte die Abwälzung als gegeben anzunehmen sein. Herrscht aber Konkurrenz unter diesen Unternehmern, dann ist die Abwälzung darum nicht möglich, weil die Produkte höheren Preises unabsetzbar blieben. Wo aber gebundene Preisbildung durch Monopole, Preissyndikate und Kartelle vorliegt, ist dem entgegen die Abwälzung durchaus möglich. Dabei kann bei einer völligen Geschlossenheit der Organisation sowohl die Körperschaftsteuer als auch die Einkommensteuer einzelner Unternehmungen abgewälzt werden. Die Arbeiter könnten ihre Einkommensteuer dadurch überwälzen, dass sie Tariflöhne, die die Steuer mit einschlossen, erkämpften. Es bliebe dann nur die Frage offen, ob der Unternehmer die Steuer alsdann aus eigenem Einkommen zahlen müsste oder seinerseits wiederum im Preise abwälzen könnte. Man könnte nun bei dem Umfang der Regelung des Lohnes durch Tarifvertrag und Allgemeinverbindlichkeitserklärung in Hinsicht auf den Einfluss der Gewerkschaften annehmen, dass die Abwälzung der Steuer vom Arbeiter gegeben sei. Bedenkt man nun aber, dass die Löhne in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern niedrig sind, so spricht die tatsächliche Lage gegen die Annahme einer Abwälzung vom Arbeiter überhaupt. Gegen die Annahme der Abwälzung im Preise spricht ferner, dass die Tariflöhne vielfach nur Mindestlöhne sind und darum gar nicht eine wirklich einheitlich gleiche Lohnlage angeben. Ob der Unternehmer bei dieser Lohnregelung die Steuer der Arbeiter im Preise weiterwälzen könnte, hängt nur davon ab, inwieweit die Konkurrenz es erlaubt. Da die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen sehr verschieden ist und zudem der Konsument durch Kaufverzicht oder Befriedigung seiner Bedürfnisse durch andere Ersatzgüter einer Preiserhöhung vielfach ausweichen kann, so ist Überwälzung im allgemeinen nicht anzunehmen. Dazu ist noch ganz allgemein festzustellen, dass die Überwälzung einer Steuer grundsätzlich nicht von ihrer Höhe abhängt. Es wird vielmehr bei jeder Höhe der Steuerlast versucht, die Steuern abzuwälzen. Zu beantworten ist daher die Frage der Rückwirkung der Steuern vom Einkommen auf die Preislage dahin, dass die Geschlossenheit der wirtschaftlichen Organisation für die Wirkung auf die Preise entscheidend ist. Wo sie vorliegt, kann der Verbraucher durch Kaufverweigerung der Steuerabwälzung entweder gar nicht oder nur im geringen Umfange ausweichen.

Gegenüber der vorgenannten Gruppe der Steuern vom Einkommen stehen die sogenannten *Verkehrsabgaben*: Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und die sogenannten *Verbrauchsabgaben*: Tabaksteuer, Zuckersteuer, Biersteuer usw. Bei diesen Abgaben ist zweifellos anzunehmen, dass die Steuer auch ihrem Sinne nach in die Preise einzukalkulieren ist. Diese Steuern sollen vom letzten Abnehmer der Ware, also vom Verbraucher, getragen werden. Die mit ihnen gewollte Preiserhöhung erfolgt dadurch, dass die Steuer als Kostenfaktor in die Kalkulation aufgenommen wird. Der erhöhte Preis steigert über den Wechselverkehr mit der Reichsbank den Geldumlauf und senkt damit die Kaufkraft der Geldeinheit auch noch von der Geldseite her. Wo die Reichsbank, wie beim letzten Umsatz, diese Möglichkeit nicht gewährt, wird die nominell gleichbleibende Kaufkraft bei gleichgebliebenem Geldumlauf in ihrem Kaufkraftmass nur durch Preissteigerung von der Warensseite her eingeschränkt. Während also bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen die Frage des letzten Trägers der Steuer sich darin entscheidet, ob die Käufer dem Versuch der Steuerüberwälzung ausweichen können, ist bei den Verkehrs- und Verbrauchsabgaben die Überwälzung gewollt und gegeben. Bei ihnen ist nach der ganzen Struktur auch ein Ausweichen nicht möglich.

Ergibt sich somit zwar, dass das Preisniveau durch die Verkehrsabgaben gesteigert ist, so braucht damit keineswegs auch zugleich gegeben zu sein, dass die Steigerung wirtschaftsschädigend wirkt. Es ist schliesslich, innerwirtschaftlich betrachtet, mehr oder weniger nur eine technische Frage, ob die öffentliche Hand die Steuer unter Überwälzung vom Produzenten oder ohne Überwälzung vom Konsumenten erhebt. Anders liegt die Frage im Verhältnis zur Auslandwirtschaft. Steigert sich der Preis im Innern eines Landes, weil die Art der Steuererhebung das Preisniveau hebt, so tritt die Frage auf, inwieweit die Konkurrenzfähigkeit gegenüber solchen Ländern, die eine gleiche Besteuerung nicht haben, behindert wird. Setzt man als selbstverständlich voraus, dass der Kurs der Inlandwährung stabil gehalten wird, so muss das Land mit solcher Steuer am Auslandmarkt teurer sein als das Land ohne Steuer. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, dass etwa die Umsatzsteuer beim Verkaufe nach dem Ausland nicht erhoben würde, weil sich schliesslich, wegen der sich bei jedem Verkauf auf dem Produktionswege wiederholenden Umsatzsteuer, im Preise fast einer jeden Ware eine Erhöhung durch die Steuer finden müsste. Da nun der ausländische Käufer der Preissteigerung dadurch ausweichen kann, dass er bei einem billigeren Lande kauft, so ergibt sich die Unmöglichkeit, die Verkehrsabgaben auf den ausländischen Abnehmer abzuwälzen. Das bedeutet aber, dass diese Abgaben die Ausfuhr behindern, es sei denn, dass sich die Möglichkeit ergäbe, den Steuerbetrag, der auf die zum Verkaufe im Ausland bestimmten Waren entfällt, auf die einheimische Produktion mit abzuwälzen. Dagegen erhebt sich jedoch die Schwierigkeit, dass nicht alle Unternehmungen gleichzeitig und im gleichen Umfange für den Auslandmarkt arbeiten, woraus sich die Möglichkeit des Konsumenten ergibt, durch Kauf bei der billigeren Konkurrenz der Abwälzung auszuweichen. Wo dagegen die Preisstellung dem Inlandver-

brauch gegenüber ohne Konkurrenz erfolgt, ist die Abwälzung möglich, was auch dadurch bestätigt wird, dass eine Reihe von Syndikaten billige Auslandpreise und höhere Inlandpreise hat. Wenn nun auch die Besteuerung verschiedener Güter durch Verbrauchsabgaben für die Ausfuhr wenig bedeutsam ist, so muss doch die allgemeine Umsatzsteuer sicher als hindernd erkannt werden.

Was die *Zölle* angeht, so liegt ihr Charakter klar zutage. Sie wollen eine bewusste Preiserhöhung für eingeführte Produkte sein und eine Angleichung der Auslandpreise an die Inlandpreise herbeiführen; sie haben keinen unmittelbaren Bezug zur Finanzreform, weil sie nicht finanzpolitisch, sondern wirtschaftspolitisch bedingte Einnahmen sind.

Im Mittelpunkt der Erörterung über die Finanzreform stehen dagegen die sogenannten *Realsteuern* (Steuern vom Grundvermögen und Gewerbesteuern). Die Grundvermögensteuern sind zusätzliche Steuern auf den Ertrag des Grundvermögens. Da sie aus dem Ertrage des Einkommens aus dem Grundvermögen gezahlt werden sollen, sind sie an sich von derselben Wirkung wie die Einkommensteuer. Sie können aber abwälzbar sein, weil sie allgemein und auf den Boden als solchen erhoben werden und der Konsument (Mieter, Käufer landwirtschaftlicher Produkte), abgesehen vom Kaufe ausländischer Produkte, auszuweichen nicht in der Lage ist. Für die Abwälzung hindernd kann nur der Umstand sein, dass die einzelnen Länder und Gemeinden in Deutschland verschieden hohe Realsteuern erheben, so dass hierdurch eine gewisse Konkurrenz entsteht. Wir sehen anderseits auch bei der preussischen Steuergesetzgebung für bebaute Grundstücke zugelassen, dass die Steuer in einem gewissen Ausmass auf die Mieter gesetzlich übergewälzt werden darf. Bezüglich der Gewerbeertragsteuer gilt ebenso wie von der Gewerbekapital- und der Lohnsummensteuer, dass sie zusätzliche Einkommensteuern sein sollen. Diese Steuern können abgewälzt werden und werden es vielfach, weil sie überall und von den Unternehmungen als solchen erhoben werden; lediglich die Verschiedenheit der Steuerhöhe in den einzelnen Gemeinden schafft eine Konkurrenz, die die Abwälzung des Betrages verbieten kann, der über die Besteuerung des Unternehmens in der Gemeinde des niedrigsten Steuersatzes hinausgeht. Der Kauf ausländischer Produkte kann noch in gewissem Umfang ausweichen vor der Abwälzung und damit ihre Verhinderung ermöglichen. Besonders erleichtert wird die Überwälzung hier noch durch den Zusammenhang der Preisstellung mit dem Wechselkreditgeschäft, wodurch diese Besteuerung auch noch den Geldumlauf und Geldwert beeinflusst. Damit wirkt aber auch die Gewerbesteuer wirtschaftshemmend, weil sie die Auslandkonkurrenzfähigkeit durch Abwälzung und Preissteigerung hindert und zudem die Betriebe der einzelnen Gemeinden untereinander nicht allein auf der Grundlage ihrer technisch-kaufmännischen Leistungsfähigkeit konkurrieren lässt, sondern die Kampfplage durch die Verschiedenheit der kommunalen Besteuerung ausserwirtschaftlich verschiebt. Anderseits muss zugegeben werden, dass die Gewerbebesteuerung in einem gewissen Umfange durchaus gerecht ist und auch bei einer gewissen Beschränkung nicht von ausschlaggebend schädigender Wirkung sein kann.

Zusammenfassend wird daher vom deutschen Steuersystem gesagt, dass die progressive Besteuerung des Einkommens im allgemeinen nicht preissteigernd wirkt und dass auch eine im Umfang nicht übertriebene zusätzliche Besteuerung des fundierten Einkommens durch Realsteuern nicht wirtschaftsfeindlich ist. Die Verkehrs- und Verbrauchsabgaben müssen ihrer gewollten preissteigernden Wirkung wegen jedoch möglichst eingeschränkt werden, soweit nicht eine gleiche Belastung im Auslande vorliegt oder die betroffenen Güter für den Auslandmarkt ohne Bedeutung sind.

Wenn sich so aus wirtschaftlichem Grunde ein *Umbau unseres Finanzsystems* im gewissen Sinne empfiehlt, so muss doch auf der anderen Seite auch noch darauf hingewiesen werden, dass ein Einnahmezug des Staates mit der Entwicklung nicht ausreichend mitgegangen ist. Man erinnere sich daran, in wie hohem Masse der preussische Staat früher seine Ausgaben aus dem Ertrage seines werbenden Eigentums finanzierte. Der jetzige Staat hat dieses werbende Eigentum nicht hinreichend entwickelt und ist, da er zugleich das Mass der Steuererhebung nicht noch stärker erweitern wollte, in grossem Masse in Verschuldung geraten. *Eine Gesundung der Finanzen wird nur zu erreichen sein, wenn der Staat mehr und mehr neues Eigentum an Ertrag abwertenden Anlagen erwirbt.* Er würde so aus wirtschaftlichen Anlagen mit der steigenden Produktivität auch steigende Einnahmen haben und zugleich die schädlichen Steuern abbauen und beseitigen können. Im Zusammenhang mit dem eingangs dargelegten Erfordernis der Weiterentwicklung unseres Bankwesens wird vor allem an eine *Verstaatlichung des Kreditwesens* zu denken sein. Ein staatliches Kreditmonopol würde nicht nur die Entwicklung des Bankwesens, unter Befreiung von den privatwirtschaftlichen Hemmungen, zu einem vollwertigen volkswirtschaftlichen Kreditsystem ermöglichen, sondern zugleich auch dem Staate eine beträchtliche Ersatzeinnahmequelle sichern. Zur Erweiterung seiner Besitzeinnahme könnte dem Staate auch der Ausbau der Erbschaftsteuer dienlich sein.

War oben bereits darauf hingewiesen, dass eine grosse Reihe von Ausgaben völlig unvermeidlich ist (auswärtige Verwaltung, Schulwesen, Wissenschaftspflege, Polizei, Wegebau), so muss hier nochmals unterstrichen werden, dass auch ein Abbau der sozialen Ausgaben aus finanziellen Gründen nicht in Frage zu kommen braucht. Ein Abbau der öffentlichen Betätigung auf ihren vielfachen Arbeitsgebieten muss als völlig unmöglich erscheinen; es erweist sich im Gegenteil immer wieder als feststehend, dass die gesellschaftliche Entwicklung nur unter gleichzeitiger Entfaltung der öffentlichen Tätigkeit möglich ist. *Es wird darum im Gegenteil darauf zu halten sein, dass die öffentliche Betätigung unter allen Umständen mit der Entwicklung der Wirtschaft Schritt hält.* Das gilt sowohl hinsichtlich der sozialen Aufgaben wie hinsichtlich der althergebrachten Staatsaufgaben. Als unnötig wird dagegen die vielfache und ausserordentlich stark behindernde Doppelarbeit in Reich und Ländern angesehen. Dazu ist die behördliche Arbeitsleistung noch vielfach völlig unmodern und bedarf einer strengen Rationalisierung. Dabei wird man zweifellos ohne Schädigung der grossen bedeutsamen Aufgaben ganz wesentliche Ersparnisse machen können.

Die Ergebnisse der vorausgegangenen Erläuterungen lassen eine andere Finanzreform sichtbar werden, als sie vielfach empfohlen wird. So werden insbesondere auch die Beibehaltung und der Ausbau der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens befürwortet, weil sie in weitem Umfang nicht erarbeitet sind und der Wirtschaftsprozess auch ohne sie erfolgreich ablaufen kann. Selbst dem verlockenden Angebot eines Fortfalls der Lohnabzugsteuer wird nicht gefolgt. Das letztere insbesondere auch darum nicht, weil die bürgerlichen Finanzreformer ihre Pläne vielfach gerade damit begründen, dass in den gemeindlichen Parlamenten über die Realsteuern von Leuten beschlossen würde, die zu der Besteuerung selbst nicht beizutragen hätten. Sie wollen die Realbesteuerung nicht in die Hände der Arbeitervertreter gelegt sehen. Würde nun auch noch die Lohnabzugsteuer beseitigt, dann würde demnächst ein ähnliches Argument gegenüber den grossen Parlamenten vorgebracht werden. Vielleicht würde man dann die Wirtschaftsbesteuerung in die Hand eines Wirtschaftsparlamentes der Besitzenden zu legen vorschlagen. Einer solchen Entwicklung, die darauf hinausläuft, der Demokratie mit dem Anscheine des Rechtes die Besteuerung des Besitzes streitig zu machen, muss vorgebeugt werden. Es ist für die demokratische Entwicklung untragbar, die Besitzsteuern dem demokratischen Beschlussrecht zu entziehen. Um diese Gefahr zu bannen, muss auch der Arbeiter einen sichtbaren Beitrag zu den Staatsausgaben leisten, er darf nicht auf die Tragung der Steuern aus der Überwälzung beschränkt werden.

Blickt man der Finanzreform auf den Grund, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als wenn wir in der politischen Geschichte an einem Wendepunkt angelangt seien. Während die öffentliche Hand von der Demokratie erobert ist, soll diese jetzt dadurch ausgehöhlt werden, dass man ihr das Einnahmerecht beschneidet. Man weiss, dass der Schuldenstaat zu einer grossen sozialen Entwicklung ohnmächtig ist. Wer aber der sozialen Entwicklung Rechnung tragen will, wer aus der jungen Republik den ersehnten Volksstaat erstehen sehen will, der wird dem beginnenden grossen und bedeutsamen Kampfe um die Neugestaltung des deutschen Finanzwesens mit Willen und Tatkraft gegenüberstehen müssen.

Zur Soziologie der Industriearbeit und des Betriebs

Von Theodor Geiger (Braunschweig)

III. Die gesellschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Betriebs).*

1. Der Betrieb als typischer Ort des Klassengegensatzes.

Das Auseinanderklaffen unternehmerischer und sozialwirtschaftlicher Zwecke wird von der Werkgemeinschaftsbewegung ignoriert oder geleugnet, indem sie immer wieder von der wirtschaftlichen Funktion der Betriebsunternehmung behauptet, sie sei jenseits aller Interessengegensätze im einzelnen als Gebot gesellschaftlicher Selbsterhaltung allen Gliedern des Betriebs von der

*) Vgl. Teil I und II dieses Aufsatzes in Heft 11, Seite 673 ff.

Spitze bis zum Kohlentrimmer gemeinsam. Dunkmann hat jüngst wieder in seiner „Angewandten Soziologie“ diese Forderung aufgestellt, hat die Verantwortung für das Werk und den Dienst am Werk als das Gemeinsame bezeichnet, woran jeder an seiner Stelle teilhabe.

Dass es so wäre!

Gemeinsam ist ihnen allen der Betrieb als Ort ihrer Tätigkeit,

„... . . . gemein, so wie
Gemeinsam zwischen Herr und Sklave ist
Haus, Sänfte, Hund und Mittagstisch und Peitsche.
Dem ist das Haus zur Lust, ein Kerker dem,
Den trägt die Sänfte, jenem drückt die Schulter
Ihr Schnitzwerk wund; der lässt den Hund im Garten
Durch Reifen springen, jener wartet ihn. . . .“

Nicht *dass* Menschen auf einen gleichen Bestand in der Sachwelt bezogen sind, stellt die gesellschaftliche Einung zwischen ihnen her, sondern dass sie *in einem Sinne* darauf bezogen sind. Gesellschaftstiftend sind nicht die sachweltlichen *Gegenstände*, sondern die *Bedeutung*, die sie im Bewusstsein und Erlebnis des Menschen gewinnen. Darum wurden hier so viele Argumente aufgewendet, um zu zeigen, dass der Arbeiter (und Angestellte) zwar *sozialwirtschaftliche* Zwecke teilen würde — nicht aber die den modernen Betrieb beherrschenden, ihm von seinem Herrn gesetzten, *unternehmerischen* Zwecke.

Man hat denn auch das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter (ich bleibe vorerst bei diesen äussersten Gliedern der Kette) im Betrieb als „gemeinschaftsfernes Verhältnis“ bezeichnet. Damit scheint mir die soziale Atmosphäre der Betriebsunternehmung unzureichend, ja schief charakterisiert. Denn so wird wesentlich ein Bindungsgrad zwischen Nähe und Ferne ausgedrückt. *Der kapitalistische Betrieb ist aber geradezu der kardinale Ort, an dem der Gegensatz der Wirtschaftsgesinnungen aktuell wird.* Wie könnte es anders sein? In der Sphäre des Wirtschaftens wurzelt die grundlegende, die einzige unversöhnlich feindliche Distanz modernen Gesellschaftsdaseins: die Klassenscheidung. Wie sollte sie nicht gerade in den Gebilden des Wirtschaftslebens, den Betrieben, wo ihre entschiedensten Vertreter sich hart begegnen, die sozialen Verhältnisse entscheidend strukturieren? Im Gesamtzusammenhang des Gesellschaftsgefüges stehen sich Bürgertum, zuhöchst Unternehmertum, und Proletariat, zusehends Industriearbeiterschaft, als Träger konträrer Wirtschaftsgesinnungen gegenüber; kämpferisch in der Hauptsache, doch auch — im Sinne des Lebenskompromisses, eines jeweils gefundenen modus vivendi — im Verhältnis kalt-distanzierter „gemeinschaftsferner“ Anerkennung, politisch gesprochen heute sogar im labilen Gleichgewichtsverhältnis. *Was aber im weiten Raum des politisch-sozialen Lebens Distanz oder Machtkampf ist, nicht ohne einen Zug vom „fair play“ des Kräftemessens, das zeigt sich in der konkreten betrieblichen Welt abgelenkt, verzerrt, ja verkehrt zum nahezu einseitigen Machtübergewicht des Unternehmers, verankert in seinem Eigentums- und Verfügungsrecht am sachlichen Fundament des Betriebs.*

Darum ist ja auch der Unternehmerschaft jede aus jener parlamentarischen oder bürokratischen Öffentlichkeit kommende Einrede in die innere Welt des Betriebs so peinlich und unbequem: das Schlichtungswesen, die staatliche Sozialpolitik und dergleichen mehr.

Die Unternehmung ist des Kapitalisten stärkste Position — des Proletariats schwächste. In der betrieblichen Welt ist der Arbeiter dem Unternehmer in höherem, jedenfalls in viel ungebrochener fühlbarem Grade „ausgeliefert“ als die Arbeiterschaft im ganzen es innerhalb des zeitgenössischen Gesellschaftsgefüges dem „Kapital“ überhaupt ist. Der konkrete Betrieb und das Wirken in ihm bringen mit ihren ideellen und materiellen Zwangsmomenten dem Arbeiter seine gesellschaftliche Unterlegenheit vielfach verstärkt zum Bewusstsein. Seine Lage in der betrieblichen Welt ist ein in sich widerspruchsvolles Doppelverhältnis: die polare Abstossung konträrer Wirtschaftsgesinnungen einerseits und die tatsächliche organisatorische Verspannung mit dem sozialen Antipoden andererseits schaffen ein in seiner immanenten Widersprüchlichkeit krampfhaftes Verhältnis, dessen innere Unmöglichkeit zwar immer wieder verdeckt, übertüncht, verdrängt wird, aber sich doch in Ketten von Ausbrüchen — von kleinsten Insubordinationen bis zum Streik — elementar Luft schaffen muss.

Zwischen der betrieblichen Ober- und Untersphäre — um den Gegensatz der Wirtschaftsgesinnungen vorläufig schematisch zu lokalisieren — steht die Anstalt der Betriebsunternehmung als janushäuptige Gestalt. Im allgemeinen gilt, dass die Kooperation an einer gemeinsamen Aufgabe sonst etwa bestehende soziale Distanzen der Kooperierenden im Bereich ihres Zusammenwirkens vorübergehend zurücktreten lasse, dass etwa der intolerante Katholik und der ebenso intolerante Protestant sich als Mitglieder des „Berufsvereins der Bankangestellten“ leidlich vertragen. Diese Regel ist auf den Betrieb nicht anwendbar. Hier wird der Kontrast der Klassen nicht etwa durch die tatsächliche Verkettung der Klassengegner zu einer gemeinsamen Leistungsaufgabe zurückgedrängt, sondern der Kontrast wird zuhöchst aktuell und verschärft — und zwar deshalb, weil der dissoziierende Kontrast im allgemeinen sich ja gerade auf die Auffassung von der Leistungsaufgabe eines industriellen Betriebes bezieht.

2. Die Entpersönlichung der Betriebsatmosphäre.

Die Theoretiker der Werkgemeinschaft stützen sich darauf, dass doch — trotz der bestehenden „ideologisch“-gesellschaftlichen Gegensätze — der Betrieb eine dinglich-anschauliche Einheit sei, innerhalb deren bestimmte Vertreter des Unternehmertums einerseits, der Arbeiterschaft andererseits sowie die entsprechenden Zwischenglieder in der „Werkhierarchie“ miteinander vergesellschaftet seien. Diese gegliederte Einheit müsse den prinzipiellen Wirtschaftskämpfen zum Trotz ihre Bindekraft von Mensch zu Mensch bewahren.

Das könnte richtig sein — wenn es nur eben wahr wäre, dass „bestimmte“ Vertreter der beiden Sphären in der betrieblichen Welt vergesellschaftet sind. Tatsache ist aber, dass sie einander nicht als *Persönlichkeiten*, sondern als *Schichten*, ja, als Träger von *Systemen* gegenüberstehen.

Es ist längst nicht mehr wie einst, dass im Betrieb der Unternehmer mit seinem Stab und die Schar seiner Angestellten und Arbeiter einander gegenüberstehen; dass der Betrieb den Rahmen abgibt, die Gegensätze der Interessen aber innerhalb des Betriebes ihr Spiel haben. Die Struktur des kämpferischen Wirtschaftslebens hat nicht nur den Arbeiter, sie hat auch den Unternehmer *namenlos* gemacht. Es ist ein gleichgültiger X und Y, der im Betrieb die Herrschaft übt, dieselbe Herrschaft, wie tausend seinesgleichen in anderen Betrieben; es sind ihrer Individualität nach gleichgültige Bataillone von Proletariern, die in diesem einen Betrieb dem Wink des Unternehmers zu Gebote stehen, genau wie in tausend anderen Betrieben Millionearmeen gleicher Existenzen. Im Betrieb bist du Unternehmer — und dann erst Mensch, der deinen Namen trägt. Im Betrieb bist du ein Mann, der einen Hebel handhabt, erst vor den Toren draussen trägst du deinen Namen!

Zu Zeiten der Weberkämpfe noch stand *der* Fabrikherr seinen Arbeitern gegenüber. Schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war es die *Unternehmerschaft als Schicht*, die der *Arbeiterschaft als Schicht* gegenüberstand. Heute ist alles noch stärker entpersönlicht: *Unternehmertum als System — Arbeitertum als Schicksal*.

Tarif und kollektiver Arbeitsvertrag sind die Ausdrücke dafür, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften die Konzentrationsinstrumente. „Ausdrücke“ und „Instrumente“ — das ist wohl zu beachten; denn die Werkgemeinschaftsbewegung bekämpft ja eben diese Erscheinungen auf seiten der Arbeiterschaft, weil sie für die Zerreissung des betriebsgemeinschaftlichen Bandes verantwortlich zu machen seien. Das sind sie nicht, sondern sie sind bekanntlich nur die notwendigen Konsequenzen einer Entwicklung, die allgemein im Wirtschaftssystem begründet liegt. Die Entpersönlichung des Arbeitsverhältnisses (nach beiden Seiten) ist die notwendige Folge der Entfaltung der Klassengesellschaft und ihres subjektiven Ausdruckes: des Klassenbewusstseins. In dem Masse, in dem der einzelne Arbeiter sein Schicksal nicht mehr als Einzelschicksal, sondern als typisches empfindet und es aus bestimmten wirtschaftsgesellschaftlichen Tatsachen kausal erklärt, stehen Typ gegen Typ und System gegen System, so klar und deutlich, dass der Arbeiter sowenig danach fragt, wer sein Arbeitgeber sei, wie der Unternehmer sich um die Personen seiner Arbeiter kümmert.

Dies alles gilt natürlich nicht absolut und ohne Einschränkung, sondern als eine in der gegenwärtigen Wirklichkeit mehr oder weniger durchgesetzte, auf alle Fälle für sie *typische Tendenz*. Es gilt vom Unternehmer, je mehr er den Charakter des Unternehmers, je weniger er den des Betriebschefs repräsentiert. Es gilt vom Arbeiter, je klarer er seine Klassensituation erkannt hat, je weniger er mit den Rückständen etwa zünftlerischen Denkens belastet ist. Aber es gilt in einigem Grad überall; bis herunter in die intime Lebenswelt der heutigen Handwerksstuben macht sich die Tendenz schon bemerkbar.

Es könnte eingewendet werden, die kategorische Klassendistanz sei ein mehr oder minder ideologischer Faktor, den zu überwinden eben die Aufgabe einer klugen Betriebspolitik sei. Ich halte den ersten Teil der Behauptung für falsch,

die Folgerung für unmöglich. Ohne schon hier auf dieses sozialpolitische Problem näher einzugehen, darf man aber eine sehr konkrete Realität ins Feld führen: den Absentismus des Unternehmertums, der in zwei Hauptformen auftritt, als räumlicher und organisatorischer.

1. Mit Recht hat man für die Zersetzung des Patriarchates der grundherrschaftlichen Verhältnisse zum guten Teil den im Zeitalter des aufsteigenden Absolutismus einsetzenden Absentismus der Grundherren mitverantwortlich gemacht, die Motten gleich dem Glanz der Höfe zuschwirrten. Im gleichen Sinne darf man von einem Absentismus der Industrieherrn sprechen, und auch hier unterstützt er die Lösung des persönlichen Verhältnisses zwischen Fabrikherrn und Arbeitnehmer, fördert dessen Versachlichung und gibt die Betriebsanstalt als nackte Realie den Willens- und Sinndeutungen der einzelnen beteiligten Menschenkreise preis. Indem das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entpersönlicht und versachlicht wird, erfährt die Integration (Verschmelzung) der Arbeiterschaft als Ganzes zur Schicksal- und Interessengruppe eine entscheidende Förderung.

„Ob nun den Herren Lothringens oder der Champagne zugehörig, lebten diese Menschen zu beiden Seiten des Baches zusammen, gleiches Leid, gleiche Last, gleiche Besorgnisse tragend...“ So berichtet Anatol France in seiner Geschichte der Heiligen Johanna vom Heimatdorf der Jungfrau. *Es ist die Last und nicht der Herr, was sie vereint.* — So sah es im Bauerntum unter dem Einfluss des Absentismus der Grundherren aus.

Wie im Zeitalter aufblühender Grossindustrie die Arbeiterschaft den Absentismus ihrer Industrieherrn empfand, steht in Zolas „Germinal“:

„Der alte Bonnemort-Maheu, nach dem Eigentümer der Gruben von Voreux gefragt, antwortete: „Ich weiss nicht, niemand weiss es, sie gehören Leuten...“, und seine Hand deutete mit einer vielsagenden Bewegung in das unbestimmte Dunkel der Nacht irgendwohin, wo das Ungetüm, das vollgefressene müde Tier, einem Götzenbilde gleich, in seinem unzugänglichen Heiligtum hockt.“

Bei Schilderung der Streikverhandlungen im „Germinal“ ist treffend gezeigt, welcher hoffnungslosen und entmutigenden Verwirrung der Arbeiter — damals, vor der Epoche der Koalition — sich durch die Anonymität seines Arbeitgebers preisgegeben sah. Am Gegenbeispiel des benachbarten Einzelunternehmers ist gezeigt, wie schon damals die Wirkungen der typischen Anonymität des Aktienunternehmens auch auf den persönlich geleiteten Betrieb hinüberwirken.

Auch dort, wo nicht die Organisationsform der Aktiengesellschaften den Absentismus des Eigentümers bedingt, auch bei einzelunternehmerisch geleiteten Betrieben hat längst eine räumliche Distanzierung des Unternehmers von der Betriebsbelegschaft eingesetzt. Vorbei sind im wesentlichen — abgesehen von kleinen Fabriken in Mittelstädtchen — die Zeiten, wo das Wohnhaus des Unternehmers auf gleichem Grundstück wie das Werkgebäude ein wenig abseits lag und ein Zaun beide umhegte. In unseren Stadtsiedlungen schafft die Trennung der grossbürgerlichen Wohnviertel von den Industriegeländen und den Arbeiterquartieren eine private Lebenswelt der industriellen Herrenschaft. Claude

Farrère hat in seinem utopischen Roman „Die Todgeweihten“ diese räumliche Distanz idealtypisch geschildert.

2. Dass zwischen dem bloss nutzniessenden, betrieblich nicht aktiven Unternehmungseigentümer und der Betriebsbelegschaft (im weitesten Sinne) kein anschaulicher sozialer Kontakt bestehen kann, ist selbstverständlich, ganz abgesehen davon, dass in vielen Fällen ein solcher Kontakt schon über den Rahmen des Betriebs hinaus und auf den weiteren Rahmen der überbetrieblichen Unternehmung (vgl. S. 683f.) übergreifen müsste.

Viel bedeutungsvoller ist aber der organisatorische Absentismus der aktiven unternehmerischen, ja sogar der obersten betrieblichen Leiter innerhalb der modernen Betriebsunternehmung.

Nicht nur, dass unsere Riesenbetriebe oft an verschiedenen Orten oder im Zusammenhang mit der industriellen Randwanderung in mehreren Vorstädten verstreute Teilwerke umfassen, deren jedes einem Werkleiter überantwortet ist, während die betriebliche Gesamtleitung und die unternehmerische Direktion in einem repräsentativen Gebäude der City thront. Diese organisatorische Distanzierung hat längst auch bei mittleren Betrieben eingesetzt. Die Häupter der Betriebsunternehmung bleiben, abgesehen von kleineren Betrieben oder auch von seltenen Betriebsinspektionen, dem Mann an der Arbeitsfront unsichtbar.

Die Weitläufigkeit moderner Industriebetriebe bringt das unabdingbar mit sich. So wäre es also schon aus äusseren Gründen ausgeschlossen, dass unmittelbarer persönlicher Kontakt die kategorische Klassendistanz innerhalb der Betriebsatmosphäre überbrückte — selbst wenn nicht tiefer liegende Gründe das verhinderten.

Es ist klar, dass diese organisatorischen Umstände auf kleinere Betriebe vielfach nicht zutreffen, obgleich z. B. der sogenannte Handwerksunternehmer, der die Werkstatt von einem Meistergesellen versehen lässt, während er selber die „geschäftliche Seite“ wahrnimmt, schon eine starke Tendenz zum unternehmerischen Absentismus aufweist. Übrigens ist gerade die Abneigung vieler Arbeiter gegen Beschäftigung in kleineren „Quetschen“ nicht nur zu erklären aus der Verachtung für ein technisch nicht zeitgemäss ausgestattetes Arbeitsmilieu, sondern verrät ganz offenbar auch, dass der Arbeiter heute vielfach die unpersönliche Atmosphäre des Grossbetriebs vorzieht, weil sie der kategorischen Klassendistanz entspricht und ihm seine menschliche Nichtbeteiligung in dieser Distanz sichert.

3. Die „Werkhierarchie“.

In grösseren Betrieben fehlt jedenfalls aller unmittelbare und anschauliche Kontakt zwischen dem Unternehmer und (oder) Betriebschef einerseits, der Belegschaft anderseits.

Bisher wurden die beiden Endglieder der Kette einander schroff gegenübergestellt und der dazwischengeschalteten Glieder nicht geachtet. Das sei hier nachgeholt.

Die Werkgemeinschaftstheorie verkennt durchaus nicht die eben geschilderte räumliche und namentlich organisatorische Distanziertheit, die verwickelte Un-

anschaulichkeit des technischen und persönlichen Mechanismus unserer Riesenbetriebe. Sie meint aber: wenn auch der am Betrieb beteiligte Menschenkreis wegen seiner Grösse und Kompliziertheit keine in seiner Gesamtheit konkret erlebbare und anschauliche Gemeinschaft darstellt, so sei doch der Betrieb als Ganzes der Rahmen eines in immer grösser werdenden Einheiten gegliederten Stufenbaues von Vergesellschaftungen. Eine Gliederkette von konkret-anschaulichen Über- und Unterordnungsverhältnissen laufe von unten bis oben, und so sei von Stufe zu Stufe je ein konkretes Sozialverhältnis als anschaulicher Ausschnitt aus dem unanschaulichen Ganzen gegeben; die Reihe aller dieser Verkettungen aber ergebe einen zwar nicht mehr unmittelbar *anschaulichen*, doch *wissbaren* Gesamtzusammenhang von unten bis oben. Damit ist — und das darf dick angemerkt werden — auf die Einbeziehung des bloss nutzniessenden inaktiven Unternehmers in die Werkgemeinschaft verzichtet und die Forderung der Gemeinschaftsverkettung auf die am Betrieb aktiv beteiligten Personen beschränkt.

In Verbindung mit dem Hierarchiegedanken wird der klassenbewussten Arbeiterschaft gerne unterschoben, sie wolle die Notwendigkeit der Über- und Unterordnung nicht einsehen, sei renitent gegen die unverzichtbaren Subordinationsforderungen jeglicher organisierter Kooperativleistung und dergleichen mehr.

Hier wird abermals die grundsätzliche Unterscheidung der betrieblichen und unternehmerischen Charaktere der Betriebsunternehmung bedeutsam.

Es ist sicher richtig, dass Über- und Unterordnungsverhältnisse in jedem Betrieb, d. h. also im organisierten Produktionsleben jeder beliebigen Gesellschaftsform, unvermeidlich sind. Aber die obenerwähnte Unterstellung beruht auf der geflissentlichen Fehlvoraussetzung: die Unterordnungsverhältnisse in der Betriebsunternehmung seien schlechthin produktionstechnischen und keineswegs klassenkategorischen Charakters, wie überhaupt der kapitalistische Unternehmungscharakter des modernen Industriebetriebs einfach mit Stillschweigen übergangen zu werden pflegt. Das ist gar zu bequem und billig.

Der „Arbeiter“ — von einzelnen obstinat veranlagten Menschen, die es immer und überall, also wohl auch in einer künftigen sozialistischen Welt geben wird, abgesehen — der Arbeiter befiehlt nicht die Kategorie „produktiver Betrieb“, sondern die Kategorie „Unternehmung“. Er steht nicht in Abwehr und Widerständigkeit gegenüber seiner Unterordnung, sofern sie betriebstechnisch, arbeitsorganisatorisch, sondern nur sofern sie unternehmungsorganisatorisch, klassenmässig bedingt ist. Nicht die *produktionsorganisatorische Unterordnung*, sondern die *produktionsmonopolistische Machtunterworfenheit* ist es, wogegen die Renitenz des Arbeiters sich kehrt.

Nun sind aber in der Wirklichkeit des modernen Betriebs die betrieblichen und unternehmerischen Charaktere auch in dieser Hinsicht nicht voneinander zu trennen. Nicht nur, dass bei vielen, vielleicht den meisten Anordnungen, die der Arbeiter im Betrieb bekommt, schwer zu unterscheiden sein mag, ob sie zu

dieser oder jener, ob sie überhaupt ausschliesslich zu einer der beiden Subordinationsreihen gehören —: davon abgesehen, steht im modernen Betriebsleben hinter allen — auch den rein produktionstechnischen — Anweisungen die unternehmerische Macht.

Es ist nicht zu leugnen, dass sich oft genug der Widerstand des Arbeiters gegen produktionsnotwendige Anordnungen wendet; aber das ist nur die natürliche Folge eines „ungesunden“ Verhältnisses. Der Arbeiter hält die im Produktionsvorgang selbst und die im sozialwirtschaftlichen Machtverhältnis begründeten Forderungsreihen gar nicht auseinander. Er kann es nicht, weil die beiden Reihen im kapitalistischen Betrieb miteinander verkettet sind, weil mindestens die produktionstechnischen Anordnungen immer mit dem Nachdruck des sozialen Machtverhältnisses ausgestattet an den Arbeiter herangebracht werden.

Darum ist die Erwartung abwegig, die Heranbildung zur Einsicht in die Forderungen der Produktionsvorgänge und in die sachliche Notwendigkeit der Anordnungen von Werkvorgesetzten („betriebswirtschaftliche Schulung“) müsse dazu führen können, dass auf dem Weg über die aufsteigend gestaffelten direkten Unterordnungsverhältnisse der jeweils nächste Vorgesetzte zum Bindeglied werde — und so ansteigend bis zur höchsten Spitze. Denn in der Überordnung des Werkmeisters über den Arbeiter werde doch auch wieder des Werkmeisters Unterordnung unter den Betriebsingenieur manifest usw.

Dies letzte nur ist richtig — und *eben darum* ist die Gesamtfolgerung falsch. Denn auch in das letzte, gering distanzierte Unterordnungsverhältnis des Arbeiters gegenüber dem Gruppenführer oder Werkmeister geht neben der arbeitsfunktionellen Rangordnung der Verantwortungsstaffelung und Leistungsstufung die soziale Machtordnung mit ein.

Der betriebliche Vorgesetzte bleibt als vergemeinschaftendes Bindeglied zwischen dem Unternehmer und der Schar seiner Arbeitsmusketiere ungeeignet. Vielleicht versteht man sich mit ihm rein betrieblich, d. h. im unmittelbaren Kooperationsverhältnis und im Arbeitsvorgang, ganz gut — gerade seine dem Unternehmer nähere Stellung macht ihn andererseits suspekt. Man wittert — im Einzelfall mit oder ohne Grund — hinter seiner Anordnung zunächst die Vertretung der unternehmerischen Machtansprüche. So sehr, dass bekanntlich allein die Beförderung eines Arbeiters zum Meister das Solidaritäts- und Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den bisher gleichgestellten Arbeitskollegen gefährden kann.

Den betrieblichen Vorgesetzten wird der Arbeiter als befugte Instanz zu technisch-sachverständiger Arbeit um so sicherer und williger respektieren, er wird zu ihm in einem um so harmonischeren Kooperationsverhältnis stehen, je mehr er sicher sein zu können glaubt, dass gerade dieser Vorgesetzte in seinen Rechtstitel zur sachverständigen Befehlerteilung nicht das Übergewicht der sozialen Machtposition eingehen lasse.

Das macht ja die Stellung und das betriebliche Verhalten der *Mittelglieder* in der *Betriebshierarchie* so unerhört schwierig, dass sie *die geometrischen Örter*

sind, in denen die sachlich-neutralen Anforderungen der Betriebswirtschaft und die sozialen Machtansprüche des Unternehmertums sich treffen.

Gerade in dieser Konfliktstellung wird offenbar, was es mit der „Kooperation“ innerhalb der Betriebsunternehmung auf sich hat. Denn die Konfliktlage der Zwischenglieder in der betrieblichen „Hierarchie“ kommt eben daher, dass sie — der Gegensätzlichkeit der Werkgesinnungen des Unternehmertums auf der einen, der Belegschaft auf der anderen Seite zum Trotz — durch neutral-produktionstechnische Anordnungen einen Leistungserfolg garantieren sollen. Darin ist das „Berufsschicksal“ des Betriebsingenieurs zum Ausdruck gebracht.

In eben dem Masse, in dem der unmittelbare Betriebsvorgesetzte im Zusammenhang mit dem Unternehmer und als dessen Organ gesehen wird, in eben dem Masse „verwahrt“ man sich innerlich gegen ihn. Gerade dort also, wo das „Zwischenglied“ den Unternehmer als solchen repräsentiert, vermittelt es keineswegs einen Kontakt, sondern es wird umgekehrt mit der kategorischen Distanz belastet, die zwischen Unternehmertum und Lohnarbeitertum aufgerissen ist.

Insofern ist es, trotz der mannigfachen Rangabstufungen innerhalb der personalen Welt des Betriebs zulässig und notwendig, zwischen einer Ober- und Untersphäre grundsätzlich zu unterscheiden, obgleich im einzelnen Fall nicht eindeutig feststeht, wer hier- und wer dorthin zu rechnen ist. Als bezahlte und abhängige Arbeitskraft ist der Ingenieur z. B. der Untersphäre zuzurechnen — als Organ des Unternehmers, in dessen Namen und Interesse unternehmerisch disponierend, ist er der Belegschaft gegenüber Vertreter der Obersphäre. Ein typisches Beispiel dafür ist die Gestalt des Ingenieurs Kleist in Gladkows „Zement“. Als Organ des kapitalistischen Unternehmertums von der Revolution weggefegt, wird er als Sachverständiger bei Wiederaufnahme des Betriebs willkommen geheissen und genießt absolute Autorität — nicht weil er sich zum politischen und sozialen Bekenntnis des Proletariats bekannt hätte, sondern einfach kraft seiner sachverständigen Kompetenz, die nun nicht mehr mit den Machtansprüchen einer herrschenden oder bekämpften Klasse belastet ist.

Jeder Betriebsvorgesetzte, der unmittelbar an den Produktionsvorgängen beteiligt ist, wird übrigens in den Augen des Arbeiters ebenso ambivalent wie die Betriebsunternehmung selbst es ist. Arbeitskameradschaft und wirklich überlegenes Sachverständnis können der gesellschaftlichen Gegensätzlichkeit im unmittelbaren persönlichen Verhältnis zwischen Mitgliedern der Belegschaft einerseits und Betriebsvorgesetzten andererseits als eine Art von Auftrieb entgegenwirken. Der Arbeiter wird eher geneigt sein, den betriebstechnischen Beamten (Ingenieur usw.) innerlich anzuerkennen, während der rein oder überwiegend unternehmerisch tätige (kaufmännische, verwaltende, vor allem der Personalverwaltungs-) Beamte in ungebrochener Eindeutigkeit mit dem Gewicht des sozialen Antagonismus belastet bleibt. Die obenerwähnte Ambivalenz kann sich sogar auf den im Betrieb selber tätigen Unternehmer erstrecken: der Handwerksmeister ist typisch in dieser Lage; in mittleren Betrieben wird es etwa der Fall sein, wenn der Unternehmer sein eigener leitender

Ingenieur ist. Anerkennung, ja Hochachtung für das gesellschaftsfördernde Können und erbitterte Ablehnung der unternehmerischen Machtstellung konkurrieren ununterbrochen im Verhältnis der Belegschaft zu solchen Unternehmern.

4. *Exkurs über den Betrieb als Lebensraum.*

Ehe abschliessend die soziale Struktur der Belegschaft selbst erörtert wird, sind einige Anmerkungen über den Betrieb als Lebensraum und Werkmilieu des Arbeiters zu machen.

Der Betrieb als Raumbereich, innerhalb dessen sich ein grosser Teil des Arbeiterlebens abspielt, ist ein in der Sozialpolitik vielberedetes Thema. Man wird nicht müde, nach Mitteln zu suchen, wie die Bindung des Arbeiters an den Betrieb verstärkt werden könnte, und man glaubt vielfach auf diese Weise das fördern zu können, was man „Arbeitsgesinnung“ nennt, seit man den Traum der Klassenversöhnung aufgegeben hat. Das Verhältnis des Arbeiters zu seinem Betrieb, also ein schon nicht mehr soziales, sondern ein Verhältnis des Menschen zu einem Sachkomplex, fordert daher einige Aufmerksamkeit.

Auch hier muss wieder an die werkgemeinschaftliche Theorie angeknüpft werden, die für das Problem der Festsiedlung des Arbeiters im Betrieb besonderes Interesse zeigt. Es ist ein sonderbarer Irrtum der sonst in den Bahnen organisatorischen Gesellschaftsdenkens befangenen und gegen jede Überschätzung der gemeinschaftstiftenden Kraft nackter Realien so wachsam Vertreter der Werkgemeinschaftsbewegung, dass gerade sie dem Betriebsmilieu als dinglichem Zentrum einer Vergesellschaftung solche Aufmerksamkeit widmen. Es ist schwer, sich des Eindrucks zu erwehren, als sei die unzeitgemässe Gemeinschaftsromantik überhaupt nur eine durch die Wärme des Tons weibende Phrase, während es in Wirklichkeit mehr auf eine ganz nüchterne Kettung des Arbeiters an den Betriebsmechanismus ankommt — womit jedenfalls den ökonomischen Interessen des Unternehmertums sicherer gedient wäre. Es scheint auch, als ob in letzter Zeit das zielbewusste Unternehmertum dieser Gemeinschaftstheorie als Maske nicht mehr zu bedürfen glaubte. Nachdem es eine Zeitlang gern zusah, wenn solche Lehren von „gutgesinnten“ Gesellschaftsphilosophen unter das Volk gebracht wurden, und sogar bereit war, sich das als Mäzen etwas kosten zu lassen, scheint es heute auf diese Werbung verzichten und mit eindeutigeren Mitteln selbst arbeiten zu wollen.

Vorab ist festzustellen: gerade in der Einstellung zur dinglichen Erscheinung des Betriebs sind die Unterschiede innerhalb der Arbeiterschaft ungeheuer gross: nach politischer Gesinnung, Industriezweig, Beschäftigungsart, Generation, Industriestandort, Unternehmungsform usw. Kaum irgend etwas lässt sich hier mit dem Anspruch auf schlechthin allgemeine Geltung aussagen.

Nur eines: Wie im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft Arbeiter und Unternehmer namenlos geworden sind, so zeigt auch der Betrieb als Sachkomplex diese Tendenz. Lesen wir Arbeiterdichtung und beachten wir, dass darin zwar viel von sausenden Riemen und surrenden Rädern, ragenden Essen und pochenden Hämmern die Rede ist — dass es aber stets Riemen und Rad,

Esse und Hammer als technische Phänomene in der Arbeitswelt, als typische Gestalten, als bejahte Symbole schaffender Arbeit oder verneinte Wahrzeichen proletarischen Loses sind. Niemals habe ich den Arbeiterdichter von *seinem* Schornstein, *seinem* Hammer singen gehört. Lesen wir Arbeiterbiographien, so staunen wir darüber, dass häufig dem Uneingeweihten aus den Schilderungen nicht einmal klar wird, welcher Art Arbeit der Schreiber denn verrichtet hat.

Und solche Lücken machen die Biographie keineswegs unanschaulich, blass und saftlos; deshalb nämlich nicht, weil das Wesentliche des Arbeiterschicksals nicht mehr so sehr von der Art, noch weniger von der konkreten Individualität des Betriebs abhängt, es sei denn der Unterschied zwischen Gross- und Kleinbetrieb. Und typischerweise gibt der schreibende Arbeiter fast immer pedantisch genau die Zahl der Belegschaft an, wenn er von einem Betrieb spricht.

Die Nivellierung der Betriebe in ihrer individuellen Eigenart geht doch in der Tat so weit, dass es dem Arbeiter im Grunde genommen gleich ist, wo er beschäftigt ist. Man braucht nur mit Arbeitern Gespräche zu führen, um stets dasselbe Lied zu hören: „Hier ist dies und dort ist das ein wenig besser; im Grunde genommen ist es überall gleich.“ In das Bewusstsein und unmittelbare Erlebnis des Arbeiters gehen jene Elemente der Betriebsatmosphäre in erster Linie und mit dem grössten Nachdruck ein, die im Reiche kapitalistischer Wirtschaftsweise für das Arbeiterdasein typisch sind. Die individuellen Noten der einzelnen Betriebe treten dagegen so weit in den Hintergrund, dass man wohl sagen darf: *der moderne Betrieb geht als typisch kapitalistisches Produktionsmilieu negiert, kaum aber geht er in seiner konkreten technisch-organisatorischen Individualität positiv in das Bewusstsein des Durchschnittsarbeiters ein.* Es ist, als ob der soziale Druck des allgemein-unternehmerischen Milieus die Nerven gegen die Reizangebote der individuellen betrieblichen Eigenarten unempfindlich machte.

Die Nivellierung des Produktionslebens, die Namenlosigkeit und kapitalistische Typizität moderner Betriebe werden natürlich in erster Linie vom klassenbewussten Arbeiter empfunden, und es ist kein Zufall, dass gerade er vielfach die Unpersönlichkeit des Grossbetriebs vorzieht und im kleineren Betrieb, dessen konkrete Individualität noch relativ mehr bewahrt ist, sich eher beengt fühlt.

Mit alledem soll nicht geleugnet sein, dass in gewissen Fällen Ansatzpunkte eines gewissen positiven Verhältnisses des Arbeiters zu seiner Betriebsumwelt da sind; aber sie beziehen sich seltener auf den *Betrieb als solchen* und ganzen als auf irgendwelche *Einzelumstände*, die gerade für den bestimmten Arbeiter persönlich gelten und von Bedeutung sind.

Es kann sein, dass er mit dem Arbeitsplatz, den er gerade hier hat, besonders zufrieden ist, dass er zu der von ihm gehandhabten Maschine in ein engeres Funktionsverhältnis tritt. Derartige Momente spielen namentlich bei hochqualifizierten Arbeitern eine Rolle, deren Sonderaufgabe vielleicht gewisse funktionelle Reizwerte bietet. Ein Gefühl der Verbundenheit mit dem Betrieb als organisierter Gesamtanlage braucht aber damit keineswegs gegeben zu sein.

Aber auch diese bescheidene Chance ist beim ungelerten Arbeiter entsprechend dem Schematismus seiner Beschäftigung gering.

Eine nennenswerte Rolle spielt der Unterschied von gelernten Arbeitern und solchen ohne Spezialausbildung für das Verhältnis zum Betrieb insofern, als der gelernte Arbeiter im allgemeinen betriebssesshafter ist. Seine Funktionen vertragen häufig nicht so leicht einen Personalwechsel, und er gewinnt dann durch langjährige Beschäftigung im gleichen Betrieb eine gewisse Anhänglichkeit an ihn; um so schlimmer für ihn, wenn er dann eines Tages doch auf die Strasse gesetzt wird. Welche Bedeutung die Betriebssesshaftigkeit für das Verhältnis des Arbeiters zum Betrieb hat, ersieht man bei einem Vergleich der Haltung der Bergarbeiterschaft in einer Gegend mit alteingesessenen, vielleicht Generationen hindurch im gleichen Bergwerk tätigen Familien und anderen Gegenden, wo die Kumpels sich im wesentlichen aus Zugewanderten, vielleicht sogar Ausländern rekrutieren.

Gewisse Ansatzpunkte für ein persönliches Verhältnis des Arbeiters zu „seinem“ Betrieb können sich nicht auswirken, weil sie unterhalb der durch den sozialen Druck erhöhten Reizschwelle liegen oder weil andere Momente sie kompensieren. Das gilt z. B. neuerdings von den achtenswerten Ergebnissen der Bemühung, unseren modernen Betriebsgebäuden durch Entwicklung eines das gegenwärtige Lebens- und Zeitgefühl treffend ausdrückenden Zweckbaustils ein gewisses persönliches Gesicht zu verleihen, das als Antlitz schaffender Arbeit auch den Proletarier unmittelbar anspricht. Mag aber auch der Käfig golden sein — ein Käfig bleibt die Werkhalle für den Arbeiter doch.

Ja, ich glaube beobachtet zu haben, dass teilweise bei Arbeitern ein gewisses Misstrauen gegen sehr modern eingerichtete und sogar mit gewissen Annehmlichkeiten für den Arbeiter (bessere Waschräume usw.) versehene Betriebe herrscht; man hat mir gesagt: „Lieber ein alter Kasten! — wo es so tiptopp ist, dort ist es auch entsprechend scharf.“ Es mag schon sein, dass die Grosszügigkeit der Anlage im direkten Verhältnis zur Straffheit der unternehmerischen Organisation steht und also das Plus an Annehmlichkeiten durch ein Minus der sozialen Atmosphäre mehr als wettgemacht wird.

Besonders hervorragende technische Einrichtung und Organisation eines Grossbetriebs macht aber doch auch wieder einen starken Eindruck auf den gerade für technische Schönheit empfänglichen Arbeiter — namentlich den hochqualifizierten. Er sagt dann wohl, die glänzend funktionierende Gesamtanlage bewundernd: „Welch schöner Betrieb!“ Sofern er klassenbewusst denkt, sagt er es nicht ohne eine gewisse Wehmut, die den Nachsatz vermuten lässt: „Was für ein Werk wäre das in den Händen einer sozialistischen Wirtschaftsgesellschaft! Wie schmachlich, dass es der kapitalistischen dienen muss!“ Auch hier wieder werden die positiven betrieblichen Momente durch die negativen, kapitalistisch-unternehmerischen durchkreuzt.

Man könnte geradezu behaupten, dass es für den Arbeiter im Bereich kapitalistischer Wirtschaft beinahe ein Unglück ist, wenn er sich seinem Betrieb affektiv verbunden fühlt; denn weder durch Fleiss noch durch Tüchtigkeit kann

er sich die Erhaltung dieser Verbindung sichern. Der moderne Betrieb ist für den Arbeiter ebensowenig eine Arbeitsheimat wie die moderne Gesellschaft ihm eine Berufsheimat ist. Zur Beheimatung wäre notwendig ein Sich-Geborgen-Wissen und Sicher-Fühlen. Der Industrieproletarier weiss aus Erfahrung, dass er jede Stunde seine Papiere bekommen kann. Weder die wirtschaftliche Existenz noch die gewohnte, vielleicht sogar mehr oder minder gern getane Arbeit, noch die Handhabung der vertrauten Maschine ist ihm auf absehbare Zeit sicher. Er ist nicht zu Hause, ein ewiger Wanderer. Niemand leugnet, dass es auch heute Arbeiter gibt, die jahrelang im gleichen Betriebe stehen. Aber nicht die *tatsächliche Dauer, sondern das Wissen um die Sicherheit der Stellung* ist entscheidend. Und nicht einmal innerhalb des Betriebs ist der Arbeiter gegen willkürliche Versetzung von einem Arbeitsplatz auf den anderen gefeit.

Zudem ist er in der Wahl seines Betriebs nicht frei. Die vom liberalen Unternehmertum vielbeweinte „Freiheit des Arbeitsvertrags“ ging nicht erst durch Kollektivverträge verloren, sondern längst vorher durch das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Dem unbeschäftigten Arbeiter, der Brot braucht, bleibt nicht die Wahl, ob er es in diesem oder jenem Betrieb verdienen will. Er weiss nur — und spürt, ob in seiner Branche die Aussichten schlecht — oder noch schlechter sind.

Die neuerdings in Unternehmerkreisen soviel diskutierte *betriebliche Sozialpolitik* wird nicht imstande sein, auf dem Weg über die Bindung des Arbeiters an den Betrieb den Werkgemeinschaftsgedanken zu fördern. Hätte vor einem halben Jahrhundert vielleicht diese Fabrikfürsorge eingesetzt, so wäre sie eine — im Sinne des Sozialismus verhängnisvolle — Tat, doch immerhin eine Tat gewesen. Heute ist der Klassengegensatz zu scharf entwickelt, als dass solche Massnahmen etwas anderes als das Misstrauen des klassenbewussten Arbeiters wecken könnten. Durch die Kanäle der Betriebskantinen sieht er seinen Arbeitslohn zum zweitenmal mehrwertzeugend in die Kassen des Unternehmers zurückströmen. Von Betriebsbibliotheken und betrieblichen Bildungseinrichtungen weiss er sich mit dem schleichenden Gift ihm verhasster Weltanschauungseinflüsse bedroht; durch Betriebszeiten fühlt er sich belogen, durch die Betriebskrankenkassen sieht er die staatlich-öffentliche, von den Funktionären seiner Bewegung kontrollierte Kranken- und Altersfürsorge zur Seite geschoben. Die Arbeiterakte, vor manchem Jahrzehnt in Frankreich und Belgien Gegenstand so vieler geistvoller Monographien, beurteilt er mit gutem Grund heute als eine billige und unehrliche Geste. Die Betriebssiedlung bedeutet im Zeichen der Wohnungsnot noch vielfach mehr als an sich eine Steigerung der Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer über sein Arbeitsverhältnis hinaus.

5. Die Belegschaft unter sich.

Von allen diesen Punkten her ergeben sich auch Rückschlüsse auf die Verhältnisse der in einem Betrieb beschäftigten Arbeiter unter sich, d. h. innerhalb der Belegschaft als solcher. Da alle konkreten gesellschaftlichen Gebilde zwischen den theoretisch aufgestellten Begriffstypen sich hin- und herbewegen, so lässt sich auch über die Struktur der Betriebsbelegschaft ins Einzelne gehend nichts

Unumstössliches sagen. Vor allem werden auch hier zwischen dem Kleinbetrieb, dem mittleren und dem Grossbetrieb wesentliche Unterschiede bestehen. Mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit lässt sich behaupten, dass nicht etwa die Betriebsbelegschaft eine Elementgruppe im Rahmen der Arbeiterschaft überhaupt darstellt. Wenn die Arbeiterklasse als eine „Gruppe“ gesehen wird, so kann ihre Gliederung in Teilgruppen nur gedacht werden auf Grund eines in der Arbeiterschaft als umfassender Gruppe wesentlich angelegten Einteilungsprinzips. In einer sozialistischen Wirtschaft würden die einzelnen Betriebsbelegschaften zweifellos Zellengruppen innerhalb der Arbeiterschaft darstellen. In der kapitalistischen Wirtschaft aber hat die Aufgliederung der Betriebsunternehmungen Motiv und Wurzel eben in der kapitalistischen Wirtschaftsweise, also in einem der Arbeiterklasse fremden, ja konträren Grundprinzip.

Immerhin würde die gemeinsame Beschäftigung in einem Betrieb innerhalb der Belegschaft eine engere Gruppierung nahelegen. Aber eine ganze Reihe von Umständen, und zwar wiederum als Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und Unternehmungsorganisation, schieben sich in diesen Vergesellschaftungsprozess innerhalb der Belegschaft störend oder zerstörend hinein.

Der Vergleich zwischen Fabrik und Zuchthaus ist insofern begründet, als hier wie dort Menschen durch einen fremden Willen räumlich zusammengebracht sind und wir es also mit Zwangsgruppierungen, wenn auch verschieden abgestufter Schärfe, zu tun haben, ähnlich wie beim alten Militärdienst. Auch die Arbeitskräfte sind ja nicht in frei bejahtem Schaffen mit ihresgleichen verbunden, sondern im Milieu des Betriebs von einem fremden Willen zusammengepresst. Insoweit ist lediglich gesagt, dass die abhängigen Arbeitskräfte innerhalb eines Betriebs nicht durch die Beschäftigung in ihm schon an sich eine Gruppe darstellen. Darüber hinaus aber wirken die herrschenden Wirtschaftsprinzipien auch innerhalb der proletarischen Belegschaft geradezu, entgegengesetzt der Einheit des Klassenbewusstseins, dissoziierend.

1. Die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Bekämpfung des kapitalistischen Druckes sind an sich innerhalb der Arbeiterschaft als solcher nicht gering. Es wäre soziologisch das natürliche, dass in der Atmosphäre einer gemeinsamen Vergesellschaftung die sonst zwischen den Mitgliedern bestehenden Differenzen abgeschwächt werden, dass also in der Welt des gemeinsamen Betriebs die Partei- und Organisationsgegensätze zurücktreten. In Wahrheit ist oft das Umgekehrte der Fall: Arbeiter verschiedener Organisationszugehörigkeit stehen sich nirgends so kategorisch distanziert gegenüber wie im Betrieb, weil in dieser gemeinsamen Atmosphäre das Unternehmertum die innerhalb der Arbeiter bestehenden Gegensätzlichkeiten seinen Zwecken nutzbar macht, Gelbe und Unorganisierte als die „Regierlicheren“ bevorzugt usw. Das mag von seiten des Arbeitgebers eine recht natürliche Verhaltensweise sein — in der Belegschaft führt es zu einer „unnatürlichen“ Dissoziation, einem ständigen Misstrauen, gegen das auch durch gutes Zureden und Moralpredigten nichts auszurichten ist.

2. Zwischen Arbeiter- und Angestelltenschaft besteht im politischen Leben und in der sozialen Bewegung gute Solidarität. Gerade innerhalb des Betriebs aber pflegt zwischen den beiden Kategorien eine Kühle und Fremdheit zu herrschen, die durch das Milieu bedingt ist. Im Betrieb zeigt sich die Verschiedenheit der Arbeitsatmosphäre und des Arbeitsschicksals — trotz der prinzipiellen Gleichheit der proletarischen Lage. Schon die Verschiedenheit des Arbeitsanzugs und das verschiedene Mass von Sorgfalt, die auf die Ausgestaltung der Verwaltungs- und Werkgebäude gelegt wird, spielen eine distanzierende Rolle. Die Abseitigkeit des Angestelltentums hinter Pulten und Papier — Dinge, gegen die der Durchschnittsarbeiter ein durch keine „Aufklärung“ ganz zu besiegendes Misstrauen hegt — kommt hinzu. Viel wichtiger noch ist die grössere Existenzsicherheit, die der Angestellte durch seine anderen Kündigungsverhältnisse geniesst. Am wichtigsten aber vielleicht: er sitzt „dem Unternehmer näher“ und ist von Beruf wegen zum grossen Teil mit der ausgesprochen unternehmerischen Seite des Betriebs befasst.

Innerhalb des Betriebsrates bleiben diese Distanzierungen nicht ohne gelegentliche Folgen.

3. Sogar zwischen die Belegschaft und ihre gewählten Betriebsräte schieben sich die solidaritätstörenden unternehmerischen Momente ein. Man muss nur einmal in dem sehr lesenswerten „Tagebuch eines Betriebsrates“ (vom Textilarbeiter-Verband 1925 anonym veröffentlicht) blättern, um hierzu eine Fülle von Illustrationen zu bekommen. Es ist ja leider so, dass die Betriebsräte in ihrer heutigen Form schwer belastet sind mit der Regelung einer Fülle un-
bequemer Disziplinaufgaben, die früher der Unternehmer durch seine bezahlten Personalbeamten usw. ins reine bringen lassen musste. Für den Unternehmer ist das sehr bequem, weil er nicht mehr gezwungen ist, durch seine Entscheidungen böses Blut zu machen. Um so mehr belasten diese Aufgaben den Betriebsrat, der bei seinen Entscheidungen häufig in den Verdacht kommt, „die Geschäfte des Unternehmers zu besorgen“, und so in den solidarischen Angelegenheiten der Belegschaft manchmal nicht das wünschenswerte Gewicht besitzt.

4. Je stärker auf der einen Seite die Tendenz der Rationalisierung dahin geht, sich durch Zerlegung der Arbeitsvorgänge in jederzeit ersetzbare Teilleistungen vom guten Willen des Arbeiters unabhängig zu machen, desto mehr werden die hochqualifizierten Arbeitskräfte, deren man als Individualitäten bedarf, und die Vorarbeiter, Meister usw. — werden die Gefreiten und Unteroffiziere — vom Heer der Arbeitsmuskoten distanziert; durch bessere Entlohnungen, grössere Sicherheit der Stellung, durch ihre Hebung in eine Art von subalternem Betriebsbeamtentum wird wenigstens der Versuch gemacht, sie mehr oder minder auf die Seite des Unternehmertums herüberzuziehen.

Zwei amerikanische Utopien schildern diesen Vorgang nach zwei verschiedenen Seiten: in Jack Londons „Eiserne Ferse“ sind es die Gewerkschaften der Qualifizierten, die vom Unternehmertum subventioniert werden; in Farrères „Die Todgeweihten“ sind es die Meister, die durch gehobene Stellung und Lebensbedingungen zu willigen Werkzeugen des Unternehmertums gemacht werden.

Es muss nicht erst daran erinnert werden, wie oft innerhalb der „Betriebs-hierarchie“ der Aufstieg zu subalternen Rängen von ganz anderen Qualitäten als denen der Leistung abhängt.

5. Man weiss, wie sehr das Akkordsystem und noch mehr wohl die Art, wie es gehandhabt wird, innerhalb der Belegschaft Zwietracht sät, wie systematisch im Sinne des liberalistischen Konkurrenzgedankens jeder Arbeiter zu eines jeden Feind gemacht wird. Man kennt die hässlichen Zustände der Unterbietung des Akkords durch Tempoerhöhung und durch die ewige Jagd nach einem „Maximal“-verdienst ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit Schwächerer. Und wer noch nicht zur Genüge weiss, welche furchtbaren Verheerungen die Gewissenlosigkeit kapitalistischer Wirtschaftsmethoden in der betrieblichen Solidarität der Arbeiterschaft verschuldet hat, der lese aufmerksam zehn Seiten trockener Geschäftsnotizen in dem erwähnten „Tagebuch eines Betriebsrats“.

6. In Betrieben, die starken Konjunkturschwankungen unterworfen sind oder deren Belegschaft aus anderen Gründen stark fluktuiert, wirkt diese Fluktuation nicht nur für den einzelnen Arbeiter dahin, dass er keine Beziehung zum Betrieb gewinnen kann, sondern ausserdem unterbindet sie die feste Gruppenbildung unter den Arbeitern, die jeweils Zufall und der Wind aus dem Arbeitsnachweis hier zusammengeweht haben, ein heimatloses, ständig im Wirbel geschleudertes Volk.

So sehr das Unternehmertum heute offenbar ein Interesse daran hat, qualifizierte und „wohlgesinnte“ Arbeiter möglichst dauernd zu behalten, so sehr scheint auf der anderen Seite die Neigung zu bestehen, jederzeit ersetzbare Arbeitskräfte auch von Zeit zu Zeit zu ersetzen, weil man an einer Solidarisierung dieser Kategorie von Werkangehörigen kein Interesse hat.

Einer die ganze Belegschaft des Betriebs umfassenden Vergesellschaftung steht übrigens schon die Weitzügigkeit dieser Unternehmungen, ihre Aufspaltung in einzelne Teilbetriebe (Werke) im Wege.

Was das Verhältnis der Belegschaft untereinander angeht, so erscheint die Belegschaft im ganzen als ein Gebilde vom Typus der Menge. Der Betrieb als solcher stellt den Raum dar, in dem sich Menschen eines Typus, nämlich proletarische Arbeiter, zusammengeworfen finden. Die Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse wirkt zwischen den einzelnen Menschen in bezug aufeinander als allgemeine Bereitschaft zu näherem Kontakt, und diese Bereitschaft wird aktuell, wo durch die Umstände, in diesem Falle also durch die Beziehungen im gleichen Arbeitsmilieu, äusserer Anstoss und Gelegenheit zur Auswirkung sich bieten. Eine eigentliche engere Vergesellschaftung setzt aber innerhalb des Betriebs für gewöhnlich auch nur zwischen den Arbeitern einer Kolonne bzw. innerhalb einer Halle ein, vor allem deshalb, weil Arbeitsgespräche und Pausen die Entstehung einer über die Arbeitskammeradschaft hinausgehenden persönlichen Nähe fördern. Nur im Betriebsstreik und in ähnlichen Fällen, wo die einheitliche Gesinnungsatmosphäre der Arbeiterbewegung als solcher innerhalb der Belegschaft aktuell wird, stellt sich die Belegschaft insgesamt vorübergehend als geschlossene Gruppe dar. Hier aber sieht sie sich und ihren Unternehmer durchaus als beliebigen Einzelfall innerhalb des Klassenantagonismus.

Zur Reform der Berufsausbildung des Arbeiternachwuchses

Von Walter Maschke

Die gewerbliche Arbeiterschaft erhält ihre berufliche Ausbildung während ihrer Arbeitstätigkeit und durch sie, also in den gewerblichen Betrieben. In der Regel wird die Form des Lehrverhältnisses für die Beschäftigung des jugendlichen Nachwuchses angewendet, in dem dieser einem bestimmten, im Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungsziel zugeführt wird. Gang und Methoden der Ausbildung sind in der grossen Mehrzahl der Fälle abhängig von Art, Umfang und Beschäftigung des Betriebes sowie von Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen des Lehrherrn bzw. der Betriebsleitung. Bisher ist nur in verhältnismässig wenigen Berufen der Lehrgang im Wege kollektiver Vereinbarungen (Lehrlingsordnung) näher festgelegt. Die sonst völlig dem Ermessen des Betriebes überlassene freie Entscheidung über Weg und Art der Ausbildung wird im Handwerk dadurch beeinflusst, dass die gesetzlich vorgeschriebene Gesellenprüfung der Ausbildung bestimmte Aufgaben stellt. Die Prüfungsergebnisse lassen erkennen, ob die durch Gesetz und Lehrvertrag begründeten Ausbildungspflichten des Lehrherrn erfüllt sind, oder vielmehr sie zeigen, wenn diese gröblich vernachlässigt worden sind. Der in letzterem Fall mögliche Schadenersatzanspruch des betroffenen Jugendlichen gibt den Gesellenprüfungen einen gewissen Einfluss auf die zweckmässige Gestaltung des Ausbildungsganges.

In verschiedenen Werken der Grossindustrie und auch bei öffentlichen Betrieben ist durch Einrichtung von *Lehrwerkstätten* der Versuch gemacht, die Berufsausbildung in bestimmtem Umfang frei zu machen von den Zufälligkeiten und den der Ausbildung nicht immer förderlichen Anforderungen des laufenden Betriebes. Hier erfolgt eine systematische Einführung in die verschiedenen Arbeitsvorgänge durch besonders ausgewählte Lehrmeister, die nicht nur nach ihrer sachlichen, sondern meistens auch nach ihrer pädagogischen Eignung für diese Aufgabe ausgewählt werden. In diesen Lehrwerkstätten, in denen die Jugendlichen etwa die Hälfte ihrer Lehrzeit verbringen, wird häufig auch im Laufe des ersten Lehrjahres erst ermittelt, für welchen Beruf der Jugendliche Eignung und Neigung besitzt, da die Vereinigung der verschiedensten Berufe in einem Grossbetrieb die Voraussetzungen dafür gibt, die Spezialisierung auf eine bestimmte Tätigkeit und die Entscheidung dazu erst in einem späteren Stadium der Ausbildung vorzunehmen. Wenn auch die Einrichtung solcher Lehrwerkstätten mit ihren unbestreitbaren Vorzügen gegenüber der nur auf den Betrieb beschränkten Ausbildung, ausgehend von den Eisenbahnwerkstätten und der Metallindustrie, wesentliche Fortschritte gemacht hat und schon in den verschiedensten Gewerbezweigen vorgenommen wird, so ist der Umfang doch noch verhältnismässig sehr gering. Man muss sich vergegenwärtigen, dass nach der 1925 erfolgten gewerblichen Betriebszählung 986 567 gewerbliche Lehrlinge, 461 000 jugendliche Hilfs- oder ungelernte Arbeiter und etwa 200 000 „angelernete“ jugendliche Arbeiter gezählt wurden, um zu erkennen, dass die methodisch arbeitenden Lehrwerkstätten mit ihren schätzungsweise erfassten 30 000 Jugendlichen unmittelbar höchstens auf 2 Prozent der gewerblich tätigen Jugendlichen

einwirken. Die übrigen 98 Prozent des Nachwuchses erhalten ihre Ausbildung nicht planmässig, sondern in der vornehmlich durch die Art der Beschäftigung des Betriebes und dessen Einrichtung bestimmten Weise, in mehr oder weniger zureichendem Masse ergänzt durch den Unterricht an den Berufsschulen. Hier werden durchschnittlich 6 bis 8 Wochenstunden (jährlich etwa 200 Stunden) der theoretischen Vertiefung der Berufskennnisse und der Einführung des jungen Staatsbürgers in seine Rechte und Pflichten als solcher gewidmet. Schulwerkstätten, die praktische Übungen ermöglichen, sind in einem längst nicht genügenden Umfange vorhanden. Angesichts dieser Tatsache ergibt sich ohne Zweifel, dass alle Massnahmen zu einer Reform der Berufsausbildung sich an die hauptsächlich in Frage kommenden Ausbildungsstätten, also die Betriebe, zu richten haben. Es darf wohl angesichts der vorher genannten Zahlen mit Recht als utopisch bezeichnet werden, wenn etwa gefordert werden würde, die gesamte berufliche Ausbildung den privatwirtschaftlichen Unternehmungen zu entziehen, um sie nur von öffentlichen Lehrwerkstätten und Schuleinrichtungen ausüben zu lassen. Es ist nicht nur die Unmöglichkeit, eine solche Aufgabe ihres Umfanges wegen in absehbarer Zeit praktisch zu bewältigen, die zur Ablehnung des Gedankens zwingt, sondern auch die Erkenntnis, dass Berufsausbildung neben der Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten die Erziehung zum wirtschaftlichen Arbeiten bedeutet. Schuleinrichtungen vermögen wohl qualitativ hochleistungsfähige Arbeiter zu bilden, sie werden aber nicht in der Lage sein, den Arbeiter für den wirtschaftlichen Wettbewerb, besonders was *das Mass der Leistungsfähigkeit* betrifft, zu schulen, da sie nicht unter dem Zwang des wirtschaftlichen Wettbewerbs arbeiten.

Die grosse Mehrzahl der jungen Arbeiter erhält ihre berufliche Ausbildung in kleinen, handwerksmässigen Betrieben.

Die gewerbliche Betriebszählung von 1925 ergab, dass von den ermittelten 986 567 gewerblichen Lehrlingen

396 595 in Betrieben mit	bis 5 Beschäftigten
162 953 „ „ „	6 „ 10 „
205 243 „ „ „	11 „ 50 „
und 211 776 „ „ „	über 50 „

ausgebildet werden. Nahezu 60 Prozent der Lehrlinge befinden sich also in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten, die insgesamt 7 028 752 Personen (Meister [also Betriebsinhaber], Gesellen und Verkaufspersonal) beschäftigen. Die grösseren Betriebe mit über 50 beschäftigten Personen weisen demgegenüber bei 8 187 603 Beschäftigten nur 221 776 (das sind 22 Prozent) Lehrlinge auf.

Wäre eine nähere Durchgliederung der Beschäftigten in den grösseren und Grossbetrieben vorhanden, so würde sich wahrscheinlich ergeben, dass hier der grössere Teil der jugendlichen ungelernten und angelernten Arbeiter beschäftigt wird. Bei diesen Jugendlichen wird nur in bescheidenem Ausmass von Berufsausbildung gesprochen werden können; sie gelten den Arbeitgebern — von diesen offen ausgesprochen — nur als Arbeitskräfte, denen gegenüber sie keine anderen Verpflichtungen haben als gegenüber den Arbeitern überhaupt. Wenn jetzt durch

das dem Reichstag vorliegende Berufsausbildungsgesetz¹⁾ darangegangen wird, bei der Beschäftigung *aller* Jugendlichen den Arbeitgebern gewisse Mindestpflichten hinsichtlich Fürsorge und Erziehung aufzuerlegen und die Möglichkeit vorgesehen wird, ungeeigneten Arbeitgebern das Recht zur Beschäftigung Jugendlicher überhaupt zu nehmen, so wird damit nur gesetzlich festgelegt, was sich in den Beziehungen zwischen erwachsenen und jungen Menschen ohne weiteres von selbst verstehen sollte, aber heute nur den Lehrlingen gegenüber gilt. Durch den Verzicht darauf, jeden Arbeitgeber grundsätzlich zur beruflichen Ausbildung der von ihm beschäftigten Jugendlichen zu verpflichten — das Berufsausbildungsgesetz gibt nur den mit seiner Durchführung betrauten Organen die Ermächtigung, darüber Anordnungen zu treffen —, beschränkte sich der Gesetzgeber auf das Freimachen eines Weges für eine notwendige Entwicklung.

Die grundsätzliche Bedeutung dieser kommenden Gesetzreform liegt aber nicht allein in dieser angebahnten Umwandlung der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher in eine Mischung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnis; es erfolgt gleichzeitig eine starke Einschränkung des Prinzips der Gewerbefreiheit aus Gründen des Gemeinwohls, aus Fürsorge um den im jugendlichen Alter stehenden jungen Menschen. Heute bestimmt § 41 der Gewerbeordnung:

„Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen.“

Bisher war nur im Handwerk hinsichtlich der Zahl der zulässigen Lehrlinge eine Einengung dieser Freiheit möglich. Zukünftig aber wird das Recht zur Beschäftigung Jugendlicher überhaupt von der Erfüllung bestimmter, in der Person der Arbeitgeber liegender Voraussetzungen abhängig gemacht. Über die *Eignung der Betriebe* zur Berufsausbildung sagt die Gewerbeordnung nichts. Auch an diesem Punkt soll nun eine Reform ansetzen. „Lehrlinge dürfen nur in Betrieben beschäftigt werden, wenn diese nach Art und Umfang zur Berufsausbildung geeignet sind...“, heisst es im Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter soll mindestens 24 Jahre alt und beruflich befähigt sein, den Lehrlingen die für die Berufsausübung nötigen Kenntnisse und gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten zu übermitteln. Nur im Handwerk war das Recht zur Lehrlingsausbildung bisher von der bestandenen Meisterprüfung abhängig gemacht, eine Bestimmung, die auch in Zukunft Geltung behalten soll. Erfüllt der Betrieb oder der Inhaber die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nicht, so soll dem Betriebsinhaber die Beschäftigung von Lehrlingen untersagt werden. Da auch ganzen Berufszweigen die Voraussetzungen für die berufliche Ausbildung Jugendlicher fehlen können, schafft das neue Gesetz weiter die Möglichkeit, für ganze Berufe oder Berufszweige die Beschäftigung von Lehrlingen (unter 18 Jahren) zu untersagen. Damit wird ein wesentlicher Schritt getan, um die Berufsausbildung der gewerblichen Arbeiter mehr als bis-

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz in der „Arbeit“ 1927, Heft 8, S. 545: „Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.“ Ferner die Schrift: „Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst Einleitung und Bemerkungen.“ Herausgegeben vom Jugendsekretariat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1929. Verlagsgesellschaft des ADGB.

her zu einer Angelegenheit der Allgemeinheit zu machen, ihr den Charakter einer privatwirtschaftlichen Angelegenheit einzelner Betriebe zu nehmen.

Auf derselben grundsätzlichen Linie liegt die den mit der Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes betrauten Organen (paritätische Ausschüsse bei den Handwerks- und Handelskammern) gegebene Ermächtigung, Anordnungen über den Lehrgang bei der Berufsausbildung von Lehrlingen zu treffen. Diese Möglichkeit wird in Verbindung mit der Ausschaltung ungeeigneter Betriebsinhaber die wichtigste Handhabe zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Berufsausbildung bieten. Durch diese Anordnungen über den Lehrgang wird es möglich sein, die Hunderttausende von Kleinbetrieben, die sich der Lehrlingsausbildung widmen, wenigstens in etwa Nutzniesser der Erfahrungen von Betriebs- und Schullehrwerkstätten werden zu lassen. Die hier erprobten Anlernmethoden und die für zweckmässig gefundene Reihenfolge der Arbeitsverrichtungen für den Anfänger können auch unter den einfacheren Voraussetzungen des Kleinbetriebs zur Anwendung kommen. Es gibt allerdings noch nicht in allen Berufen solche als Modell geeigneten Lehrwerkstätten, trotzdem es nicht mehr schwierig sein dürfte, sie in gemeinschaftlicher Arbeit der beteiligten Kreise zu schaffen. Ein Mangel des Berufsausbildungsgesetzes ist, dass es den das Gesetz durchführenden Organen nicht die Befugnis zur Schaffung von Lehrwerkstätten gibt. Die notwendige Reform der Berufsausbildung und des Lehrlingswesens hat diese Einrichtungen unbedingt zur Voraussetzung. Vorhandene Bestrebungen von Arbeitgeberorganisationen bestimmter Berufe lassen erkennen, dass wirtschaftliche Gründe diese Erkenntnis auch im Arbeitgeberlager aufkommen lassen. Bei dieser Gelegenheit muss ausgesprochen werden, dass eine grosse Zahl von öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen es bedauerlicherweise noch nicht als ihre Pflicht erkannt hat, durch Einrichtung eigener Ausbildungsstätten sich selbst den beruflichen Nachwuchs zu schulen und gleichzeitig — wie es zu verlangen wäre — beispielgebend auf die privaten Unternehmungen einzuwirken.

In der Öffentlichkeit wird lebhaft die Forderung nach Einschränkung der Lehrlingshaltung in bestimmten Berufen erhoben und daneben ebenso stark das Verlangen nach Schaffung von genügend Lehrstellen für die der Schule erwachsenen Jugendlichen immer wieder geäussert. Während aber heute schon die Möglichkeit zu einer gewissen Beschränkung der Zahl der Lehrlinge besteht, wovon in verschiedenen Berufen auch Gebrauch gemacht wird, gibt es keine Handhabe, die Schaffung von Ausbildungsstätten in den gewerblichen Unternehmungen zu erreichen, wenn man vom guten Zureden absieht. Auch das Berufsausbildungsgesetz sieht vor, dass durch Festsetzung von Höchstzahlen eine regulierende Wirkung ausgeübt werden kann. Einmal soll die Reichsregierung Anordnungen über die Höchstzahl der Jugendlichen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe beschäftigt werden dürfen, erlassen können. Ferner erhalten, soweit dies nicht geschehen ist, die paritätischen Ausschüsse bei den Handwerks- und Handelskammern dieses Recht, aber nur hinsichtlich der Lehrlinge. Wonach aber wird der Bedarf eines Berufs an Lehrlingen festgestellt?

Das oft vorgenommene In-Beziehung-Setzen der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der im Beruf beschäftigten Gesellen und auch eventuell der tätigen Betriebsinhaber gibt häufig einen ganz falschen Massstab, wie in folgendem gezeigt werden soll.

Eine Durchsicht der Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung von 1925 zeigt, dass in den einzelnen Gewerbegruppen die Höhe der Lehrlingshaltung eine sehr unterschiedliche ist. Der Anteil der Lehrlinge an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen beträgt zum Beispiel im

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	7,1	Prozent
Baugewerbe einschl. Baunebengewerbe	8,6	„
Bekleidungs-gewerbe	10,3	„
Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau	11,2	„
Holz- und Schnitzstoffgewerbe	13,6	„
Herstellung von Eisen, Stahl und Metallwaren	14,6	„

Neben diesen zum Teil handwerklichen Produktionszweigen, in denen die Lehrlingsausbildung von jeher üblich war, gibt es aber eine ganze Reihe von Gewerbegruppen, in denen beruflich vorgebildete Arbeiter in erheblichem Umfang beschäftigt werden, ohne dass man in diesen Gruppen eine geregelte Berufsausbildung Jugendlicher in nennenswertem Masse kennt, in denen zum Teil eine Beschäftigung Jugendlicher überhaupt nicht in Frage kommt.

So gibt es z. B.

im Verkehrswesen	mit 1 478 368 Besch.	nur 2 671 Lehrlinge	= 0,2%
„ Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ..	744 702	„ „ 8 028	„ = 1,1%
„ Wasser-, Gas- u. Elektr.-Gewerbe ..	122 834	„ „ 731	„ = 0,6%
„ Bergbau, Salinenwesen usw.	797 017	„ „ 3 090	„ = 0,4%
in der Textilindustrie	1 210 401	„ „ 18 006	„ = 1,5%

Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, zu ermitteln, in welchem Umfange Angehörige der erstgenannten Gewerbegruppen sofort nach Vollendung ihrer Berufsausbildung oder in späteren Jahren Beschäftigung in einer der letztgenannten Gewerbegruppen aufnehmen, wobei die erworbene Berufsausbildung Voraussetzung für die Aufnahme dieser Beschäftigung ist. Bei einer ganzen Reihe von Berufen aus der letzten Gewerbegruppe ergibt sich dieser Zusammenhang ohne weiteres, man denke nur an Kraftfahrer, Eisenbahner, Elektrizitätsarbeiter usw. In diesen Fällen kann man von einem direkten Berufswechsel sprechen, denn der gelernte Maschinenbauer z. B. bezeichnet sich selbstverständlich als Kraftfahrer von dem Augenblick an, in dem er diese neue Berufstätigkeit aufgenommen hat. Seine Ausbildung als Maschinenbauer ist aber zweifellos ein wesentlicher Bestandteil der von einem Kraftfahrer geforderten Berufskennntnis.

Neben diesem Überwechseln gelernter Arbeiter in Berufe, die, von Ausnahmen abgesehen, jugendlichen Nachwuchs selbst nicht ausbilden, ist aber auch zu beachten, dass für Angehörige verschiedener Berufe die Beschäftigung in berufsfremden Gewerbegruppen, aber im ursprünglichen Beruf, eine erhebliche Rolle spielt. Es ist das Verdienst des Artikels von *Harry Wild*, „Berufsausbildung

und Berufsnachwuchs“, im Oktoberheft dieser Zeitschrift²⁾, hierauf die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben. Bei einem Vergleich der Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung mit denen der Berufszählung stellte sich nach Wild folgendes heraus:

Im jeweils für den Beruf typischen Wirtschaftszweig³⁾ befanden sich von unselbständigen Berufstätigen bzw. Lehrlingen des Gesamtberufs

Berufe	Lehrlinge	Unselbständige Berufstätige überhaupt einschliesslich Lehrlinge
Böttcher	94	51
Sattler	94	66
Tischler	92	69
Stellmacher	91	58
Klempner	86	57
Tapezierer	85	66
Schmiede	82	37
Gärtner	83	65
Buchbinder	83	60
Drechsler	64	45

Im Gegensatz hierzu stellte sich bei den Bäckern, Fleischern, Buchdruckern, Dachdeckern, Optikern, Schneidern und Schuhmachern heraus, dass nicht nur von den Lehrlingen, sondern auch von den Arbeitern 90 bis 100 Prozent der Berufstätigen im typischen Wirtschaftszweig beschäftigt sind.

Diese Umstände muss man mit berücksichtigen, wenn man der Statistik entnimmt, dass in einer Reihe von Berufen, besonders den handwerksmässigen, eine überaus hohe Lehrlingshaltung zu verzeichnen ist. In manchen Berufsgruppen übertrifft die Zahl der Lehrlinge erheblich die der beschäftigten Gesellen oder kommt doch nahe an diese heran.

In Betrieben mit 1 bis 3 beschäftigten Personen wurde beispielsweise ermittelt, dass

in Schlossereien	auf 2 652 Gesellen	5 141 Lehrlinge	
„ der Schmiederei	„ 19 306	„ 20 070	„
„ Tischlereien	„ 19 919	„ 23 503	„
„ Bäckereien	„ 23 450	„ 15 182	„
„ Fleischerelen	„ 13 267	„ 11 108	„
„ der Schneiderei	„ 42 264	„ 30 476	„
„ Glasereien	„ 2 311	„ 1 461	„
„ der Stellmacherei	„ 9 867	„ 9 241	„ kamen.

Es ergibt sich aus diesen Betrachtungen einmal, dass bei der Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen, die für verschiedene Berufe zweifellos weiter als bisher notwendig bleiben werden, nicht nur die Zahl der Angehörigen des eigenen Berufs, sondern auch andere Momente mit zu berücksichtigen sind. Ferner aber geht ebenso klar hervor, dass bestimmte Berufe überhaupt nicht als Durchgangsstationen oder Vorbereitungsstufen für Berufe ohne geregelte Ausbildung Jugend-

²⁾ „Die Arbeit“ 1929, Heft 10, S. 630.

³⁾ D. h. hier also für Böttcher Böttcherei, für Sattler Sattlerei usw.

licher in Frage kommen, auch nicht die Beschäftigung in anderen Gewerbe-
gruppen ermöglichen. Endlich aber zeigt die Statistik deutlich, dass die kleinsten
Betriebe verschiedener Berufe sich der Lehrlingshaltung in einem Umfang
widmen, der nicht im Interesse der Gesamtwirtschaft liegen kann. Es wird not-
wendig sein, dass alle an der Förderung der Berufsausbildung und der wirt-
schaftlichen Leistungsfähigkeit interessierten Kreise darauf hinwirken, dass die
ihrer ganzen Struktur nach zur Ausbildung des Nachwuchses besser geeigneten
Betriebe grösseren Umfanges in stärkerem Masse als bisher sich der Berufs-
ausbildung widmen. Die Geneigtheit dieser Betriebe dazu wird sich wahrschein-
lich nicht ohne weiteres ergeben, da systematische Lehrlingsausbildung in der
Regel, vom Standpunkt des einzelnen Unternehmens aus gesehen, keine un-
mittelbaren wirtschaftlichen Vorteile bringt. Im Gegensatz dazu hat der Klein-
betrieb mit seiner von den Zufällen des Geschäftsganges abhängigen Beschäf-
tigung der Lehrlinge viel mehr die Möglichkeit, die Arbeitskraft der Lehrlinge
zu verwerten. Das Berufsausbildungsgesetz will nun die Möglichkeit schaffen,
Betriebe ohne ausreichende Lehrlingshaltung durch finanzielle Sonderbelastung
zur Erfüllung ihrer im Gesamtinteresse liegenden Pflichten anzuhalten. Die so
aufkommenden Mittel müssen dann zur Einrichtung vorbildlicher Lehrwerk-
stätten Verwendung finden, was durch das Gesetz festzulegen wäre.

Die zur Reform der Berufsausbildung vorgesehene gesetzliche Neuregelung
setzt bei allen ermöglichten Massnahmen (Ausscheidung ungeeigneter Betriebe
und Betriebsinhaber, Regelung des Lehrganges, Festsetzung von Lehrlings-
höchstzahlen, Dauer der Lehrzeit usw.) voraus, dass Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer gemeinsam an der Schaffung guter Verhältnisse arbeiten werden, und
überträgt deshalb die Durchführung des Gesetzes der berufsständischen Selbst-
verwaltung. Die in Hunderttausenden von Betrieben erfolgende Lehrlingsaus-
bildung kann nicht wie etwa schulmässiger Unterricht durch Verordnungen und
Richtlinien auf die für notwendig erachtete Bahn gebracht werden. Solche ge-
meinsame Arbeit ist aber nur möglich und erspriesslich, wenn völlige Gleich-
berechtigung beider Teile gewährleistet ist. Nur dadurch wird es möglich sein,
die grosse Masse der Berufsangehörigen zur Mitarbeit an der Bewältigung der
Fülle an Aufgaben zu gewinnen. Bei der endgültigen Gestaltung des Berufs-
ausbildungsgesetzes wird deshalb dafür Sorge zu tragen sein, dass keinerlei
Entscheidung oder Anordnung allein vom Standpunkt der an der Lehrlingshaltung
wirtschaftlich interessierten Kreise getroffen werden kann. Es wird aber auch
weiter Vorsorge getroffen werden müssen, dass nicht die heute für eine grosse
Zahl von Lehrlingen vorhandene tarifliche Regelung ihrer Arbeitsbedingungen
unmöglich gemacht oder auch nur erschwert wird. Gerade die tarifliche Regelung
der Lehrlingsentlohnung hat in den betroffenen Berufen die Arbeitgeber materiell
daran interessiert, die Lehrlinge durch systematische Ausbildung zu qualifizierten
Arbeitsleistungen zu befähigen und sie von den häufig üblichen Handlanger- und
Botendiensten zu entlasten. Diese Antriebskraft wird auch in Zukunft eine er-
hebliche Rolle spielen, weshalb ihre Wirksamkeit nicht eingeschränkt werden
darf.

Die vorstehenden Ausführungen werden gezeigt haben, dass durch die Gesetzgebung im wesentlichen nur ein Rahmen für die zur Reform der Berufsausbildung notwendigen Massnahmen gegeben werden kann. Das Berufsausbildungsgesetz erstreckt sich auch nicht auf alle zur Sache gehörenden Gebiete. Die Sicherung eines Urlaubsanspruchs für die Jugendlichen ist zum Beispiel nicht erfolgt, sondern nur den paritätischen Körperschaften das Recht gegeben, Urlaub für die Lehrlinge festzusetzen. Es kann aber keinem Zweifel mehr unterliegen, dass bei den heute mit dem Arbeitsleben verbundenen körperlichen und geistigen Anspannungen eine längere Ausspannung im Jahre für den Erfolg der Berufsausbildung der Jugendlichen von grösster Bedeutung ist. Weiter harret das Berufsschulwesen auf eine reichsgesetzliche Regelung, wenn auch anzuerkennen ist, dass durch die Bestimmung, dass der Arbeitgeber oder Lehrherr dem Jugendlichen einen Lohnabzug für die zum Besuch der Berufsschule notwendige Zeit nicht machen darf, ein übler Missstand beseitigt ist. Zu lösen bleibt aber vor allem noch die Frage, wie dem in praktischer Berufsarbeit stehenden jungen Menschen der Aufstieg zu wirtschaftlich und gesellschaftlich höheren Funktionen zu ermöglichen ist. Die den Zugang hierzu versperrenden, allein von den allgemeinbildenden Schulen erhältlichen Berechtigungen müssen endlich durchbrochen werden, indem auch die vom Beruf und vom beruflichen Schulwesen geschaffenen Bildungswerte Anerkennung finden.

Koloniale Zwangsarbeit

Von F. J. Furtwängler

1. Einiges über Zwangsarbeit.

Teils religiöse, teils demokratische und humanitäre Kräfte bewirkten im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts die Abschaffung der Sklaverei in den aussereuropäischen Reichen und Niederlassungen der Kolonialmächte. Bekannt ist, wie die Negerklaverei in den Vereinigten Staaten eine Ursache des nordamerikanischen Bürgerkrieges (1861 bis 1865) war und durch diesen ihr Ende fand. 1848 hatte Frankreich und fünfzehn Jahre zuvor England die koloniale Sklaverei durch Gesetz abgeschafft. In Holländisch-Indien ersetzten die sogenannten „Herrendienste“ (eine willkürliche Heranziehung der Eingeborenen zu unentlohnter Arbeit in Plantagen, Fabriken, Packereien, Warentransport) in weitem Ausmass die Sklaverei. Die „Herrendienste“ wurden zwar 1813 formell beseitigt, blieben aber praktisch in Übung durch die Lokalbehörden der Kolonie und erfuhren erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts einige Regelung bezüglich Dauer und Bedingungen. Andere Länder führten in ihren Kolonien ähnliche Reformen durch, und so fanden diese ersten Massnahmen, im grossen gesehen, ihren Abschluss durch die Aufhebung der Sklaverei in Kuba 1870 und in Brasilien 1888. Heute ist sie nur noch in wenigen Gebieten der Erde anzutreffen, so in Sierra Leone, der englischen Küstenkolonie Westafrikas, auch

wohl noch in Abessinien, von wo sogar wahrscheinlich noch heimlicher Sklavenhandel nach Arabien betrieben wird, und endlich da und dort in den indischen Eingeborenenstaaten (deren Fürsten die englische Regierung in dieser Beziehung grosses Verfügungsrecht über die Untertanen zugesteht), doch kommt ihr nach Art und Umfang grosse wirtschaftliche Bedeutung nicht mehr zu.

Wirtschaftlich und sozial bedeutungsvoll sind vielmehr diejenigen Arbeitsformen, die in den grossen kolonialen Ländern an die Stelle der abgeschafften Sklaverei traten. Hier ist ein Schulbeispiel dafür, wie eine Reform, die, unter äusseren Einflüssen und Zeitströmungen entstanden, nicht das wirkliche Ergebnis des Kräfteverhältnisses der Beteiligten darstellt, schliesslich aus einer Reform zu einer blossen Formänderung abgeschwächt wird. Da die politischen Beherrscher und privaten Nutzniesser der Kolonialreiche trotz augenblicklicher Zugeständnisse an populäre Empfindungen nicht gewillt waren, auf die Dauer reale Interessen zu opfern, so trat bald an die Stelle der Sklaverei eine gar mannigfaltige Reihe von Zwangsarbeitssystemen, die hier nur in den einzelnen Typen aufgezeigt werden können. Vor allem interessiert uns hier die *Zwangsarbeit für private Unternehmungen* nicht nur, weil ihre Formen am vielgestaltigsten sind, sondern weil sie (zum Unterschied von der Zwangsarbeit für „öffentliche Zwecke“) kaum noch offene Befürworter hat und um ihre gänzliche Abschaffung derzeit hauptsächlich gekämpft wird.

* * *

In *Nordamerika* vollzog sich der Übergang verhältnismässig einfach dadurch, dass der befreite Neger fürs erste eine tatsächliche Freizügigkeit, d. h. beliebige Arbeitsmöglichkeit nicht hatte und folglich gezwungen war, bei seinem früheren Besitzer weiterzuarbeiten unter Bedingungen, die die Interessen des letzteren nicht allzusehr beschnitten. Anders dagegen verhielt es sich in den eigentlichen Kolonien, wo häufige Gebietserweiterung und fortwährende Gründung neuer Unternehmungen eine laufende Beschaffung neuer Arbeitskräfte, die nicht immer freiwillig zur Verfügung standen, erforderlich machten. Hier wurde die Zwangsarbeit eingeführt in einer Form, die mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung soweit als möglich der liberalen Ideologie vom freien Arbeitsvertrag Rechnung trug. Die verbreitetste Abart davon ist die sogenannte „Kontraktarbeit“, die namentlich in den grossen privaten Tee-, Kaffee-, Tabak-, Gummi- und Kokosplantagen auf Sumatra in *Holländisch-Indien* vorherrscht, wo etwa 340 000 Eingeborene, die meist von Java herbeigeschafft werden, unter diesem System arbeiten¹⁾. Es handelt sich dabei um einen dreijährigen Arbeitsvertrag, dessen Unterschrift durch einen Fingerabdruck des Eingeborenen (der natürlich nicht lesen kann) ersetzt wird und dessen Ausführung die Polizeigewalt erzwingt. Die Löhne sind gerade so hoch, um das Leben des Arbeiters um die Hungergrenze oszillierend zu erhalten, so dass die Aufwendungen für eine solche Arbeitskraft sich kaum höher stellen, als die für einen Sklaven oder Leibeigenen. Durch Vorschüsse für Beschaffung von Kleidern und anderen Bedürfnissen

¹⁾ Vgl. die eingehende Schilderung von einem Indonesier: „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 17, April 1929.

werden die Plantagenkulis häufig in einer Verschuldung gehalten, die sie zwingt, den einst freiwillig eingegangenen Arbeitsvertrag nach dessen Ablauf immer wieder zu erneuern, so dass die Zwangsarbeit nicht selten tatsächlich eine lebenslängliche ist. Für immer neuen Ersatz sorgt einmal die natürliche Übervölkerung der Insel Java, der Steuerdruck der Regierung auf die Kleinbauern mag dabei noch nachhelfen, ausserdem wird der Eingeborene von Agenten und Anwerbern sehr oft unter falschen Darstellungen zur Eingehung des Vertrages verlockt, dessen Zustandekommen in vielen Fällen auch durch Druck und Drohung gefördert wird.

In *Britisch-Indien*, wo zwischen einer und anderthalb Millionen solcher Kulis in den Plantagen arbeiten, wurde im Jahre 1922 auch das Kontraktsystem abgeschafft — und so der endgültige Beweis geliefert, dass ein formal-rechtlich noch so freies Arbeitsverhältnis unter gewissen Bedingungen faktische Zwangsarbeit sein kann, ja sein muss. Jeder regionalen Hungersnot und jeder Steuererhöhung folgen die Plantagenwerber auf dem Fuss, um die hungernden oder landlos gewordenen Bauern zur Annahme von Plantagenarbeit zu überreden und deren ganze Eisenbahnzüge voll in die Himalayaberge von Darjeeling und Assam zu transportieren. Der niedere Lohn, fortdauernde Verschuldung und die gewaltige Entfernung der Gebirgsplantagen von der Heimat der zur Arbeit Rekrutierten machen ein Entrinnen der letzteren so unmöglich, dass der Verzicht auf die ehemaligen Polizeibefugnisse aus dem Kontraktsystem für den Plantagenbesitzer schwerlich irgendwelche materielle Konsequenzen hat, wie umgekehrt das Los der Arbeiter in nichts besser ist als im holländischen Indonesien. Wie die Kulis unter der Willkür der Behandlung leiden, das lassen — bei der völligen Abschliessung der Plantagenbezirke von der Aussenwelt — nur die Verzweiflungsaufstände ahnen, über die alle paar Jahre einige vielsagende Andeutungen in die Zeitungen sickern.

Auch in anderen englischen Kolonien werden Zwangsarbeitsverhältnisse durch eine entsprechende Zweckbesteuerung begründet. So z. B. meldet ein Bericht der englischen Arbeiterpartei an die Sozialistische Internationale, dass in *Nyassaland und Nordrhodesien* jährlich an die hunderttausend Personen durch eine unmöglich zu zahlende Besteuerung zur Arbeit in den Bergwerken gezwungen werden. Aus *Kenia* meldet der gleiche Bericht, dass die Besteuerung im Jahre 1927 höher gewesen sei als der gesamte Export des Landes, also höchstwahrscheinlich ebenfalls zur Zwangsarbeit führte. Im ehemaligen *Deutsch-Ostafrika*, wo einem ganzen eingeborenen Bauernstamm durch die Arbeit in den dortigen Bergwerken der Ruin droht, scheint man allerdings an Stelle der Zwecksteuer die offene Gewalt anzuwenden.

Machten Holland und England bei der Umwandlung der unverhüllten Sklaverei in Zwangsarbeit eine Verbeugung vor den bürgerlich-formalrechtlichen Prinzipien des freien Arbeitsvertrages, so haben Belgien und Frankreich eine originelle Methode, den Grundsatz der nationalen Verteidigungspflicht der Rechtfertigung der kolonialen Zwangsarbeit dienstbar zu machen. So erfolgt in *Belgisch-Kongo* „die Ausführung öffentlicher Arbeiten durch einen Teil des

jährlichen Milizaufgebots". (Bericht des Internationalen Arbeitsamts). Solche Zwangsarbeiter unterstehen dann nicht nur willkürlichen Arbeitsbedingungen, sondern auch dem militärischen Disziplinarstrafverfahren.

Indessen lässt sich nicht feststellen, wieviel von dieser militärisch organisierten Zwangsarbeit für Privatunternehmer und wieviel für öffentliche Zwecke erfolgt. Eisenbahnbauten werden zuweilen von der Regierung begonnen und dann an Privatfirmen übergeben. Ferner erhalten Gesellschaften eine Konzession „zur Ausbeutung des Bodens und der Naturschätze“ verbunden mit einer Art „Hoheitsrecht“, das vornehmlich darin besteht, Zwangsarbeiter zu rekrutieren und sich Material und Rohstoff zwangsweise liefern zu lassen. Der Französischen Handelsgesellschaft, die das Kautschukmonopol im Kongo innehat, steht das Recht zu, sämtliche Dörfer zur Lieferung von Kautschuk zu zwingen. (André Gide, *Voyage au Kongo*.)

Namentlich scheint es auch in *Französisch-Kamerun* in der Übung zu sein, die Rekrutierten den Privatunternehmungen zur Verfügung zu stellen. Ferner rühmt sich der Gouverneur von *Madagaskar*, wo ebenfalls dreijähriger Militärdienst in Zwangsarbeit umgewandelt wird, dass in jener Kolonie allein demnächst eine Zwangsarbeiterarmee von 15 000 Mann „den Werken des Fortschritts und des Friedens dient“, und ist der Meinung, dass diese Art Zwangsarbeit, begründet auf Militärdienstpflicht, „gerecht, logisch, gesetzlich und demokratisch“ sei. Da ausserdem auch aus *Französisch-Westafrika* allgemein militärische Zwangsarbeit gemeldet wird, so darf diese Art der Arbeiterbeschaffung wohl als durchgehender Gebrauch der französischen Kolonialwirtschaft angesehen werden. Bei der Undurchsichtigkeit und offenkundigen Öffentlichkeitsscheu des französischen und belgischen Kolonialwesens lässt sich freilich der Umfang der dort üblichen Zwangsarbeit nicht so angeben, wie bei Holländisch- und Britisch-Indien. Einige Anhaltspunkte dafür, dass es sich um bedeutende Ziffern handelt, bieten gelegentliche Zeitungsberichte und Parlamentsdebatten, so die Meldung des Pariser „Quotidien“ vom 26. Februar 1929, dass beim Bau der Eisenbahnstrecke Brazaville—Pont Noir in Französisch-Kongo „einstweilen“ 25 000 Neger zugrunde gingen, oder der Bericht eines englischen Missionars aus dem belgischen „Mandatsgebiet“ Ruanda-Urundi (das er das „Land der Skelette“ nennt), wo im letzten Jahre 60 000, im Jahre zuvor 30 000 solcher Zwangsarbeiter grauhaft verendet seien.

Aus der *Südafrikanischen Union* wiederum hören wir, dass die Insassen der Gefängnisse den privaten Unternehmungen als Arbeiter zur Verfügung gestellt werden und Gefängnisstrafen für Eingeborene wegen geringer Delikte dem Zwecke dienen, diese „industrielle Reservearmee“ stets genügend zahlreich zu erhalten, doch lässt auch diese Art der Zwangsarbeit sich nicht ziffernmässig erfassen. In *Kenia* (Brit.-Ostafrika) werden die Bewohner ganzer Dörfer mit Kollektivstrafen belegt, um dann bei der Zwangsarbeit verwendet zu werden.

Nimmt man noch hinzu, dass über die privatwirtschaftlichen Verhältnisse in manchen Kolonialreichen (z. B. dem portugiesischen) so gut wie gar keine Einzelheiten bekannt sind, die ein irgendwie klares Bild ergeben würden, so

muss man bekennen, dass selbst der umfassendste Versuch einer allgemeinen Darstellung der kolonialen Arbeitsverhältnisse nur ein bescheidener Anfang sein könnte.

Neben der Vielgestaltigkeit der *Zwangsarbeit* für Privatunternehmer und Plantagenbesitzer ist diejenige für „*öffentliche Zwecke*“ in den verschiedenen Kolonien, wenn auch nicht in der Handhabung, so doch in der Form verhältnismässig gleichartig. Sie zerfällt in eine Reihe von Abarten. Da ist zunächst die unmittelbare Arbeitsleistung für allgemeine öffentliche Zwecke: Bau von Strassen, Kanälen, Brücken, Häfen, Verwaltungsgebäuden usw. Während solche Arbeiten in englischen Kolonien zunehmend durch freie Arbeiter ausgeführt werden, macht man sie in französischen, belgischen (Marokko, Französisch-Kongo, Belgisch-Kongo, Belgisch-Ruanda-Urundi) und sicherlich auch portugiesischen Kolonien sehr häufig mit Zwangs- und Pflichtarbeitern (wobei Frankreich und Belgien vielfach das genannte Militärsystem zur Anwendung bringen). Immerhin werden auch in englischen Kolonien, z. B. *Nigeria*, selbst *Britisch-Indien*, solche Arbeiten noch im Zwangssystem hergestellt.

Viel allgemeiner ist in fast allen Kolonien Pflichtarbeit bei Personen- und Warentransport in Übung. Es dürfte kaum eine Kolonialverwaltung geben, die nicht Eingeborene zu solchen Arbeitsleistungen bei Reisen von Gouverneuren und Beamten aber auch zum Transport von Waren und Materialien forderte. Dazu treten dann öffentliche Arbeiten für „lokale Zwecke“ (Strassenbau, Brunnenbau, Reinigung in Dörfern) sowie Zwangsarbeit in Fällen höherer Gewalt (Einstürze, Überschwemmungen usw.), die teils als Arbeiten für „allgemeine“, teils als solche für „lokale“ öffentliche Zwecke anzusehen sind und sich ihrer Natur nach einer näheren Darstellung entziehen.

Handelt es sich hierbei meist um periodisch unregelmässige Leistungen, so wird daneben in vielen Fällen Zwangsarbeit an Steuer Statt verlangt, die durchschnittlich etwa 30 Tage pro Jahr betragen mag, doch in einzelnen Fällen sogar 60 Tage beträgt. Steuerarbeit ist üblich in *Holländisch-Indien*, in den *Eingeborenenstaaten Britisch-Indiens*, in *Britisch-Uganda*, in *Französisch-Marokko*, daneben in zahlreichen englischen und französischen Kolonien Afrikas. Diese letztere Art hat ebenso zahlreiche Reformer gegen sich, wie die schliesslich noch zu erwähnenden sogenannten „Zwangspflanzungen“, die angeblich dem Interesse der Eingeborenen dienen sollen. Solche bestehen noch in *Neu-Guinea* (brit.) *West-Samoa* (brit.) und wahrscheinlich auch in anderen Kolonien. Über ihre Ausmasse und ihren Charakter ist derzeit wenig bekannt.

Für viele Kolonien ist die Zwangsarbeit für öffentliche Zwecke durch gesetzliche Vorschriften zuweilen auch einzelne Schutzbestimmungen für die Betroffenen reguliert, doch setzt sich die koloniale Praxis, sooft es ihr möglich und zweckmässig erscheint, über derartige Vorschriften hinweg. Und dies ist überall dort möglich, wo nicht das Erwachen der eingeborenen Bevölkerung und die Aufmerksamkeit der Weltmeinung ihr das Gebot der Rücksicht und der Vorsicht auferlegen.

II. Das Problem und der Völkerbund

Im Vorkriegseuropa war das Interesse der Öffentlichkeit an den kolonialen Verhältnissen gering. Wurden besonders üble Zustände ruckbar, so mochten wohl die Vertreter der parlamentarischen Opposition sich der bedrückten Völker annehmen (Vandervelde, Lloyd George, Erzberger, Ludwig Frank). Im ganzen aber wollte Europa, das sich damals noch für „die Welt“ hielt, nicht allzuviel von den Angelegenheiten der „exotischen“ Gebiete hören.

Der grosse Krieg der europäischen Selbstzerfleischung hat auch hierin Wandel geschafft. Er förderte die Industrialisierung der grossen Länder der farbigen Menschheit, die heute in raschem Tempo weitergeht und unseren Erdteil und besonders dessen Arbeiterschaft bedroht. Die Massenmobilisierung von Chinesen, Indern, Marokkanern, Negern für die Heere der Entente erfolgte unter der Begleitmusik jener Versprechungen von Humanität und „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ für die künftige Weltordnung, die hernach, bei der Annexion der deutschen Kolonien durch das Medium des Völkerbundes („Mandate“) in den Versailler Vertrag Eingang fanden:

„Die Bundesmitglieder (des Völkerbundes) werden sich bemühen, in ihren eigenen Gebieten sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten sie verbürgen der eingeborenen Bevölkerung der ihrer Verwaltung anvertrauten Gebiete eine gerechte Behandlung.“ (Völkerbundssatzung, Artikel 23.);

und nach dieser allgemeinen Deklaration folgt noch ein positives Sonderversprechen für die Bevölkerung der ehemals deutschen Kolonien:

„Der Mandatar verbietet jede Zwangs- und Pflichtarbeit mit Ausnahme solcher, die für wichtige öffentliche Arbeiten und Leistungen gegen eine angemessene Entlohnung beansprucht wird.“

Inzwischen entbrannte das Feuer des Aufruhrs und Freiheitskampfes in China, Indien, Indonesien, Ägypten, Mesopotamien, Arabien, Marokko. Zum politischen Kampfe gesellte sich der soziale. Völker, die wir in Vorkriegsjahren als das Produkt einer interessanten Laune der Schöpfung zu bewundern geneigt waren, sind heute ein Armeeflügel im weltweiten gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiter, und so sorgt die nimmer ruhende Bewegung der farbigen Welt verlässlicher als die Humanität der Versailler Sieger dafür, dass die Verheissungen vom „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ und den „angemessenen und menschlichen Arbeitsbedingungen“ nicht ganz vergessen werden.

In dieser Lage veranlasste der Völkerbund das ihm angegliederte Internationale Arbeitsamt, sich mit der Frage der *Abschaffung der Zwangsarbeit* zu beschäftigen, und nach entsprechenden längeren Vorbereitungen wurde das Problem zum Verhandlungsgegenstand in erster Lesung auf der diesjährigen Internationalen Arbeitskonferenz zu Genf gemacht. Von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika lag dem Internationalen Arbeitsamte eine Erklärung vor, die sich scharf gegen jegliche Art von Zwangsarbeit aussprach. Wie dringend den an der Kolonialherrschaft Interessierten die Notwendigkeit der Behandlung der Frage erschienen sein muss, ergibt sich daraus, dass sie

allerlei Besorgnissen zum Trotz riskiert wurde. Die Besorgnisse äusserten sich zuförderst in nicht eben diplomatischer Weise in dem Versuche der Konferenzleitung, die bei ersten Lesungen übliche Generaldebatte zu unterdrücken, obgleich an farbigen Vertretern nur zwei (je einer aus Britisch- und Holländisch-Indien) anwesend waren und auch diese von der Kriminalpolizei überwacht wurden. Offenbar befürchtete man, dass sich bei dieser ins Hochpolitische übergreifenden Debatte eine Scheidung in Nutzniesser und Benachteiligte der Versailler Weltordnung — ein Stück „Klassenkampf der Nationen“ — ergeben müsse.

Der Versuch, die öffentliche Generalaussprache zu drosseln, der am Widerspruch der Arbeitergruppe scheiterte, konnte nicht verfehlen, die Vertreter der Eingeborenen und die, die sie im Kampf unterstützten, in der Überzeugung zu bestärken, dass hier die wichtigste Aufgabe der Appell an die Weltöffentlichkeit sei. Dankte nicht Irland die Erfolge seines Freiheitskampfes der rührigen Propaganda in Amerika, hat nicht Polen durch Generationen mit seinen Schmerzensschreien die Welt in Atem gehalten? Sind nicht die Presseagenturen der imperialistischen Länder, die über jede neue Robe eines Filmstars berichten, gehalten, über Vorgänge und Zustände in ihren Kolonien zu schweigen, wenn's auch schwerfällt? Dass bei der Kritik das Internationale Arbeitsamt selbst gelegentlich einen Hieb abbekam, war unvermeidlich. Die von ihm veröffentlichte Denkschrift über den Stand der Zwangsarbeit („Graubericht“) beschränkte sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Kolonien. Die ausgedehnte Nutzbarmachung des Militärdienstes für Zwangsarbeit in den französischen Kolonien wurde erst ersichtlich aus einem „Nachtragsbericht“, der den Delegierten am Schluss der Konferenz ausgehändigt wurde. Die praktische Handhabung gesetzlicher Vorschriften zeigte der Bericht ebenfalls nicht. Nun ist aber gerade in der kolonialen Verwaltung die Praxis alles, und Gesetze in Hinblick auf die Eingeborenen sind bestenfalls eine Art Richtlinie dessen, was die heimische Regierung wünscht oder — zu wünschen vorgibt. Es gibt Kolonien, in denen die Abschaffung der Zwangsarbeit durch das Gesetz „stipuliert“ wird, während sie in der Praxis an der Tagesordnung ist. (Franz.-Kongo.) Solche Beispiele krasser Unterschiede zwischen Gesetz und Praxis in den Kolonien liessen sich verduztendfachen, und ich führte als technischer Berater der deutschen Arbeiterdelegation auf der Konferenz deren mehrere an in einer Rede, die durch Bekanntgabe dieser Tatbestände den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, in starke Erregung versetzte, die er durch wiederholte Zwischenrufe zum Ausdruck brachte, und die sich aufs äusserste steigerte, als ich die Möglichkeit unverzüglicher Abschaffung der Zwangsarbeit am Beispiel Deutsch-Ostafrikas demonstrierte, wo ein preussischer Gouverneur sie bereits 1908 aufhob, und daran die Frage knüpfte, ob die Genfer City der Weltdemokratie gewillt sei, sich von einem Junker beschämen zu lassen. Dies brachte mir so viele Unterbrechungen und Ordnungsrufe durch die Konferenzleitung ein, dass ich vorzog, den Rest der Darlegungen auf journalistischem Wege zu machen. Spätere Reden brachten noch schärfere und direkter adressierte Anklagen: der britisch-indische Ein-

geborenenvertreter warf dem Amte vor, das ihm gegebene Material der indischen Gewerkschaften über die Plantagenarbeit in der Denkschrift ignoriert zu haben, der holländisch-indische Vertreter erwähnte in losem Zusammenhange jüngste französische Kolonialgreuel, und der italienische Faschistendelegierte liess ebenfalls keinen Zweifel, wem seine Worte galten: ein Land, das vom Völkerbund Kolonien als Mandate empfang, dürfe nicht weniger zivilisiert sein als dasjenige, welches es kolonisieren soll. All dies wurde schweigend angehört: sei es, dass man die Wiederholung eines Auftrittes schlechthin vermeiden wollte, sei es, dass man kalkulierte, nur einen Deutschen ohne ärgere Konsequenzen niederschreien zu können. Immerhin protestierte die Arbeitnehmergruppe der Konferenz gegen diese Beschränkung der Redefreiheit, und sogar der deutsche Arbeitgeberdelegierte schloss sich dem Protest an. Leider ist der Vertreter der deutschen Regierung der von anderer Seite an ihn ergangenen Aufforderung, ein Gleiches zu tun, in der offenen Konferenz nicht nachgekommen.

Das einstweilige Ergebnis der Verhandlungen ist ein an die Regierungen zu versendender Fragebogen, von dessen Bejahung es abhängt, ob im kommenden Jahre ein Übereinkommen erzielt werden wird, das:

- a) die Zwangsarbeit für private Unternehmungen verbietet;
- b) die Zwangsarbeit für öffentliche Zwecke einschränkt auf Fälle, in denen freie Lohnarbeiter nicht zu erhalten sind;
- c) die Fälle und die Höchstdauer solcher Zwangsarbeit sowie die Bedingungen (Entlohnung usw.) regelt;
- e) Schutzmassnahmen auch hinsichtlich der Arbeitszeit (Achtstundentag) trifft, und endlich
- f) Beschwerdemöglichkeiten gewährt.

Kommt ein Übereinkommen nicht zustande, so kommt es zu einer „Empfehlung“ des IAA. an die Beteiligten, die irgendwelche bindende Kraft nicht besitzt. Wesentliche, sachliche Erfolge sind kaum zu erwarten. Haben doch die interessierten Regierungen schon in Genf auf den Artikel 421 des Versailler Vertrages aufmerksam gemacht, wonach es einer Regierung freisteht, ob und mit welchen Änderungen sie ein beim Internationalen Arbeitsamt ratifiziertes Übereinkommen auf ihre Kolonien anwenden will. Obleich die Berufung auf diesen Versailler Artikel bei einem speziell für die Kolonien zu treffenden Übereinkommen widersinnig ist, wäre das Groteske nicht ausgeschlossen, dass die eine oder andere Regierung sich dahinter versteckt. Dann bliebe einzig der Gewinn, dass die kolonialen Völker auf der Konferenz die Öffentlichkeit über ihre Kämpfe aufklären und sympathisierende und helfende Kräfte aus der Welt der weissen Rasse mobil machen konnten. Dies stützt und ermutigt sie in ihrem eigenen Ringen, auf das es zuletzt entscheidend ankommt. Denn auch die Befreiung unterdrückter Völker kann nur deren eigenes Werk sein.

Rundschau der Arbeit

Sozialpolitische Chronik. Franz Spliedt.

„Sanierung“ der Arbeitslosenversicherung.

Nach schwierigen politischen Kämpfen¹⁾ fiel am 3. Oktober 1929 im Reichstag die Entscheidung über die *Reform der Arbeitslosenversicherung*. Mit 238 gegen 115 Stimmen bei 40 Stimmenthaltungen wurde einer Novelle zugestimmt, die neben zahlreichen weniger erheblichen Abänderungen einige einschneidende Neuregelungen bezüglich des Umfanges des Versichertenkreises und der Unterstützungsleistungen bringt. In bezug auf die versicherungsfreien (langfristigen) landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse ist der Begriff „land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung“ etwas schärfer umrissen, um das Überspringen der Versicherungsfreiheit auf Personengruppen zu verhindern, die nicht unmittelbar landwirtschaftlich beschäftigt sind. Der Versicherungspflicht unterstellt wurden auch „höhere und leitende Angestellte“ bis zu einem Jahresverdienst von 8400 Mk. Diese waren bisher von der Versicherungspflicht ausgeschlossen, weil sie (ohne Rücksicht auf die Verdiensthöhe) nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Die vielerörterte Frage, ob auch eine nur *geringfügige* Beschäftigung der Versicherung unterliegen solle und ob nicht gerade diese Beschäftigungsverhältnisse oft eine sozialpolitisch überflüssige Überspannung der Versicherung darstelle, beantwortet die Neuregelung dahin, dass „geringfügige“ Beschäftigungen von Personen, die nicht *berufsmässig überwiegend* als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, der Versicherungspflicht künftig *nicht* unterliegen. Die Grenze der Geringfügigkeit setzt das Gesetz bei einer vereinbarten oder der Sache nach üblichen Arbeitszeit von weniger als 24 Stunden wöchentlich oder einem Arbeitsentgelt von weniger als 8 Mk. wöchentlich. Diese Regelung wird zahlreiche bisher versicherte Personen aus der Versicherung entfernen, z. B. Ehefrauen, die überwiegend als im eigenen Haushalt tätig gelten können,

wenn sie nebenbei als Heimarbeiter, Wartefrau usw. beschäftigt sind, Pensionäre und dergleichen. — Für „*unständig*“ Beschäftigte und für *Heimarbeiter* kann der Verwaltungsrat die Versicherungsbedingungen abweichend von den allgemeinen Normen regeln. Er kann hier auch einzelne Gruppen von Beschäftigten ganz aus der Versicherung entfernen. Diesbezügliche Anordnungen sind zurzeit noch in Vorbereitung. In welchem Masse Angehörige dieser Gruppen grundsätzlich aus der Versicherung ausscheiden werden, lässt sich daher noch nicht übersehen. — Für *Lehrlinge* wurde die Versicherungspflicht auf die letzten 52 Wochen (statt bisher 26 Wochen) des Lehrverhältnisses ausgedehnt. — Mit diesen Regelungen ist der Versichertenkreis nur unerheblich verändert bzw. eingeschränkt. Ein Versuch, die *Angestellten* grundsätzlich aus der allgemeinen Versicherung zu lösen und sie einer besonderen, von den Angestelltenverbänden selbst durchgeführten Angestelltenversicherung (Ersatzkassen) zu unterstellen, blieb ohne grössere Beachtung. Immerhin zeigte sich, dass die bürgerlichen Angestelltenverbände ihre diesbezüglichen Bestrebungen keineswegs aufgegeben haben und dass man im Arbeitgeberlager Neigung zeigt, Konzessionen zu machen, wenn solche zu entsprechendem Entgegenkommen gegenüber den allgemeinen Abbauwünschen der Arbeitgeber führen. Die öfters erörterte Frage, ob nicht die Landwirtschaft auf die Befreiung der langfristig Beschäftigten verzichten soll, führte nicht zu positiven Abänderungsanträgen, so dass die Befreiungen bestehen bleiben. Versicherungsfrei sind etwa 800 000 Landarbeiter mit langfristigem Arbeitsvertrag. Für sie tritt erst 26 Wochen vor Ablauf des Arbeitsvertrages, also mit Eintritt des Risikos, die Versicherungspflicht und damit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Leistungsberechtigung ein. Des weiteren sind noch rund eine Million landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gänzlich ausserhalb der Versicherung, nämlich das sogenannte „ländliche Gesinde“. Um

¹⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1929, Heft 9, S. 589ff.

die vorübergehende Überführung städtischer Arbeitsloser in die Landwirtschaft nicht durch die Versicherungsfreiheit zu erschweren, wurden entsprechende Ausnahmen zugelassen. — Weiterreichend als bezüglich des Versicherungskreises sind die Veränderungen bezüglich der *Versicherungsleistungen*. Wohl konnten die radikalen Abbauforderungen abgewehrt werden, aber es wurden doch erhebliche Beschränkungen der Leistungen beschlossen. Unerheblich ist, dass sich die Lohnklasse (Höhe der Unterstützung) nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 26 (bisher 13) Arbeitswochen errechnet. Ausserordentlich verschärft wurden die *Sperrfristen* (Unterstützungsentzug bei freiwilliger Arbeitsaufgabe oder unberechtigt verweigerter Arbeitsannahme). Sie schwanken künftig je nach Schwere des Falles zwischen 14 Tagen und 8 Wochen. Während die Sperrfristen bisher einfach kalendermässig abliefen, laufen sie künftig nur während einer kontrollierten Arbeitslosigkeit oder während eines Arbeitsverhältnisses ab. Entsteht während der Sperrfrist ein mehr als zweiwöchiges Arbeitsverhältnis, so gelten je drei Arbeitstage als ein verfallender Sperrtag. Eine Reihe sehr ungünstiger Formulierungen macht künftig die Sperrfrist zu einer sehr harten Strafe. — Die so hart umkämpfte Frage der *Anwartschaftszeit* fand ihre Lösung dahin, dass, wie früher, so auch künftig die Unterstützung nur den Nachweis eines 26wöchigen Arbeitsverhältnisses in den letzten 52 Wochen vor der Arbeitslosmeldung voraussetzt. Die geforderte Differenzierung zwischen kürzeren und längeren Anwartschaften (einer der Kernpunkte des Streites²⁾) wurde abgelehnt. Ein Kompromiss wurde nur dahingehend gefunden, dass der *erstmalige* Unterstützungsanspruch (erstmalig im Leben des Versicherten überhaupt) eine 52wöchige Karenzzeit voraussetzt. Neu ist, dass bei Arbeitsverhältnissen, die der Regel nach weniger als täglich 4 Stunden oder wöchentlich weniger als 24 Stunden dauern, künftig erst *zwei* solcher kurzen Arbeitstage *einem* Anwartschaftstag gleichgestellt sind. Es

entsteht in diesen Fällen dadurch eine Verdoppelung der nachzuweisenden Anwartschaftszeit (von 26 auf 52 Wochen) und damit ein erhebliches Zurückdrängen bisher durchgeführter Unterstützungen. — Bezüglich der umstrittenen *Wartezeit* (die ersten Arbeitslosentage bleiben ohne Unterstützung) bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Fassung, dass die Unterstützung nach Ablauf der ersten *sieben* Kalendertage der Arbeitslosigkeit beginnt. Jedoch verkürzt sich die Wartezeit für Arbeitslose mit vier oder mehr Zuschlagsempfängern auf nur *drei* Tage, um bei Ledigen unter 21 Jahren, soweit sie in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind und keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben, auf *vierzehn* Tage zu steigen. — Einige weitere Bestimmungen engen den Unterstützungsbezug nach anderer Richtung erheblich ein. So ist bestimmt, dass in den Fällen, wo Arbeits- und Wohnort verschieden sind, sich die Unterstützungshöhe dann nach den Berufslöhnen am *Wohnort* bemisst, wenn an letzterem die Löhne niedriger sind als am bisherigen Arbeitsort. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass der Wanderarbeiter seinen im höheren Lohngebiet erworbenen Anspruch in voller Höhe geltend machen kann, wenn er als Arbeitsloser in das niedrigere Lohnniveau seines Wohnortes zurückkehrt. Sein Anspruch bemisst sich dann, als ob er in seinem Wohnort gearbeitet hätte. Leider hat der Gesetztext die Möglichkeit gegeben, dieses Prinzip nicht nur auf den eigentlichen Wanderarbeiter, sondern auch auf solche Arbeitnehmer anzuwenden, die täglich zwischen ihrem Wohnort und einem entfernteren Arbeitsort „pendeln“. Dadurch erfährt das Prinzip eine vom Gesetzgeber zweifellos nicht gewollte und unerträgliche Ausdehnung. — Neu und tief einschneidend ist, dass eine neue Bestimmung den Begriff „Arbeitslosigkeit“ erläutert. „Arbeitslos“ kann nur sein, wer „berufsmässig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Arbeitsverhältnis steht“, aber er darf auch nicht den „erfor-

²⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1929, Heft 9, S. 593.

derlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender erwerben oder in einem vorhandenen Betrieb erwerben können“. Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auch auf die Angehörigen (Ehegatten, Kinder usw.). Hierdurch werden zahlreiche Arbeitnehmer mit kleinem Anwesen, mit Gewerbebetrieben der Frau usw. trotz Versicherungspflicht nicht als „arbeitslos“ betrachtet und aus der Unterstützung auscheiden. — Neu ist, dass künftig *Renten* der Sozialversicherung und der Versorgung auf die Arbeitslosenunterstützung *angerechnet* werden, wobei allerdings 30 Mk. monatlich ausser Ansatz bleiben. Wartegelder, Ruhegehälter (Pensionen) werden voll angerechnet. Hingegen bleiben Kriegsrrenten ausser Anrechnung. — Eine der am härtesten umstrittenen Frage, die Regelung der Arbeitslosenunterstützung bei berufswähliger Arbeitslosigkeit (Saisonarbeiter) fand ihre Lösung dahingehend, dass die Angehörigen dieser Berufe grundsätzlich in der Versicherung bleiben, dass bei ihnen jedoch, soweit sie den höheren Lohnklassen angehören, eine Senkung der Unterstützung um eine bis drei Lohnstufen eintritt. Diese Ausnahmebehandlung gilt nur für die Zeit der berufswähligen Arbeitslosigkeit (für drei bis vier Monate im Jahr), während der übrigen Zeit sind sie den übrigen Versicherten gleichgestellt. Die Wartezeiten für Saisonarbeiter wurden nicht verlängert. — Die Beiträge für die Krankenversicherung der Arbeitslosen an die Krankenkassen wurden um knapp ein Drittel gesenkt, wobei die Krankenversicherung der Arbeitslosen selbst nicht verändert wird.

So weit die wesentlichen Änderungen des Gesetzes. Sie umfassen zum Teil Regelungen, über die der Sachverständigenausschuss dem Grundsatz nach zu ziemlich einhelligen Vorschlägen kam. Im übrigen stellen sie Lösungen in den Hauptstreitpunkten dar, die sehr viel weiter gehende Forderungen ablehnen. — Obwohl die durch die Neuregelung eintretende Ersparung auf etwa 90 bis 100 Millionen Mark im Jahr ge-

schätzt werden kann, blieb die finanzielle Sanierung der Arbeitslosenversicherung ungelöst. Es gelang nicht, zwischen den Koalitionsparteien im Reichstag eine Einigung hinsichtlich der für eine Sanierung notwendigen Beitragserhöhung zu erzielen. Um einen schwerwiegenden politischen Konflikt zu vermeiden, liess der Reichstag die Beitragsfrage zunächst völlig offen (ohne Entscheidung für oder gegen eine Erhöhung). Da bei einer den Berechnungen zugrunde gelegten jahresdurchschnittlichen Zahl von 1,1 Millionen Unterstützten die Finanzen der Reichsanstalt einen Fehlbetrag von etwa 280 Millionen Mark aufweisen und die Neuregelung nur 90 bis 100 Millionen Mark erbringt, liess der Reichstagsbeschluss ein offenes Deitzit von etwa 180 bis 190 Millionen Mark. Beabsichtigt war (ohne dass ein offizieller Beschluss vorliegt), die Regelung der Beitragsfrage bis zu den Verhandlungen über die grosse Finanzreform zu verschieben. Die Entwicklung der Dinge lässt das Verschieben der für die Sanierung der Versicherung wichtigsten Frage zu einer *neuen Bedrohung* der Versicherung und anscheinend unvermeidlich zum Ausgangspunkt neuer erschütternder politischer *Kämpfe* werden.

Die Unterstütztenzahl im Sommer und Herbst 1929 lag um durchschnittlich 200 000 höher als im Sommer und Herbst des Vorjahres (siehe Abschnitt „Arbeitsmarkt“ in dieser Chronik). Die Folge war, dass die Reichsanstalt nur mit einem aufgesummen Notstock von rund 29 Millionen Mark in den Winter gehen konnte (für Winter 1928 stand ein Notstock in Höhe von 110 Millionen Mark zur Verfügung). Das Mass des Anstiegens der Unterstütztenzahl im November lässt für Dezember bis März eine Zahl erwarten, die aus einer Reihe von Gründen, vor allem wegen der drohenden starken Beschränkung der gemeindlichen Arbeiten, vielleicht auf zwei Millionen Unterstützter steigen wird (die Konjunkturforschungsstelle schätzt auf rund zwei Millionen, andere amtliche Stellen noch darüber hinaus). Da der Regelbeitrag der Reichsanstalt (3 Prozent des Lohnes)

die Unterstützungsleistung für etwa 820 000 Arbeitslose gestattet, muss daher im Laufe des Winters ein sehr erhebliches Manko eintreten, das durch Zuschüsse des Reiches gedeckt werden muss. Die Höhe dieses Mankos ist schwer abzuschätzen; es dürfte aber, wenn sich die üblen Prognosen erfüllen, bei etwa 250 bis 300 Millionen Mark liegen. Da im Reichsetat nur noch etwa 78 Millionen Mark verfügbar sind (der Reichsetat weist für 1929/30 150 Millionen Mark für etwaige Darlehen an die Reichsanstalt aus. Hiervon wurden im April/Mai 1929 bereits etwa 72 Millionen Mark verbraucht), ist ein sehr erheblicher Nachtragsetat notwendig. Die freien Gewerkschaften haben in den Reformverhandlungen diese Entwicklung stets als *unvermeidlich* aufgezeigt und schon im Frühjahr 1929 die Erhöhung der Beiträge um 1 Prozent des Lohnes gefordert. Sie müssen die Verantwortung für die finanziellen Folgen der Ablehnung den Arbeitgeber zuschieben. Würde selbst jetzt unter dem starken Druck der Notlage der Reichsanstalt eine Beitragserhöhung beschlossen, so käme sie für die Kostendeckung der winterlichen Arbeitslosigkeit zu spät, so dass nur der Weg des weiteren Reichsdarlehns offenbleibt. — Diese angesichts der Finanznot des Reiches höchst unerwünschte Zuschusspflicht hat den Streit um die „Sanierung“ der Arbeitslosenversicherung erneut entfacht. Der Reichsverband der Industrie fordert den Ausgleich des Haushalts der Reichsanstalt ohne Beitragserhöhung und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (siehe auch Chronik). Die Taktik der Arbeitgeber ist durchsichtig. Bereits im Frühjahr 1929, als die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung offensichtlich war, haben sie mit grosser Entschiedenheit jede Erhöhung zu vereiteln gewusst. Sie entfesselten ein Kesseltreiben gegen die Versicherung mit dem Ziel, einen wesentlichen und grundsätzlichen Abbau der Leistungen herbeizuführen. Dass die auch von den Gewerkschaften tatkräftig unterstützte Vorsorge gegen etwaigen Missbrauch und die Abstellung etwaiger Überspannungen des Ver-

sichertenkreises nie die zur Sanierung der Versicherung notwendige Entlastung bringen können, war bekannt. So werden die beschlossenen und oben skizzierten Gesetzänderungen, obwohl sie zum Teil für zahlreiche Arbeitslose ganz ausserordentliche Härten bedeuten, abzüglich der für die Krankenversicherung ersparten 30 Millionen Mark nur eine jährliche Ersparnis von 60 bis 70 Millionen Mark erbringen. Trotzdem haben gerade die Arbeitgeber auch bei der endgültigen Regelung des Gesetzes eine Beitragserhöhung hintertrieben. Die schroff ablehnende neuerliche Ablehnung und die Forderung auf Verzicht der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bedeuten den Auftakt zu ungemein harten Kämpfen in den nächsten Wochen. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat seinen Standpunkt zur gesetzlichen Regelung im Oktober und zum damaligen Offenlassen der Beitragserhöhung seinerzeit dahin präzisiert^{*)}, „die freien Gewerkschaften treten daher auch jetzt noch für eine baldmöglichste Erhöhung der Beiträge ein. Glauben aber Parlament und Regierung darauf verzichten zu können, so brauchen wir nicht zu drängen. Die Arbeiterschaft verlangt nicht auf jeden Fall nach der Beitragserhöhung. Wir haben schon früher dargelegt, dass sich sehr wohl die Forderung nach einem *ständigen* Zuschuss des Reiches vertreten lässt. Muss also ein etwa notwendiger Finanzausgleich auf dem Wege des Reichszuschusses gesucht werden, kann solcher von uns anerkannt werden. *Nur über einen Leistungsabbau geht dieser Weg nicht.*“ Der Bundesausschuss hat anlässlich seiner Sitzung im November 1929 den Standpunkt noch einmal unterstrichen, dass für die freien Gewerkschaften mit der Reform vom Oktober 1929 die sozialpolitischen Fragen der Arbeitslosenversicherung erledigt sein müssen und dass die kommenden Verhandlungen nur noch über Beitragserhöhung oder Reichszuschuss zu entscheiden haben.

Am 12. Dezember hat die Reichsregierung dem Reichstag in Verbindung mit der Fi-

^{*)} Siehe „Gewerkschaftszeitung“ 1929, Nr. 41, S. 641ff.

nanzreform ein *Sofortprogramm* vorgelegt, das neben der sofortigen Erhöhung der Tabaksteuer die *sofortige Erhöhung der Beiträge* zur Arbeitslosenversicherung um $\frac{1}{2}$ Prozent des Lohnes verlangt. Die Erhöhung soll mit dem 1. Januar 1930 in Kraft treten und bis zum 31. März 1931 befristet sein. Für die Finanzierung der im Winter 1929/30 notwendig werdenden Arbeitslosenunterstützung käme solche Beitragserhöhung nicht wesentlich in Betracht. Da die Reichsanstalt bei einem Beitrag von 3 Prozent mit einem monatlichen Beitragseingang von etwa 73 Millionen Mark rechnen kann, erbringt die geplante Erhöhung um $\frac{1}{2}$ Prozent rund 12 Millionen Mark monatlicher Mehreinnahme (die Reichsregierung rechnet mit einem *jährlichen* Mehrertrag von 140 Millionen Mark). Zwischen dem Fälligwerden des Beitrages und dem Einlauf in die Kassen der Reichsanstalt liegen mindestens 3 bis 4 Wochen. Bis Ende April würden also nur die Mehreinnahmen für drei Monate (Januar bis März) mit rund 36 Millionen Mark verfügbar sein. Da die Ausgaben der Reichsanstalt in den Wintermonaten Dezember bis Ende April die Beitragseinnahmen vermutlich um etwa 300 Millionen Mark übersteigen werden, blieben auch bei einer Erhöhung der Beiträge auf $3\frac{1}{2}$ Prozent 264 Millionen Mark ungedeckt. Es zeigt sich die verhängnisvolle Auswirkung der Ablehnung der von den Gewerkschaften rechtzeitig vorgeschlagenen Beitragserhöhung. Nach Nachrichten vom 17. Dezember soll die Beitragserhöhung auf $3\frac{1}{2}$ Prozent nur bis zum 30. Juni 1930 befristet werden. Dieses würde bedeuten, dass der Kampf um die Beitragshöhe im Frühling erneut entbrennt.

Krankenversicherung⁴⁾

Im Reichsarbeitsministerium wurde ein Referentenentwurf zur Reform der Krankenversicherung ausgearbeitet. Es handelt sich um einen ersten Entwurf, der, ohne das Ministerium auf Einzelheiten festzulegen, die Grundlagen für die Diskussion der zu lösenden Aufgaben schafft. Der Kreis der

versicherten Personen soll eine Ausweitung durch Heraufsetzung der versicherungspflichtigen Verdienstgrenze der Angestellten erfahren. Bisher 3600 Mk., tritt der Entwurf für eine höhere Grenze ein, ohne positive Zahlen zu nennen. Versichert sein sollen auch die bisher versicherungsfreien „höheren und leitenden Angestellten“. Das Recht der freiwilligen Weiterversicherung soll auch dem hinterbliebenen Ehegatten zustehen. Umgekehrt soll das Recht der freiwilligen Weiterversicherung durch eine Höchstgrenze des Einkommens begrenzt werden. — Die Leistungen sollen gegenüber dem heutigen Recht teils herabgesetzt, teils erweitert werden. So soll für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit (Ausnahme nur bei Betriebsunfällen) künftig kein Krankengeld gewährt werden. Es soll auch nur für Arbeitstage (heute Kalendertage) gewährt werden. Grundsätzlich soll es nur 50 Prozent des Grundlohnes betragen (heute nur Regelsatz, wobei die Kasse höhere Sätze anwenden kann) und nur bei längerer Krankheitsdauer erhöht werden dürfen. Ausserdem soll zum Krankengeld ein Familienzuschlag treten *dürften*, wobei der Gesamtbetrag nie drei Viertel des Grundlohnes überschreiten darf. Solange der Versicherte Anspruch auf Arbeitsentgelt hat, soll das Krankengeld ruhen, während heute der erkrankte Versicherte auch für die Zeit der Lohnfortzahlung Krankengeld beanspruchen kann. Für die Ausstellung eines Krankenscheines soll eine *Gebühr* vorgeschrieben sein. Es soll diese Bestimmung einer übertriebenen Beanspruchung der Kasse vorbeugen. Eine Erweiterung sollen die Leistungen dadurch erfahren, dass die Krankenhauspflege obligatorisch wird (heute fakultativ und durch Geldleistungen ersetzbar). Die Familienversicherung (Anspruch auf freie Krankenpflege der Angehörigen) soll künftig obligatorisch sein, wobei die Kasse aber nur die Hälfte der Kosten für Arznei und Heilmittel tragen soll. — Der Entwurf sieht weiter Erschwerungen für die Neubildung von Kassen, insbesondere der Innungskassen vor. In allen Fällen soll künftig

⁴⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1929, Heft 9, S. 594ff.

die Errichtung an die beiderseitige Zustimmung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden sein, ebenso an bestimmte Mindestzahlen von Mitgliedern (eine bestimmte Zahl wird nicht genannt), auch darf (im Gegensatz zur derzeitigen Regelung) eine bestehende allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Innungskrankenkassen dürfen nur für Fachinnungen errichtet werden, nicht für sogenannte gemischte Innungen. — Der Entwurf macht weiter Vorschläge bezüglich der Schaffung von Gemeinschaftsorganen und greift dadurch mit positiven Vorschlägen in die Erörterungen über die künftige Organisation der Krankenversicherung ein. Zurzeit sind die einzelnen Krankenkassen organisatorisch völlig selbständige und in sich abgeschlossene Gebilde, die lediglich als einzelne der Aufsicht der Länderverwaltungen unterstehen. Wohl haben sich die einzelnen Krankenkassen zu Kassenverbänden vereinigt, die teils weltanschaulich (den freien oder den christlichen Gewerkschaften nahestehend), teils der Kassenart entsprechend (Betriebs-, Land-, Innungskrankenkassen) aufgeteilt sind. Aber abgesehen von der Verteilung auf eine Reihe differenzierter Verbände sind letztere lediglich private Vereine, sie stellen freiwillig und ohne jeden Zwang gewählte Vereinigungen dar ohne Hoheitsrechte irgendwelcher Art. Sie stellen eine besondere Form freiwillig anerkannter Fachaufsicht (Revisionsverbände) dar, der eine Dienstaufsicht nicht zusteht. Die Dienstaufsicht übt nur die Länderverwaltung, während das Reich jeglicher unmittelbaren Aufsichtsbefugnis entbehrt, so dass das Reich zurzeit das Krankenkassenwesen und seine Organisation einzig auf dem Wege über die Gesetzesschaffung (Reichsversicherungsordnung) beeinflussen kann. Hier will der Entwurf eingreifen. Es soll beim Arbeitsministerium ein *Hauptausschuss* für Krankenversicherung gebildet werden. Zusammengesetzt aus Vertretern der Spitzenverbände der Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Krankenkassen, Ärzte und Vertretern der sozialen

Medizin, soll dieser Ausschuss unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers und seines Stellvertreters wirken. Seine Aufgabe soll sein: Gutachten zu erstatten und Grundsätze und Richtlinien aufzustellen für die Durchführung der Krankenversicherung. Also kein Gebilde mit bestimmten organisatorischen und verwaltenden Aufgaben und Zuständigkeiten, sondern ein loses Gutachtergremium. Daneben sollen alle Krankenkassen ohne Rücksicht auf ihre besondere Art bezirksweise zusammengeschlossen werden zu einem bezirklichen Kassenverband. Aber die Aufgabe dieses Verbandes soll lediglich „die Krankheitsverhütung im allgemeinen und die Durchführung von Massnahmen der sozialen Hygiene“ sein. Also auch hier keineswegs ein enger organisatorischer Zusammenschluss. Die bestehenden *Spitzenverbände* der Krankenkassen (insgesamt sieben) sollen öffentlich-rechtliche Eigenschaften erhalten. Ihre Aufgaben sind im wesentlichen auf die engere Fachaufsicht beschränkt.

Dieser Entwurf wurde am 11. November einer grossen Konferenz von Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Krankenkassen, Ärzten usw. vorgelegt. Vertreten waren auch die Länderregierungen. Eine eingehende Debatte verbot schon der Umfang der Fragen und der grosse Kreis der Erschienenen. So konnten nur kurze grundsätzliche Erklärungen abgegeben werden, die jedoch klar die grundsätzliche Stellungnahme der einzelnen Gruppen erkennen liessen. Dass die Stellungnahme insbesondere der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter entgegengesetzt war, entspringt ihrer entgegengesetzten Einstellung zu den Grundproblemen der deutschen Krankenversicherung, sowohl bezüglich der Abgrenzung des Versichertenkreises wie bezüglich des Ausmasses der Leistungen und der organisatorischen Fragen. Die freien Gewerkschaften traten insbesondere dafür ein, dass die Reform der Krankenversicherung auch die so dringend notwendige organisatorische Vereinheitlichung der Versicherung bringen müsse. Gerade nach

dieser Richtung wurde von ihnen der Entwurf als völlig ungenügend abgelehnt. — Wenn auch die Reform der Krankenversicherung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, so ist der Entwurf um deshalb zu begrüßen, weil die positiven Vorschläge die Diskussion über dieses wichtige Gebiet endlich straffer zusammenfassen. Zum Gesamtproblem wird in der „Arbeit“ noch eingehender Stellung zu nehmen sein.

Gesellschaft für soziale Reform.

Die 11. Hauptversammlung der Gesellschaft für soziale Reform (Mannheim 24. und 25. Oktober) erörterte neben dem Thema „Reform des Schlichtungswesens“ das Thema „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“. Referent war Professor Dr. Götz Briefs, Berlin. Das kluge Referat konnte wohl die Entwicklungstendenzen der neuen Sozialpolitik und ihr gegen früher grundsätzlich anderes Wesen und Zielsetzung aufzeigen, aber es konnte nicht praktisch eingreifen in den Kampf um das Ausmass des sozialen Schutzes. Niemand, auch der Arbeitgeber nicht, bestreitet den wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik, insbesondere der Sozialversicherung, sowenig wie jemand die Gefahren einer an den wirtschaftlichen Gegebenheiten gemessenen übertriebenen Sozialpolitik leugnet. Der Kampf geht um die *Grenze*, die der Arbeitgeber unerträglich tief gezogen wissen will. So war es selbstverständlich, dass die Debatte zur scharf zugespitzten Kontroverse zwischen den Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden musste, die den einen Nutzen hatte, dass vor dieser grossen Versammlung, und nach aussen stark beachtet, beide Gruppen ihre Auffassung nicht so sehr über den Wert als über die Grenze der Sozialpolitik kundtaten. Sie steckten damit das Feld für den unvermeidlichen Kampf ab. Die Wissenschaft kam in der Debatte insbesondere durch Schulze-Gävernitz, Pribram, Zwiedinek-Südenhorst und Hellpach zu Wort. Sie kam meist über Ermahnungen, die Sozialpolitik nicht zu überspannen, nicht hinaus. Zur Klärung der Kernfrage, nämlich der Frage nach dem wirtschaftlichen Wert der Sozial-

politik, trug auch sie nicht bei. Dass diese Frage bei den Äusserungen der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber überschattet war von dem Streit um das Ausmass der Sozialpolitik überhaupt, war bei der gerade zurzeit so gegensätzlichen Stellung zu den Problemen der Sozialversicherung und Sozialpolitik begreiflich. Immerhin verdient die Frage nach ihrem effektiven wirtschaftlichen Wert sehr eingehende Untersuchung. Die Tagung der Gesellschaft für soziale Reform konnte nur die Frage stellen, eine exakte Antwort fand sie nicht.

Das Programm der Arbeitgeber bezüglich der Sozialversicherung.

Die Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie nimmt auch Stellung zur Sozialversicherung. Es wird die schon wiederholt kundgetane Auffassung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ausdrücklich vom Reichsverband übernommen. Die „bisherigen Grundlagen“ der Sozialversicherungsgesetze sollen erhalten bleiben, „aber Ausgaben und Leistungen müssen im Gegensatz zum jetzigen Zustand den Grenzen wirtschaftlicher Tragfähigkeit angepasst werden. Die Sozialversicherung soll die wirklich Schutzbedürftigen und Notleidenden betreuen, eine unberechtigte, die Volksmoral schädigende Ausnutzung ihrer Einrichtungen aber verhindern.“ Die Begründung dieses Programms verzichtet auf positive Forderungen und Formulierungen, schliesst sich vielmehr den besonderen Abänderungsvorschlägen der Vereinigung an. Unter Hinweis auf die Höhe der Gesamtkosten der Sozialversicherung, die die Denkschrift für 1928 einschliesslich der Arbeitslosenversicherung auf rund 5,3 Milliarden Mark schätzt, wird eine Änderung in der „Tendenz“, „den Staat in immer grösserem Ausmass zu einem Fürsorgestaat zu machen“, verlangt. Als Zeuge für die verteuernde und dadurch exporthindernde Wirkung der Sozialversicherung wird ein französisches Unternehmerorgan zitiert; nur wird nicht hinzugefügt, dass dieser Aufsatz gerade im Kampf gegen die Durchführung der im Prinzip bereits beschlossenen franzö-

sischen Sozialversicherung geschrieben wurde. — Bezüglich der Arbeitslosenversicherung wird die Reform vom 3. Oktober 1929 als „nicht ausreichend“ bezeichnet und eine sofortige Umgestaltung des Gesetzes gefordert. „Ziel der Reform muss sein, den Haushalt der Reichsanstalt durch weitere Ersparnisse ohne Erhöhung der Beiträge und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in ein dauerhaftes Gleichgewicht zu bringen.“ Die Begründung lehnt ausdrücklich jede Beitragserhöhung ab.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Bei den sich aus der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ergebenden Schwierigkeiten gewinnt die Entwicklung des Arbeitsmarktes und sein Verlauf in der nächsten Zeit besondere Wichtigkeit. Zeigt das Jahr 1929 Zeichen der Wirtschaftskrise, droht der Wirtschaft eine empfindliche Krise? Wie die Zusammenstellung der Zahlen aus 1928 und 1929 über den Umfang der Arbeitslosigkeit und ihr Vergleich mit der sogenannten „Beschäftigungsziffer“ (die die Entwicklung der Zahlen der in Beschäftigung stehenden Krankenkassenmitglieder zeigt, wobei der Stand vom 1. Januar 1925 gleich 100 gesetzt ist) zeigt, dass Sommer und Herbst 1929 keineswegs Krisenzeit sind. Wohl ist der Prozentsatz der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder im Vergleich zum Vorjahr um $2\frac{1}{2}$ bis 3 Punkte, d. h. um etwa ein Drittel höher. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen (einschliesslich Krisenunterstützten) liegt vom Mai bis September monatlich um 205 000 bis 273 000 höher als in den Vergleichsmonaten des Vorjahres und Ende Oktober sogar um 300 000 höher. Zugleich zeigt aber die Beschäftigungsziffer, dass die Zahl der Beschäftigten nicht nur nicht sank, sondern (mit Ausnahme vom Oktober) sogar etwas höher liegt als im Vorjahr. Die steigende Arbeitslosigkeit ist nicht einem mengenmässigen Nachlassen der Wirtschaft zuzuschreiben, sondern es zeigt sich, dass die Wirtschaft nur nicht imstande war, den Neuzuwachs am Arbeitsmarkt vollständig zu absorbieren. Man wird den effektiven Zuwachs am Arbeits-

markt (Überschuss des Zuwachses über den Abgang) auf etwa 280 000 Arbeitskräfte beziffern können. Trotz der höheren Arbeitslosenzahl zeigt sich, dass die Wirtschaft vom Zuwachsüberschuss etwa 50 000 Arbeitskräfte absorbierte. Stellt man in Rechnung, dass die Landwirtschaft sicher nicht den zugewachsenen Überschuss des flachen Landes aufnehmen konnte, sondern zum grösseren Teil in die Industrie absties, dürfte die Zunahme der Zahl der in Industrie, Handel und Gewerbe Beschäftigten im Vergleich zum Sommer und Herbst 1929 kaum unter 200 000 liegen. Dass von einer Krise der Wirtschaft nicht geredet werden kann, zeigen auch die durchaus nicht ungünstigen Wirtschaftszahlen. Konkurse und Wechselproteste stiegen im September und Oktober 1929 im Vergleich zu den gleichen Monaten im Jahre 1928 nur gering; im Vergleich zu April 1929 zeigt der Herbst 1929 sogar eine Besserung. Der Produktionsindex (Institut für Konjunkturforschung) stieg von 117,6 im September 1928 auf 124,8 im September 1929. Stein- und Braunkohle, Koks, Eisen und Stahl zeigen im Vergleich zum Herbst 1928 beachtlich steigende Produktionsziffern; ebenso die Wagengestellung der Reichsbahn. Alles andere als Zeichen einer krisenhaft sinkenden Konjunktur. Soweit eine akute Krise einzelne Industrien erfasst hat, besonders solche, die durch das plötzliche starke Abstoppen der gemeindlichen Aufträge in Mitleidenschaft gezogen sind, liegt die Ursache vorwiegend bei der Betriebsmittelknappheit, veranlasst durch das fast absolute Versiegen der ausländischen Kredite. Die Tendenz der Beratungsstelle, Deutschland fast hermetisch vom weiteren Zufluss ausländischen Kapitals abzuschliessen, ist die wesentlichste Ursache der in den letzten Wochen in den Konjunkturgruppen festzustellenden Verschlechterung des Arbeitsmarktes. Von hier droht allerdings erhebliche Gefahr. In zahlreichen Gemeinden mussten die Arbeiten bereits erheblich eingeschränkt werden, weil eine Finanzierung nicht zu erreichen war. Die ausserordentliche Arbeitslosigkeit unter

den Bauarbeitern scheint im wesentlichen auf das plötzliche Nachlassen der öffentlichen Hoch- und Tiefbauten zurückzuführen zu sein. Obwohl bisher noch in keinem Teile Deutschlands arbeitshindernde Fröste auftraten, im Gegenteil ein ungewöhnlich günstiges Bauwetter herrschte, waren Ende November bereits 27,4 Prozent der Mitglieder des Baugewerksbundes arbeitslos, bei den Zimmerern sogar 33,4 Prozent, Dachdeckern 31,5 Prozent, Malern 28,9 Prozent. — Gelingt es nicht, die Finanzkalamität der Gemeinden zu heben, und bleibt ihnen weiter der ausländische Geldmarkt zwangsweise verschlossen, so dürfte die ausserordentliche Schwäche des Bau-marktes und damit die übergrosse Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter weit in das Jahr 1930 hinein anhalten, vielleicht überhaupt das Bild des Arbeitsmarktes während des ganzen Jahres 1930 beeinflussen. Die Gefahr ist um so grösser, als sich heute schon erkennen lässt, dass der Wohnungsbau im Jahre 1930 erheblich hinter dem des Jahres 1929 zurückbleiben wird. Die für die Bauverbilligung aus den verschiedenen Quellen bereitstehenden Mittel sind für 1930 so stark verknappt, dass nur für etwa zwei Drittel des 1929 verbilligt erstellten Wohnraumes kostensenkende Zuschüsse bereitstehen werden. Es müsste denn sein, dass entweder inländische Gelder stärker zur Finanzierung des verbilligten Wohnungsbauens flüssig gemacht werden (entsprechende Steigerung der Mietzinssteuer) oder es würde auch hier auf Auslandgeld zurückgegriffen.

Erheblichen Einfluss auf die steigenden Arbeitslosenzahlen hat nach wie vor die Rationalisierung der Betriebe, besonders durch die sich stärker durchsetzende Zusammenlegung der Betriebe. Stilllegungen und Übernahme der Produktionsquote auf technisch höhere Betriebe, um deren Produktionskapazität besser auszunutzen, beunruhigen den Arbeitsmarkt in hohem Grade. Um so mehr, als dies Verschieben der Betriebsstandorte in vielen Orten eine fast hoffnungslose Arbeitslosigkeit erzeugt. Diese

Am Ende des Monats	Zahl der Unterstüzten in der			Von 100 Gewerkschaftsmitgliedern waren		Beschäftigungs-ziffer Zahl der in Arbeit stehenden Mitglieder der Krankenkassen (1.1. 1925 = 100)
	Arbeitslosen-versicherung	Krisen-unterstütz.	Kurz-arbeiter-unterstütz.	arbeitslos	Kurz-arbeiter	
1928						
Jan.	1333	215	—	11,4	3,5	103,4
Febr.	1237	215	—	10,5	3,5	104,2
März	1010	198	—	9,3	3,6	105,8
April	729	162	—	6,9	4,1	109,5
Mai	629	132	—	6,3	4,8	111,8
Juni	611	114	—	6,2	5,6	112,3
Juli	564	83	—	6,3	6,1	112,4
Aug.	574	80	—	6,5	6,6	112,4
Sept.	577	87	—	6,6	6,3	112,1
Okt.	671	93	12,5	7,3	6,3	111,3
Nov.	1030	108	—	9,4	7,1	108,6
Dez.	1702	127	19,0	16,7	7,0	102,0
1929						
Jan.	* 2246	145	26,5	19,4	8,2	98,7
Febr.	* 2461	161	30,8	22,3	8,5	96,2
März	* 1899	192	31,1	16,8	7,5	102,2
April	1126	199	30,5	11,1	6,6	109,6
Mai	808	203	31,8	9,1	6,3	112,2
Juni	723	207	29,2	8,6	6,2	112,7
Juli	710	153	30,4	8,6	6,5	112,5
A g.	726	157	35,6	9,0	6,7	1 2,3
S e p t.	749	162	37,7	9,6	6,5	111,7
O k t.	889	172	37,0	11,0	6,7	110,8
N o v.	** 1250	—	—	13,8	7,3	

* Einschliesslich Unterstüzte der Sonderfürsorge.

** Vorläufige Zahl vom 5. 12. 1929.

Form der Umstellung ist zugleich wesentlich entscheidend für das Nachlassen des deutschen Maschinenbaues.

Der Winter dürfte trotz der nicht krisenhaften Wirtschaft eine Arbeitslosigkeit bringen, die nicht sehr weit von der des vorigen Winters entfernt liegen wird. Wir gehen, wie der Sommer zeigt, in den Winter mit einem nicht absorbierten Zuwachs an Arbeitskraft, dadurch liegen von vornherein die Arbeitslosenziffern ohne Verschlechterung der Konjunktur um etwa 200 000 höher als im Normaldurchschnitt. Der winterliche Durchschnitt dürfte bei etwa 1½ Millionen unterstützter Arbeitsloser (ohne Krisenunterstützte) liegen, der Höhepunkt bei etwa 1,9 bis 2 Millionen. Andererseits bieten sich aber auch freundlichere Aussichten, nämlich der sich infolge des Geburtenrückganges in den Jahren 1914 bis 1918 von 1930 an bis 1935 stark verknappende Zu-

fluss an neuer Arbeitskraft. Wladimir Woytinsky kommt in seinem soeben erschienenen Buch „Der deutsche Arbeitsmarkt“⁶⁾ zu folgender Schätzung: „In den Jahren 1924 bis 1929, in denen die stark besetzten Geburtsjahre 1909 bis 1914 ins Erwerbsleben eintraten, nahm die Zahl der Erwerbstätigen sehr schnell zu, im Jahre 1930 muss sich dieser Aufstieg verlangsamen, um in den nachfolgenden drei Jahren durch eine Abwärtsbewegung abgelöst zu werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle Erwerbstätigen ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten: im Jahre 1925 gab es in Deutschland 32,2 Millionen Erwerbstätige, aber nur 21,0 Millionen Arbeitnehmer. Nimmt man an, dass dieses Verhältnis seitdem unverändert blieb und auch in den nächsten Jahren unverändert bleiben wird, dann kann man die Zunahme bzw. Abnahme der Zahl der Arbeitnehmer in Deutschland wie folgt schätzen:

1923	+ 222 000
1924	+ 196 000
1925	+ 274 000
1926	+ 261 000
1927	+ 281 000
1928	+ 244 000
1929	+ 240 000
1930	+ 70 000
1931	— 53 000
1932	— 79 000
1933	— 76 000
1934	+ 66 000
1935	+ 215 000
1936	+ 251 000
1937	+ 141 000
1938	+ 112 000
1939	+ 79 000.“

Während nach Woytinsky im Jahre 1930 der Zuwachs im Vergleich zum Dreijahresdurchschnitt 1927 bis 1929 um 185 000 sinkt, sinkt er in den drei Jahren 1931 bis 1933 um fast eine weitere Million, um auch in den nächsten zwei Jahren erheblich hinter

dem bisher gewohnten Durchschnitt zurückzubleiben. Ein solcher Ausfall kann auf den Arbeitsmarkt nicht ohne Einfluss bleiben. Er wird auch die Sanierung der Arbeitslosenversicherung ermöglichen.

Sonntagsruhe und 5-Uhr-Ladenschluss

Fritz Schröder.

Das Rundschreiben des Reichsinnenministers an die Landesregierungen wegen Durchführung des Volksentscheids hatte für die Arbeitnehmer des Einzelhandels einen bitteren Beigeschmack, weil zunächst der Eindruck entstand, als hätte sich der Reichsinnenminister für eine Vermehrung der Ausnahmesonntage vor Weihnachten ausgesprochen. Die Arbeitgeber des Einzelhandels versuchen ja seit Jahren, die Landesregierungen für eine allgemeine Zulassung von drei Ausnahmesonntagen vor Weihnachten zu gewinnen. Der Einzelhandelsausschuss des Deutschen Industrie- und Handelstages hielt den Volksentscheid am 22. Dezember für eine willkommene Gelegenheit, über den Reichsinnenminister die Wünsche des Einzelhandels verwirklicht zu sehen. Zweierlei hatte der Einzelhandelsausschuss gefordert: die Freigabe des letzten Sonntags vor Weihnachten, obwohl es sich um einen Wahltag handelt, und die allgemeine Zulassung von drei Ausnahmesonntagen. Der ersten Forderung hat der Reichsinnenminister zugestimmt, die Entscheidung über die zweite Forderung wurde den Landesregierungen überlassen. Aus der Weitergabe der zweiten Forderung wurde vielfach der Schluss gezogen, als hätte sich der Reichsinnenminister auch für ihre Durchführung ausgesprochen. Dieses Missverständnis ist dann sofort nach einer Aussprache, die der Vorsitzende des AfA-Bundes, Aufhäuser, und der Berichterstatter als Vertreter des Zentralverbandes der Angestellten mit dem Reichsinnenminister Severing hatten, durch ein neues Rundschreiben an die Landesregierungen aufgeklärt worden. Das Reichsinnenministerium gab die entgegengesetzte Stellungnahme der Angestelltenverbände bekannt und empfahl die

⁶⁾ Wladimir Woytinsky: „Der deutsche Arbeitsmarkt“, Ergebnisse der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstatistik von 1919 bis 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1930.

Berücksichtigung dieser Wünsche. In den mit freundlicher Unterstützung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion sich anschließenden Verhandlungen mit dem preussischen Handelsminister Dr. Schreiber konnte dann auch der wirkliche Sachverhalt ausreichend geklärt werden. Wie überflüssig der Reichsinnenminister Severing persönlich die Freigabe des dritten Sonntags mit Rücksicht auf den Wahltag hielt, hatte bereits seine Bielefelder Rede gezeigt. Es wäre deshalb auch richtiger gewesen, das Reichsinnenministerium hätte sich auf eine Stellungnahme zum Wahltag beschränkt und den Einzelhandelsausschuss in seinen weiter gehenden Forderungen an die zuständigen Sozialbehörden gewiesen.

Der Vorgang zeigt jedoch wieder einmal das völlige Durcheinander bei der praktischen Handhabung der Gewährung von Ausnahme-Sonntagen im Handelsgewerbe. Die Gewerbeordnung sieht in ihrem § 105b grundsätzlich die völlige Sonntagsruhe vor, ermächtigt jedoch die Polizeibehörden für sechs Sonn- und Festtage, die höheren Verwaltungsbehörden für weitere 4 Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszeige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zuzulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festzusetzen.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich doch wohl zunächst mit völliger Klarheit, dass die Landesregierungen nicht das Recht haben, allgemeine Ausnahmen zu bewilligen. Der Grundgedanke des Gesetzes ist zweifellos der, Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit nur dort zuzulassen, wo ein nachweisbares Bedürfnis dafür besteht, und diese Ausnahmen auf jenen Kreis zu beschränken. Wer dieses Bedürfnis festzustellen und die Gewährung auszusprechen hat, ist ebenfalls deutlich ausgesprochen: die Polizeibehörden und die höheren Verwaltungsbehörden. Der Gesetzgeber kann

ihre Zuständigkeit nur gewählt haben, weil sie eher in der Lage sind, die Bedürfnisfrage zu prüfen. Es muss deshalb als rechtlich unzulässig angesehen werden, wenn Landesregierungen sich die Befugnisse der vorgesetzten Behörden anmassen oder diesen auch nur entsprechende Anweisungen geben.

Aber das ist nicht einmal die einzig umstrittene Frage. Aus der Aufeinanderfolge von Polizeibehörden und höheren Verwaltungsbehörden muss man auch folgern, dass die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde erst gegeben ist, wenn die Polizeibehörde ihre Befugnisse *erschöpft* hat. Die Polizeibehörde, die den Dingen am nächsten steht, sollte deshalb am ersten in der Lage sein, die notwendigen Ausnahmen festzustellen. Erst wenn sie von ihrem sehr weitgehenden Ausnahmerecht *vollen* Gebrauch gemacht hat, wird die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, damit diese, dem Streite ferner stehend, nach gründlicher Prüfung nötigenfalls weitere Ausnahmen zulässt. Das soll, nach der ganzen Konstruktion der gesetzlichen Vorschriften, nur unter *erschwerenden* Bedingungen möglich sein. In der praktischen Handhabung ist jedoch aus diesem gewollten Hemmnis bei der Bewilligung von Ausnahmen das Gegenteil geworden. Die höheren Verwaltungsbehörden bewilligen Ausnahmen, auch wenn die Polizeibehörde ihre Befugnisse nicht erschöpft hat und dadurch ein weiter gehendes Bedürfnis nicht anerkennt.

Die weitere Folge ist die Nichtbeachtung der einschränkenden tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Zulassung von Ausnahme-Sonntagen, die sich im Laufe der Zeit praktisch in einer Sabotierung solcher tarifvertraglichen Abmachungen überhaupt ausgewirkt hat. Der Reichsarbeitsminister und der preussische Handelsminister haben zwar schon vor Jahren Anweisungen gegeben, dass bei der Prüfung der Bedürfnisfrage durch die zuständigen Verwaltungsbehörden auf bestehende tarifvertragliche Abmachungen Rücksicht genommen werden

soll, nur ist davon nichts zu merken. Eine Berücksichtigung wäre durchführbar, wenn die Polizeibehörden sich entsprechend verhielten, sie wird zur Unmöglichkeit, wenn die höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen bewilligen, die selbst von den Polizeibehörden nicht anerkannt worden sind. Nun sind zwar die tarifgebundenen Arbeitgeber verpflichtet, nur an den im Tarifvertrag vorgesehenen Ausnahme-Sonntagen arbeiten zu lassen, auch wenn durch behördliche Genehmigung mehr Sonntage freigegeben sind; aber welcher Arbeitgeberverband des Einzelhandels wird sich auf tarifliche Vereinbarungen einlassen, wenn die Behörde weiter gehende Ausnahmen zulässt, die der nichttarifgebundene Arbeitgeber ausnutzen darf. In der Praxis haben sich denn auch bei solchen Kollisionen die tariflichen Vereinbarungen als ein Stück Papier erwiesen.

So spricht alles für die Notwendigkeit einer baldigen gesetzlichen Neuregelung. Überblickt man weiter die Erfahrungen bei der Bewilligung der Ausnahme-Sonntage, dann muss man feststellen, dass die Anerkennung eines Bedürfnisses nichts anderes darstellt als eine Konzession an schlechte Gewohnheiten des kaufenden Publikums. Diese überwindet man jedoch nicht durch Nachgeben, sondern nur durch ein radikales Verbot jeder Sonntagsarbeit. Die bisherige verschiedenartige Regelung bildete nur einen Anreiz für die Arbeitgeber, unter Berufung auf weiter gehende Ausnahmen in anderen Bezirken die gleiche Regelung zu fordern. Damit ist aber auch von Arbeitgebern die Notwendigkeit einer *einheitlichen* Regelung erbracht, die am besten durch ein *völliges Verbot von Sonntagsarbeit* erfolgt.

Der preussische Handelsminister hat in seinem letzten Erlass von Ende November dieses Jahres an die Regierungspräsidenten gefordert, dass bei etwa notwendig werdenden Verhandlungen über die Freigabe des dritten Sonntags vor Weihnachten diese verknüpft werden sollen mit der Einführung des 5-Uhr-Ladenschlusses am Weihnachts-

heiligabend. Es kann sich dabei natürlich nur um die freiwillige Übernahme einer Verpflichtung der Arbeitgeberverbände für seine Einführung durch die angeschlossenen Mitglieder handeln. Ein irgendwie gearteter gesetzlicher Zwang ist nach dem geltenden Recht nicht möglich. Immerhin beweist der Erlass des preussischen Handelsministers, dass er den 5-Uhr-Ladenschluss am Weihnachtshelligabend für wünschenswert und durchführbar hält. Die gleiche Auffassung vertritt ja auch die Reichsregierung, die im Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes seine Einführung vorsieht.

Im Hinblick darauf, dass die Beratung dieses Gesetzentwurfs immer noch nicht aufgenommen ist, hat der Zentralverband der Angestellten vor einigen Wochen den Reichstag aufgefordert, ein Sondergesetz zur Regelung dieser Frage zu erlassen, damit die Einführung noch in diesem Jahr erfolgt. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat inzwischen einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht; der Reichstag hat bei seinem Wiederzusammentritt sofort die erste Lesung vorgenommen und ihn zur Weiterberatung dem sozialen Ausschuss überwiesen. Das Gesetz ist inzwischen mit geringen Änderungen verabschiedet worden.

Arbeitsrecht im Jahre 1929¹⁾.

Clemens Nörpel.

Arbeitsvertrag.

a) Allgemeines Arbeitsvertragsrecht.

Der Arbeitsvertragsgesetzentwurf ist noch nicht fertiggestellt. Die Entwicklung der Grundsätze des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts war daher in der Berichtszeit ausschliesslich Sache der wirtschaftlichen Ver-

¹⁾ Vgl. die letzte Jahresübersicht. „Die Arbeit“ 1927 Heft 12, S. 855. Als Ergänzung dieser Übersicht sei auf die „Gewerkschafts-Zeitung“ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und auf die von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebene „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, verwiesen. In ersterer ist in zahlreichen Abhandlungen zu den einzelnen Materien Stellung genommen worden, die letztere enthält sämtliche grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts im Wortlaut.

einigungen, der Arbeitsgerichtsbehörden und der Wissenschaft. Im Vordergrund standen die Streitfragen über die Tragung des Betriebsrisikos (soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft) und über die Erhaltung der Betriebsdisziplin (subjektiver oder objektiver „guter Glaube“ bei Arbeitsverweigerung). Sehr anschaulich berichtet hierüber Rechtsanwalt Dr. Franz Neumann in einer Broschüre: „Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung“ (E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W 30).

b) Bergarbeitsgesetzentwurf.

Der Entwurf eines Bergarbeitsgesetzes nebst Begründung ist vom Reichsarbeitsminister am 7. März 1929 dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung zugegangen. Die rechtlichen Besonderheiten für den Bergbau sind gegenwärtig in Landesgesetzen geregelt. Der Entwurf will, wie dies Artikel 7, Nummer 16 der Verfassung des Deutschen Reiches auch vorschreibt, die Gesetzgebung für den Bergbau als Reichsrecht regeln. Arbeitsordnung, Arbeitsvertrag und Arbeitsschutz im Bergbau sollen nicht nur eine Vereinheitlichung, sondern auch eine Angleichung an die gegenwärtige Entwicklung erfahren. Der vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat gebildete Unterausschuss zur Begutachtung des Gesetzentwurfs hat seine Arbeiten beendet. Es ist in der Hauptsache mit wechselnden Mehrheiten bei den in dem Entwurf enthaltenen Vorschlägen geblieben. Der Sozialpolitische Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat zu dem Ergebnis seines Unterausschusses noch keine Stellung nehmen können.

c) Berufsausbildungsgesetzentwurf.

Nach langjährigen Beratungen ist der endgültige Gesetzentwurf am 29. Juli 1929 dem Reichstag zugeleitet worden. Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung am 25. November 1929 den Entwurf als brauchbare Grundlage für die Schaffung eines Berufsausbildungsgesetzes bezeichnet. Eine Reihe von Forderungen der Gewerk-

schaften wird der Reichstag bei seinen Beratungen jedoch noch zu berücksichtigen haben. So vor allem die eindeutige Feststellung im Gesetze selbst, dass der Tarifvertrag unbedingt den Vorrang vor den Regelungen der gesetzlichen Berufsvertretungen haben muss. Ausserdem ist die Mitwirkung der gesetzlichen Berufsvertretungen bei der Durchführung ihrer Beschlüsse viel weitergehend sicherzustellen als dies im Entwurf geschehen ist. Siehe wegen Einzelheiten sowie wegen der gewerkschaftlichen Forderungen die von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH. herausgegebene Broschüre: „Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst Einleitung und Bemerkungen“, ausserdem den Aufsatz von dem Jugendsekretär des ADGB., *Walter Maschke*, in diesem Heft der „Arbeit“ sowie den Bericht über die gesamte Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts im Berichtsjahr zu Lehrlingsfragen im „Jugend-Führer“ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1929, Nr. 12.

d) Hausgehilfengesetzentwurf.

Der Reichsarbeitsminister hat diesen Gesetzentwurf dem Reichsrat zur Stellungnahme zugehen lassen. Der Entwurf hat bereits eine siebenjährige Vorgeschichte. Er ist mit Begründung im Reichsarbeitsblatt, Amtlicher Teil, Jahrgang 1929, Nr. 18 enthalten. Wegen Einzelheiten über die Stellungnahme der Gewerkschaften zu diesem Entwurf siehe die „Gewerkschaftliche Frauen-Zeitung“ 1929, Nr. 11 und 12.

e) Hausarbeitsgesetz.

Im Berichtsjahr sind die Bemühungen der Gewerkschaften wegen zeitgemässer Um- und Ausgestaltung des Hausarbeitsgesetzes nicht von Erfolg gewesen. Wegen Einzelheiten, insbesondere auch wegen der Reformvorschläge der Gewerkschaften wird auf das Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für 1928, Seite 133 bis 135, verwiesen.

f) Schwerbeschäftigtengesetz.

Gesetzliche Änderungen bzw. Abänderungsvorschläge lagen im Berichtsjahre

nicht vor. Inzwischen hatte das Reichsarbeitsgericht Gelegenheit, zu fast allen wichtigen Streitfragen aus dem Schwerbeschädigtenrecht Stellung nehmen zu können.

Arbeitszeit, Arbeitsschutz.

Weder sind die Beratungen über den dem Reichstage vorliegenden Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes im Berichtsjahre vorangekommen noch sind die Bemühungen der Gewerkschaften, die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens über die Arbeitszeit zu erreichen, von Erfolg gewesen. Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat steht der Entwurf eines Bergarbeitsgesetzes zur Beratung, der auch den gesamten Arbeitsschutz für den Bergbau regeln soll. Auf Grund des § 7 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 14. April 1927 ist lediglich durch Verordnung vom 26. März 1929 über die Arbeitszeit in der Zementindustrie (Reichsgesetzblatt 1929, Seite 82) der besondere Arbeitsschutz auf diesen Industriezweig übertragen worden. Im übrigen hatte auch hier das Reichsarbeitsgericht Gelegenheit, zu vielen strittigen Fragen des geltenden Arbeitszeitrechts Stellung nehmen zu können. Siehe ausserdem „Die Arbeit“ 1929, *Franz Spliedt*: „Das Arbeitsschutzgesetz“, Heft 3, Seite 171 ff., *F. H. Meyer-Brodnitz*: „Zur hygienischen Bedeutung des Arbeitsschutzgesetzes“, Seite 183 ff., und *Robert Sachs*: „Einheitliche Arbeitsaufsicht oder Ausbau der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung“, Heft 5, Seite 294 ff.

Arbeitsgerichtsbehörden.

Gesetzliche Änderungen sind im Berichtsjahr auf diesem Gebiete nicht zu verzeichnen. Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich, Jahrgang 1929, Seite 480/481, sind die Arbeitsgerichtsbehörden im Jahre 1928 wie folgt in Anspruch genommen worden:

Die bestehenden 529 Arbeitsgerichte im Urteilsverfahren in 379 689 Fällen, im Beschlussverfahren in 2935 Fällen; die vorhandenen 80 Landesarbeitsgerichte im Urteilsverfahren in 13497 Fällen, im Rechts-

beschwerdeverfahren in 324 Fällen; das Reichsarbeitsgericht im Urteilsverfahren in 762 Fällen, im Rechtsbeschwerdeverfahren in 61 Fällen.

Betriebsrätengesetz, Betriebsstillegungsverordnung.

Gesetzliche Veränderungen sind in der Berichtszeit nicht zu verzeichnen. Das höchste Gericht hatte sehr oft Gelegenheit, zu wichtigen Streitfragen Stellung zu nehmen. Wegen Einzelheiten, insbesondere wegen der statistischen Erhebungen über die Zahl der Betriebsräte, wird auf das Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1928, Seite 155 bis 157, verwiesen.

Schlichtungswesen.

Das Schlichtungswesen, das in der Berichtszeit gesetzliche Änderungen nicht erfahren hat, ist dagegen wiederum ununterbrochen Gegenstand der Erörterung innerhalb der Arbeitgeberverbände und innerhalb der Gewerkschaften wie auch seitens der Wissenschaftler gewesen. Erneuten Anlass dazu gaben vor allem der Ruhreisenkonflikt sowie die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts zu dem Rechtsstreit in dem Ruhreisenkonflikt vom 22. Januar 1929, RAG. 613/28 (im Wortlaut enthalten in der „Arbeitsrechts-Praxis“ 1929, Seite 97/104). Auch der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat zum Schlichtungswesen in seiner Sitzung vom 27. März 1929 erneut Stellung genommen. Vom Bundesausschuss wurde zwar die selbstverständliche Auffassung vertreten, dass die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Abschluss von Tarifverträgen Aufgabe der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist, während dem Staat nur die Aufgabe zufällt, den beiderseitigen Organisationen im Bedarfsfall hierbei Hilfe zu leisten. Änderungen des geltenden Schlichtungswesens, insbesondere der geltenden Regelung der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen, wurden jedoch vom Bundesausschuss nicht verlangt. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat in einer Presse-

konferenz am 1. Mai 1929 Abänderungsvorschläge zum Schlichtungswesen unterbreitet, die in ihrer Wirkung auf eine weitgehende Beseitigung desselben und im übrigen auf eine vollkommene Strukturwandlung des geltenden Schlichtungswesens hinauslaufen. In dem Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1928, Seite 145 bis 153 ist zu der gesamten Entwicklung des Schlichtungswesens in der Berichtszeit ausführlich und grundsätzlich Stellung genommen worden, so dass hierauf verwiesen werden kann. Siehe ausserdem *Cl. Nörpel*: „Probleme des Schlichtungswesens und des Tarifrechts“, „Die Arbeit“ 1929, Heft 3, Seite 141 ff.

Am 24. und 25. Oktober 1929 hat die *Gesellschaft für Soziale Reform* ihre 11. Hauptversammlung in Mannheim abgehalten. Auf der Tagesordnung stand auch das Schlichtungswesen. Referent war Prof. Dr. Sinzheimer, der für die Beibehaltung des geltenden Schlichtungswesens eintrat. Der Korreferent, Prof. Dr. von Beckerath, trat für die Ablehnung jedes Zwanges ein und wollte nur Ausnahmen für gemeinnützige Wirtschaftszweige zulassen. In der Aussprache setzten sich sämtliche Vertreter der Gewerkschaften aller Richtungen ebenso wie die Regierungsvertreter entschieden für die Beibehaltung des geltenden Schlichtungswesens ein. Siehe hierzu den ausführlichen Bericht in der „Gewerkschaftszeitung“ 1929, Nummer 45; ausserdem wird auf einen Artikel: „Lohnbewegungen und Schlichtung“, in der „Gewerkschaftszeitung“ 1929, Nummer 47 verwiesen, wo auf Grund der Jahrbücher der einzelnen Verbände auszugsweise wiedergegeben wird, welche Bedeutung das Schlichtungswesen für die einzelnen Verbände hat, von welcher Seite (entweder den Arbeitgeberverbänden oder den Gewerkschaften) das Schlichtungswesen in den einzelnen Fällen in Anspruch genommen wird bzw. die Anträge auf Verbindlicherklärungen gestellt werden. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Behauptungen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitgeber, das Schlichtungswesen wirke

einseitig zugunsten der Arbeitnehmer und die Arbeitgeberverbände bzw. Arbeitgeber würden gegen ihren Willen dem Schlichtungszwange unterworfen, tatsächlich nicht richtig sind, da in zahlreichen Fällen die Arbeitgeberseite nicht nur die Schlichtungsbehörden in Anspruch genommen, sondern auch den Antrag auf Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen gestellt hat.

Als Ergebnis der gesamten Erörterungen darf vielleicht gegenwärtig schon festgestellt werden, dass das Schlichtungswesen in seiner heutigen Form jedenfalls unverändert in Kraft bleiben wird. Diese Sachlage wird auch nicht dadurch anders, dass nunmehr der Reichsverband der Deutschen Industrie die Forderungen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände erneut aufgenommen hat (Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Nummer 49, Dezember 1929: Aufstieg oder Niedergang?, Deutsche Wirtschafts- und Finanzreform 1929, Seite 29 ff.).

Tarifvertrag.

Auch hier sind gesetzliche Änderungen nicht zu verzeichnen. Der Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes liegt noch nicht vor. Auf diesem wichtigen Gebiete war das Reichsarbeitsgericht besonders oft in der Lage, zu einzelnen Streitfragen Stellung nehmen zu müssen. Im Schrifttum war das Tarifrecht, trotzdem es das Kernstück des kollektiven Arbeitsrechts ist, bisher auffälligerweise sehr stiefmütterlich behandelt worden. Nunmehr liegen zwei Neuerscheinungen vor, die jede in ihrer Art und in ihrem Ziele den beabsichtigten Zweck weitgehend erfüllen, nämlich das Erläuterungsbuch: „Tarifvertragsrecht“, 2. Auflage, von Sitzler/Goldschmidt (Verlag Franz Vahlen, Berlin), und eine wissenschaftlich sehr tiefgründige Darstellung von Nipperdey, die in der Hauptsache dem Tarifvertragsrecht gewidmet ist (Hueck-Nipperdey, „Lehrbuch des Arbeitsrechts“, 2. Band, 1. Lieferung, Verlag J. Bensheimer, Mannheim). Siehe auch „Die Arbeit“ 1929, *R. Seidel*: „Die Gelben in Dichtung und Wahrheit“, Heft 3, Seite 155 ff., *Wl. Woytinsky*: „Die Tarif-

verträge in Deutschland und ihre statistische Erfassung“, I. Teil, Heft 7, Seite 411; II. Teil, Heft 9, Seite 539; G. Flatow: „Zur Statistik des kollektiven Arbeitsrechts“, Heft 7, Seite 430 ff.

In der Zeit vom 9. bis 11. September 1929 hat der *Tarifrechtsausschuss der deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft* in München das Gesamtvereinbarungsrecht beraten. Ziel dieser deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft ist insbesondere die Herbeiführung einer Rechtsangleichung in diesen beiden stammverwandten Ländern. Die Tagung war besetzt von Vertretern des deutschen und des österreichischen Arbeits- bzw. Sozialministeriums, von Vertretern der Arbeitgeberverbände und von Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Beschlüsse hatte der Tarifrechtsausschuss nicht zu fassen, sondern nur seine Auffassung zu den einzelnen Teilen eines zu schaffenden Tarifvertragsgesetzes zu bekunden. Das Ergebnis der dreitägigen Aussprache war wenig einheitlich. Es ist den Ministerien zur Beachtung unterbreitet worden. Siehe hierüber Ministerialrat Goldschmidt: „Die Arbeiten der deutsch-österreichischen und der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft zur Tarifrechtsreform“ (Reichsarbeitsblatt 1929, II, Seite 507 ff.).

Reichsverfassung.

Am 16. Oktober 1929 hat der Reichsminister des Innern dem Reichstag einen *Gesetzentwurf über die Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechtes durch die Gerichte* zugeleitet. Das Recht, das sich die Gerichte heute allgemein herausnehmen, Gesetze und Verordnungen des Reiches auf ihre Übereinstimmung mit der Reichsverfassung nachzuprüfen, soll durch diesen Gesetzentwurf seine Legalisierung erfahren. Dass auf diese Weise ein Zustand eintreten kann, der für die demokratisch-parlamentarische deutsche Republik wenig erfreulich sein wird, ist naheliegend. Die Gerichte könnten offiziell gegenüber dem Reichstag, dem Reichsrat, der Reichsregierung und dem Reichspräsidenten die Funktionen eines

Oberhauses ausüben. Diese Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf sind daher bereits von den verschiedensten Seiten geäußert worden. Es sei auf den Artikel von Nörpel in der „Arbeit“ 1929, Heft 6, Seite 368 ff., von Neumann in der „Gesellschaft“ 1929, Heft 6, Seite 517 ff., von Löwenhal und von Nörpel in der „Arbeit“ 1929, Heft 8, Seite 508 ff. und 513 ff., sowie von Sinzheimer in der „Justiz“ 1929, Heft 6, Seite 639 ff. verwiesen.

Am 3. Juni 1929 wurde von dem Reichsminister des Innern dem Reichstag auch der *Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Reichsvereinsgesetzes* zugeleitet. Das Reichsvereinsgesetz, das heute noch in der Hauptsache in seiner Fassung aus der Vorkriegszeit in Kraft ist, befindet sich in verschiedener Beziehung im Widerspruch mit der Reichsverfassung, die eine wesentlich weiter gehende Vereinigungsfreiheit und Versammlungsfreiheit gewährleistet als dies in der Vorkriegszeit der Fall gewesen ist, wo derartige Rechte in der Verfassung überhaupt nicht enthalten waren. Trotzdem ergaben sich auch gegen diesen Gesetzentwurf verschiedene Bedenken, insbesondere auch gegen die sehr einseitige Begründung. Siehe hierzu Nörpel in der „Arbeit“ 1929, Heft 7, Seite 439 ff.

Schriftenübersicht.

Eduard Heimann: *Soziale Theorie des Kapitalismus, Theorie der Sozialpolitik*. Verlag von I. C. B. Mohr, Tübingen 1929. 234 Seiten.

Wer den Gedankengehalt dieses ausserordentlichen Buches wirklich erschöpfen will, tut gut daran, sich zunächst einmal willig der Führung des Verfassers anzuvertrauen, etwa hie und da auftauchende Zweifel vorerst beiseite zu lassen und den von Heimann geschilderten Weg des *Freiheitsgedankens* von Anfang bis Ende mitzugehen. Heimann setzt ein bei den vergeblichen Versuchen des Liberalismus, den Freiheitsgedanken zu verwirklichen; vergeblich notwendigerweise deshalb, weil der Liberalismus, gebunden an die Wirtschafts-

form des Kapitalismus, zu einem System der Herrschaft, der Unfreiheit werden musste. Aber dieses Scheitern im Kapitalismus bedeutet nicht den Tod der Freiheitsidee als solcher. Individuelle Freiheitsforderung wird zur *sozialen* Freiheitsforderung, wird Grundlage und Antrieb der sozialen Bewegung, die aus dem Kapitalismus selbst hervorbricht, gegen ihn aufsteht und ihm Stück um Stück seiner Macht entreißt. Um nicht durch die ihm innewohnende soziale Spannung vernichtet zu werden, sieht sich der Kapitalismus gezwungen, eine Stellung nach der anderen zu räumen, immer wieder eine neue Plattform zu finden, auf der soziale Forderung und kapitalistisches Machtbedürfnis sich — für den Augenblick — ausgleichen, um sogleich wieder auseinanderzuklaffen, sich erneut auszugleichen und wiederum auseinanderzuklaffen. Die Einrichtungen, in denen dieser Ausgleich sich niederschlägt, die sichtbaren „Marksteine“ auf dem Wege der Freiheit, umfassen das, was wir als *Sozialpolitik* kennen. Der Weg selbst ist innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ohne Ende; denn das Ziel: *Freiheit und Würde des arbeitenden Menschen* wird erst dann erreicht sein, wenn auch die letzte Position des Kapitalismus gefallen, wenn der *Sozialismus* Tatsache geworden ist. Die dynamische Kraft der Freiheitsidee wird nach Heimanns Auffassung die soziale Umwelt bis zu diesem Punkt vortreiben, wenn nicht der Wille der Arbeiter vorzeitig nachlässt, wenn nicht ihr *evolutionärer Schwung* erlahmt und sie sich mit blossen Reformen zufrieden geben. Zur Verwirklichung des Sozialismus hält der Verfasser zwei Voraussetzungen für erforderlich: Reife der wirtschaftlichen Verhältnisse und Reife der menschlichen Fähigkeiten, die neue wirtschaftsorganisatorische Aufgabe zu lösen. Bei Marx genügten die Reife der Verhältnisse und ein einmaliger revolutionärer Willensakt, damit der Sozialismus gewissermassen als reife Frucht vom Baume falle. Der Bolschewismus andererseits glaubt — ohne Rücksicht auf den Entwicklungsstand der Wirtschaft — allein

durch die Kraft des Umsturzwillens Kapitalismus in Sozialismus verwandeln zu können. Heimann sucht die Synthese beider Extreme in der *Sozialisierung von unten her*, wie sie die Sozialpolitik darstellt. Sie ermöglicht den Menschen, in die Institutionen hineinzuwachsen, verbindet das Reifen der Verhältnisse mit der wachsenden Fähigkeit der Menschen, das Werkzeug der Freiheit zu handhaben; denn „Freiheit ist Verantwortung und muss gekonnt werden. Sonst wird nicht die Freiheit verwirklicht, nur die Herrschaft gewechselt. . . . Die Kraft zum Siege ist nur dort, wo die Kraft zur Leistung nach dem Siege ist.“

Von seinem Leitgedanken her: Verwirklichung der Freiheit und Würde der menschlichen Arbeit, betrachtet Heimann die *verschiedenen Gebiete der Sozialpolitik*: Arbeiterschutz, Arbeitsvermittlung, Arbeitswissenschaft, Arbeitszeit, Sozialversicherung, Lohnpolitik, Tarifvertrag, Schlichtungswesen, Arbeitslosenhilfe. Sie alle sind ihm — mehr oder weniger — Ausdruck jener Spannung zwischen dem Herrschaftswillen des Kapitalismus und dem Freiheitswillen der sozialen Bewegung; am wenigsten offenbart sich diese Spannung bei denjenigen sozialpolitischen Massnahmen, die schon rein wirtschaftlich notwendig sind, weil ohne sie das kapitalistische System Schaden leiden würde. Hierher gehören vor allem Sozialversicherung, Arbeitsvermittlung, Arbeitswissenschaft, die darum am Rande der „echten“ Sozialpolitik stehen. Am deutlichsten wird der Charakter der echten Sozialpolitik für den Verfasser im *Arbeitsrecht*. Hier ist der wirtschaftliche Gesichtspunkt der *Güterversorgung* überhaupt ausgeschaltet. Hier handelt es sich nur um Freiheit und Würde der *Arbeiterpersönlichkeit*. Dazwischen liegt eine Zone mehr oder minder neutraler Sozialpolitik, liegen diejenigen Gebiete, die die Güterverteilung zugunsten des Arbeiters beeinflussen, den Gesamtumfang der Wirtschaft aber im wesentlichen unverändert lassen (unter Umständen auch beeinträchtigen). Hierher gehört zum Beispiel das Schlichtungswesen.

Selbstverständlich erachtet Heimann die Sozialpolitik *aller drei* Gruppen für „produktionspolitisch notwendig“. Die erste liefert unmittelbar wirtschaftliche Vorteile; die produktionspolitische Notwendigkeit der beiden anderen besteht darin, dass die soziale Bewegung sie zur Bedingung für die Mitwirkung der Arbeiterschaft in der Wirtschaft macht, dass ohne sie der Kapitalismus an seinen eigenen Spannungen zugrunde gehen müsste.

Die meisten sozialpolitischen Erscheinungen verkörpern für den Verfasser nicht einen der drei Typen rein, sondern gehören mehreren an. So rechnet er die *Gewerkschaften* sowohl der zweiten wie der dritten Gruppe zu. Sie sind ihm nicht bloße Einrichtungen zur Hebung der *wirtschaftlichen* Lage der Arbeiterklasse, sondern sie kämpfen darüber hinaus *gegen* die im Lohnsystem liegende Idee der Arbeit als Ware und *für* die Idee des Arbeiters als Menschen. Hierin gehen alle drei Gewerkschaftsrichtungen einig. Ihre weltanschauliche Spaltung ist dadurch entstanden, dass die — allen gemeinsame — Idee auf verschiedene geistige Voraussetzungen getroffen ist: So war bei einem Teil der Arbeiterschaft das Gefühl für den Sinn des Lebens durch den Kapitalismus schon völlig ausgelöscht, und sie liessen sich nun von der neuen Verheissung des Menschseins ganz erfüllen (freie Gewerkschaften). Bei einem anderen Teil verband sich die Gewerkschaftsidee mit den noch vorhandenen religiösen Gedankeninhalten und schuf die christliche Gewerkschaftsbewegung.

Diese Ausführungen mögen genügen, um den wesentlichen Gehalt des Heimannschen Buches zu kennzeichnen. Dass nicht nur die verschiedenen Gebiete der Sozialpolitik, sondern auch eine Reihe rein wirtschaftlicher Erscheinungen in höchst bemerkenswerter Weise beleuchtet werden, sei nur nebenbei bemerkt. (Ich denke an das Kapitel: Vorkapitalistische Hemmungen im Kapitalismus, das sehr interessante Betrachtungen über Landwirtschaft, Kleinhandel und Konsumgenossenschaften enthält.)

Die *Kritik* gegenüber diesem bedeutenden Buch kann (was immer am leichtesten ist) bei Einzelheiten einsetzen und wird dabei — selbstverständlich — mancherlei zu beanstanden finden. So hat mich u. a. die Zweckmässigkeit der oben geschilderten Dreiteilung der Sozialpolitik nicht unbedingt überzeugt. Ich habe in meinem Aufsatz „Wandlungen in der Sozialpolitik“ („Die Arbeit“ 1929, Heft 11, Seite 711 ff.) bereits darauf hingewiesen, dass mir Heimanns Gruppierung der verschiedenen sozialpolitischen Tatbestände (z. B. Sozialversicherung) zweifelhaft erscheint.

Will man aber den schwierigeren Weg der Kritik einschlagen, nämlich zu den Grundgedanken des Buches Stellung nehmen, so wird das besondere Interesse des Lesers (vor allem des sozialistischen) auf die Frage gerichtet sein, wie Heimann die *wirtschaftlichen* Aufgaben der Sozialpolitik in das zentrale Ziel der „Freiheit und Würde“ einbaut. Hier bestehen offenbar zwei Deutungsmöglichkeiten: entweder Unterordnung der wirtschaftlichen Aufgabe unter die ethische — also eine ethische Sozialpolitik im eigentlichen Sinne — oder Versuch, beide Aufgaben zu einer Einheit zu verschmelzen. Mir scheint, dass Heimann den zweiten Weg gehen *will*. Er versucht, nachzuweisen, dass in der sozialen Bewegung der Zwiespalt zwischen wirtschaftlicher und geistiger Zielsetzung letzten Endes nicht bestehe, dass die geistige Freiheit zu ihrer Verwirklichung der wirtschaftlichen Freiheit bedürfe und dass — entsprechend — das sogenannte wirtschaftliche Interesse des Arbeiters nicht nur auf materiellen Gewinn, dass es gleichzeitig auf Umgestaltung des Wirtschaftssystems im Geiste der sozialen Freiheit gerichtet sei. Die Idee wird „an die Erde gebunden“, das Wirtschaftliche wird in die Sphäre des Geistigen gehoben. Wie aber, wenn Heimann auf der anderen Seite fordert, dass die Arbeiterschaft um der „Freiheit und Würde“ willen auch wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen müsse? Wenn er *die* Sozialpolitik für die *echtste* erklärt, die ohne Rücksicht auf die Güter-

welt dem Arbeiter als Menschen Geltung zu verschaffen sucht? Ist nicht die Tatsache, dass ein Konflikt zwischen wirtschaftlichem und geistigem (ethischem) „Interesse“ entsteht, ein Widerspruch zu der behaupteten Einheit? Ein Widerspruch, den Heimann nach meiner Auffassung durch Überordnung des Ethischen löst. Dabei sei ausdrücklich klargestellt: selbstverständlich hiesse es mechanisch denken, wenn man die *lebendigen Zusammenhänge* zwischen den wirtschaftlichen und geistigen Triebkräften der sozialen Bewegung verneinen wollte. Eine *Einheit* aber — wie Heimann sie sieht — vermag ich hier nicht zu erkennen und scheint mir auch in seinem Buch nicht restlos gegeben. Aus seinem Bemühen um diese Einheit folgt im übrigen ohne weiteres, dass er die Bedeutung der wirtschaftlichen Aufgaben der sozialen Bewegung keineswegs verkennt, keineswegs als „weltfremder Ideologe“ an ihnen vorbeigeht. (Über die Rolle, die die wirtschaftliche Zielsetzung im *tatsächlichen* Kampfe um die Sozialpolitik gespielt hat, ebenso wie über die Frage, ob die soziale Bewegung [im Sinne von: Arbeiterbewegung] mit Recht als *einzig* Träger der Sozialpolitik angesprochen werden kann [man denke an ethische oder religiöse *Sozialreform*], habe ich mich in dem oben zitierten Aufsatz bereits geäußert.)

Wieweit man Heimann auf dem Wege der Einheit zu folgen vermag, wieweit man diese Einheit innerhalb seines Systems für gewahrt hält oder — dennoch — eine Überordnung des Geistig-Ethischen darin zu erkennen glaubt, mag vielleicht durch die eigene Grundanschauung des Urteilenden bedingt sein. Mit ungemischter Freude darf man jedenfalls feststellen, dass hier einmal etwas vorliegt, was man überhaupt als *System* der Sozialpolitik bezeichnen kann. Ein System, das für die Erfassung des geistigen Gehalts der sozialen Bewegung, für das Eindringen in die lebendigen Zusammenhänge zwischen ihren geistigen und wirtschaftlichen Triebkräften eine Fülle fruchtbarer Erkenntnisse bietet. Unter allen Umständen schuldet die sozialpolitische Wissen-

schaft dem Verfasser den Dank für eine schöpferische Leistung.

Dr. Hilde Oppenheimer.

Alois Egger: *Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung*. 1929. Verlag Gustav Fischer, Jena.

Jahrbuch der Krankenversicherung 1928. Herausgegeben von H. Lehmann im Auftrage des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. V. 1929. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen, Berlin-Charlottenburg.

Dr. Kreil: *Sozialversicherung und Wirtschaft*. 1928. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Die „soziale Belastung“ wurde nach der Inflation ein beliebtes Diskussionsthema. Neuerdings, veranlasst durch den wieder besonders lebhaften Streit um den Ausbau der Sozialversicherung, fanden diese die Öffentlichkeit stark bewegenden Auseinandersetzungen Niederschlag in einer ganzen Reihe von Buchveröffentlichungen¹⁾. Dabei besteht keine Übereinstimmung über das, was eigentlich zur Debatte steht. Die vom politischen und wirtschaftlichen Interessenstreit durchsetzte Diskussion wird dadurch ausserordentlich erschwert und unfruchtbar, dass drei absolut selbständige Fragestellungen meist nicht auseinandergehalten werden.

1. Die eine Untersuchungsmethode zielt auf Ermittlung der „sozialen“ Belastung des Arbeitnehmers²⁾ und des einzelnen Arbeitgebers, die für sie aus der *Beitragspflicht* zur sozialen Versicherung entsteht. Hier handelt es sich um ein Lohnproblem. Dem Arbeiter wird sein Lohn, den er am

¹⁾ Z. B. das Buch von Hartz: „Irrwege der deutschen Sozialpolitik“, besprochen von Franz Spliedt in der „Arbeit“ 1929, Heft 6, S. 396. — Nochmals besonders erwähnt sei das ausgezeichnete Buch von E. Rawicz: „Die deutsche Sozialpolitik im Spiegel der Statistik“, besprochen von Dr. Bruno Broecker in der „Arbeit“ 1929, Heft 1, S. 66.

²⁾ Die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen der Gewerkschaften wurden in der „Arbeit“ in folgenden Aufsätzen veröffentlicht: *Spliedt*: „Die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft“, 1925, Heft 3, S. 143 ff.; *Gleitze*: „Die soziale und steuerliche Belastung der deutschen Arbeiterschaft seit 1924“, 1927, Heft 6, S. 403 ff.

Zahltag in Empfang nimmt, reduziert, für den Unternehmer erhöhen sich die Produktionskosten des Betriebes um die Unternehmerpflichtbeiträge, die er als zusätzlichen Lohnaufwand empfindet.

2. Eine andere Fragestellung ist die nach Höhe und Gliederung des „Sozialtats“. Zu ermitteln ist der Aufwand der Träger der öffentlichen Fürsorge und der sozialen Versicherung. Die Quellen, aus denen die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes fliessen, sind zu untersuchen. Festzustellen ist, welcher Art die Leistungen der sozialen Träger sind und wer sie empfängt. Diese zweite Fragestellung ist also vor allem ein finanzwissenschaftliches und finanzpolitisches Problem und so wie das erste vor allem statistisch zu behandeln.

3. Die entscheidende Fragestellung über die „soziale Belastung“ liegt aber im ureigentlichen Sinne des in den politischen Auseinandersetzungen beinahe zur Phrase gewordenen Wortes! Sozialer Aufwand der Gesellschaft braucht keine Belastung der Wirtschaft als Gesamtheit zur Folge zu haben. Jeder Aufwand in einer Gesellschaft muss bestritten werden aus dem Sozialprodukt. Aufwand für die Schulung des Volkes ist unbestritten keine Belastung, sondern Voraussetzung für die moderne Wirtschaft. Gewisse Massnahmen der Sozialpolitik sind eben „richtiges“ Wirtschaften. Man denke an die Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft, Regulierung des Arbeitsmarktes, Befreiung des Einzelunternehmers von der bedrohenden Haftpflicht bei Unfällen (also Verminderung des Betriebsrisikos). Ein anderer Teil der Sozialpolitik wird allerdings überwiegend soziale Ziele verfolgen, wie Hebung des kulturellen Niveaus der Arbeiterschaft, Sicherstellung einer höheren Lebenshaltung auch im Alter und bei völliger Arbeitsunfähigkeit. Die Beantwortung, wie gross nun wirklich die „Belastung der Wirtschaft“ einzuschätzen ist, fällt der Sozial- und Wirtschaftswissenschaft zu. Sie zu beantworten, bedarf es tiefeschürfender Untersuchungen, über die wir bisher nicht verfügen.

Auch das Buch von *Egger* verspricht mit seinem Titel mehr als es wirklich bringt. Es ist im wesentlichen eine Darstellung des Aufwandes der Sozialversicherungsträger und eine sehr eingehende Besprechung der Leistungsarten, und zwar für das Vorkriegsjahr und die Zeit von 1924 bis 1926. Die Frage nach der wirklichen „Belastung“ der Wirtschaft wird auch hier nicht beantwortet. Abgesehen von einigen akademischen Betrachtungen zu diesem Thema, einer Blütenlese aus dem Meinungsstreit des letzten Jahrzehnts, bringt der Verfasser wenig, das ihn berechtigt, seiner zweifellos fleissigen Materialsammlung über das soziale Versicherungswesen im Titel jene Note zu geben, die einen wissenschaftlichen Versuch zur Lösung des komplizierten Themas vermuten lässt.

Im *Jahrbuch der Krankenversicherung 1928* finden wir eine grössere Abhandlung von Dr. W. *Dobbernack* über „Entwicklung und Stand der Sozialversicherung“, die mit ausserordentlicher Klarheit einen Einblick gibt in den Aufbau und die Finanzgebarung der deutschen Sozialversicherung (leider mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung). Wie das Buch von *Egger*, ist auch diese Darstellung ein Beitrag zur vorerwähnten zweiten Fragestellung. Ein Vorzug der Darstellung von *Dobbernack* ist aber, dass er Zahlenmaterial aus der neuesten Zeit verwendet und sehr gute historische Zahlenübersichten gibt³⁾.

Eine kurzgefasste, aber klare und tendenzlose Untersuchung bietet das Buch von Dr. *Kreil*, Regierungsrat im Reichsversicherungsamt. *Kreil* beschränkt seine Untersuchung auf die reichsgesetzliche Sozialversicherung und engt damit natürlich die Fragestellung nach der *sozialen* Belastung der Wirtschaft ein, ja, biegt sie ab, wenn er zum Beispiel argumentiert, dass die Sozialversicherung deshalb keine besondere Belastung ist, weil sie die öffentliche Für-

³⁾ Andere Teile des Jahrbuches sind Einzelfragen der Kranken- und Sozialversicherung sowie der Gesundheitspflege gewidmet. Eine besondere statistische Abhandlung informiert über die Verhältnisse bei den Ortskrankenkassen im Jahre 1928.

sorge ersetzt, die aus Steuermitteln geleistet werden muss. Kreil setzt sich in seiner Untersuchung auch nicht zum Ziel, das vielumstrittene Problem* zu lösen. Er will die Verbundenheit der sozialen Versicherung mit der Wirtschaftsumgestaltung und ihrer stetigen Entfaltung aufzeigen und die Bedingtheit der sozialen Versicherungseinrichtungen durch die heutige Wirtschaftsstruktur nachweisen. Das gelingt ihm in seinem Buche überzeugend, so wenig statistisches Material bisher zur Beweisführung zur Verfügung steht. Damit liefert er einen wichtigen Beitrag zu dem Gesamtproblem, der sozialen Belastung der Wirtschaft durch die von der Verfassung garantierte gesellschaftliche Hilfeleistung für die der Hilfe bedürftigen Volksteile.

Bruno Gleitze.

Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland. Von Bruno Schwan, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Wohnungsreform. Karl-Heymann-Verlag, Berlin 1929. 387 Seiten. Preis 5 Mk.

Es gibt immer noch Menschen, die behaupten, in Deutschland gäbe es keine Wohnungsnot. Es bestände nur eine Knappheit an Wohnungen, und diese wäre zum Teil auf das zu weiträumige Wohnen der deutschen Bevölkerung zurückzuführen. Sogar von einem Wohnungsluxus der breiten Masse wird gesprochen. Diese Behauptungen werden zwar durch die Ergebnisse der Reichswohnungszählung vom Mai 1927 widerlegt. Bei dieser Zählung wurden allein fast 1 Million Haushaltungen ohne eigene Wohnung festgestellt. Aber statistisches Zahlenmaterial kann die tatsächlichen Verhältnisse im Wohnungswesen nur unvollkommen wiedergeben. Einen Einblick in die gesamte Materie, einen Nachweis dafür, in welchem Umfange, in welchem Grade die in Deutschland bestehende Wohnungsnot auch *Wohnungselend* umschliesst, gestattet das obengenannte Buch. Der Deutsche Verein für Wohnungsreform zeigt darin die furchtbaren Wohnverhältnisse, unter denen Millionen unsrer Volksgenossen leiden. Wenn im allgemeinen immer behauptet wird, dass

in Ostelbien die Menschen schlechtere Unterkünfte hätten als das Vieh, so wird hier der Nachweis erbracht, dass solche menschenunwürdigen Zustände auch in anderen Teilen des Reiches zu finden sind. Aus 150 Städten und Gemeinden enthält das Buch Schilderungen und Abbildungen von sogenannten „Wohnungen“, die allerdings längst diese Bezeichnung nicht mehr verdienen.

Wertvoll ist der Nachweis, dass die Wohnungsnot und das Wohnungselend der Gegenwart nicht als Kriegsfolge aufzufassen sind. Die Wurzeln liegen tiefer, nicht zuletzt bei Bodenwucher und Bauspekulation der Vorkriegszeit. Der Verfasser ist sich bewusst, wie schwierig es ist, den bestehenden Missständen auf dem Gebiete des Wohnungswesens abzuhelfen. Er sieht die Dinge durchaus richtig, wenn er schreibt, dass das Wohnungsproblem in der Hauptsache ein *Finanzproblem* ist. Nur durch Bereitstellung umfangreicher Kapitalien für den Wohnungsbau sowie durch Weitererhebung der Hauszinssteuer für den gleichen Zweck kann dem Wohnungselend gesteuert werden.

Das Buch wirkt in seiner schlichten Darstellung der Elendwohnungen erschütternd. Möge die ernste Mahnung des Verfassers, alle Kräfte anzuspannen, um aus diesen misslichen Zuständen herauszukommen, nicht ungehört verhallen. *Robert Sachs.*

Statistisches Reichsamt: *Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1929.* Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Der neue Jahrgang des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich weist erhebliche Änderungen im Vergleich mit dem Jahrbuch 1928 auf. Der Umfang des Bandes ist um rund 100 Seiten gekürzt (von 850 auf 750), die durch die Raumbeschränkung bedingten Streichungen wurden aber sehr geschickt durchgeführt. Als Opfer der Kürzung wurde mit Recht die 100 Seiten lange Übersicht des Spezialhandels nach Ländern gewählt, die man leicht in anderen amtlichen Veröffentlichungen findet, mehreren Übersichten wurde eine kürzere Fassung gegeben, hier und da fasste man zwei Ta-

bellen zusammen, und auf diese Weise ist es gelungen, ausreichend Raum für neue wertvolle Materialien zu gewinnen. Trotz des beschränkten Umfangs ist das neue Jahrbuch inhaltsreicher als das vorherige.

Für die uns nahestehenden Kreise werden von besonderem Interesse die neu veröffentlichten Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung 1925, der Reichswohnungszählung 1927, der jüngsten Lohnerhebungen und der Statistik der Arbeitslosenversicherung sein. Wertvoll sind auch die neuen Tabellen in den Abschnitten über die Land- und Forstwirtschaft, besonders die zum erstmal erschienenen Angaben über die Forst- und Weinbaubetriebe, Obstanlagen, Kleingärten usw. Auch der internationale Teil des Jahrbuches erhielt manche Ergänzungen (besonders neue internationale Finanzübersichten).

Am wenigsten befriedigend schneidet im neuen Jahrbuch die Statistik der industriellen Produktion ab: knapp 15 Seiten Materialien von verschiedenem Wert, die teils mit dem Jahr 1927 abschliessen. Was die übrigen Tabellen betrifft, die in erster Linie die Aufmerksamkeit unserer Leser auf sich lenken werden, so sind sie meistens einwandfrei. Einige Bemerkungen scheinen mir allerdings notwendig zu sein.

Die sehr wichtige Übersicht der gewerblichen Mittel- und Grossbetriebe (nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten) ist auf eine Seite zusammengedrängt und für einen Laien völlig undurchsichtig. Da dies die wichtigste laufende Statistik der industriellen Betriebe und der Verteilung der Arbeiterschaft ist, sollte sie eine Form erhalten, die Vergleiche erleichtert und eine Trennung zwischen den Mittel- und Grossbetrieben gestattet.

Bei der Wiedergabe der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstatistik werden (wie früher) den Zahlen der Nachkriegszeit die Durchschnittswerte für die Jahre 1907 bis 1913 gegenübergestellt. Dieser Vergleich ist irreführend, da die Berichterstattung der Verbände vor dem Kriege sich auf einen ganz anderen Kreis von Berufen erstreckte

und unter anderem die Bauberufe unberücksichtigt liess¹⁾.

In der Statistik der Berufsverbände wird die Statistik des ADGB. für das Jahr 1927 wiedergegeben, obwohl die Verfasser des Jahrbuches längst über die Berichte des Bundes für das Jahr 1928 verfügen konnten. Ferner vermisst man in diesem Abschnitt des Jahrbuches eine Gesamtübersicht der Arbeitnehmerverbände (etwa in der Form, wie den Einzelübersichten über die Sozialversicherung ein Gesamtüberblick folgt).

Schliesslich noch einige Worte über die internationalen Übersichten (2. Teil des Jahrbuches). Was die Auswahl der Themen, den methodologischen Aufbau und die technische Ausstattung betrifft, sind sie im grossen und ganzen vorbildlich. Aber die Vergleichsangaben, die der Leser am häufigsten braucht, schneiden manchmal zu knapp ab. Es fehlen z. B. Vergleichsübersichten der Reallöhne in verschiedenen Ländern, wie sie das Internationale Arbeitsamt zu geben versucht. Ferner stösst man auf eine Reihe von Tabellen, die über ausländische Staaten berichten, ohne entsprechende Zahlen für Deutschland zu bringen. Gerade bei den gegenwärtigen Auseinandersetzungen über die Steuerbelastung der Wirtschaft usw. werden sich diese Lücken in mancher internationalen Übersicht besonders bemerkbar machen.

Dass das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich unentbehrlich ist für jeden, der sich mit volkswirtschaftlichen oder sozialen Fragen beschäftigt, bedarf keines besonderen Hinweises. *Wl. Woytinsky.*

League of Nations: International Statistical Year-Book 1928. Geneva 1929.

Die wirtschaftliche Sektion des Völkerbundes gibt ein Internationales Statistisches Jahrbuch heraus, das im wesentlichen ihre jüngsten statistischen Veröffentlichungen über Produktion und Handel sowie die Veröffentlichungen des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom zusammen-

¹⁾ Vgl. mein im Verlag des ADGB. im November erschienenenes Buch „Der deutsche Arbeitsmarkt“, S. 102.

fasst. Im grossen und ganzen entspricht der Inhalt der Veröffentlichung dem des internationalen Teiles des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich: Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung, Anbaufläche und Ernte, Viehstand, Produktion an technischen Rohstoffen, Roheisen- und Stahlproduktion, Welthandel, Seeschiffsverkehr, Eisenbahnen, Preise, öffentliche Finanzen. Einige Fragen werden in der Veröffentlichung des Völkerbundes eingehender behandelt als im Deutschen Jahrbuch, dies gilt z. B. für die ausgezeichnete Zusammenstellung über die berufliche Gliederung der Bevölkerung verschiedener Länder (S. 32 bis 43) und für einzelne Tabellen über den Aussenhandel. Bei den meisten Themen fällt der Vergleich zugunsten des deutschen Jahrbuches aus. Merkwürdig ist u. a., wie wenig Aufmerksamkeit in der Genfer Veröffentlichung der internationalen Sozialstatistik geschenkt wird. Wahrscheinlich hängt es damit zusammen, dass der Veröffentlichung jede klare Idee und vor allem der Geist des Völkerbundes fremd ist.

Der letzte Vorwurf ist zu ernst, um ohne Beweis ausgesprochen zu werden. Ein statistisches Jahrbuch darf indessen niemals eine mechanische Aneinanderreihung von Tabellen darstellen. Wenn man bestimmte Themen aus dem uferlosen Ozean der internationalen Statistiken auswählt und andere ablehnt, muss man sich im klaren sein, auf welchen Gründen diese Wahl beruht. Das Gegenteil hiervon wäre nicht Objektivität, sondern Geistlosigkeit. Der Aufbau des internationalen Teiles des deutschen Jahrbuches ist klar und einleuchtend: die deutschen Statistiken, die den Inhalt des ersten (grösseren) Teils des Jahrbuches bilden, werden mit den Daten für die anderen Länder sowie für die Welt im ganzen verglichen, wodurch das Deutsche Reich in jeder Hinsicht in den Zusammenhang der Welt eingegliedert wird. Was müsste nun der Grundgedanke des Genfer Statistischen Jahrbuches sein, wenn nicht die Idee, auf der der Völkerbund aufgebaut

ist: Weltfriede, Annäherung und Vereinigung der Völker? Es scheint aber, dass gerade die Themen, die dem Grundgedanken des Völkerbundes am nächsten liegen, den Genfer Statistikern eine unwiderstehliche Scheu einflössen: Kein Bericht über die Stärke der Heere und der Kriegsmarinen, keine Übersicht des internationalen Waffenhandels, keine Andeutung über die Zollmauern, die zwischen den Völkern emporragen, keine Zeile über die internationalen Kartelle, kein Wort über den Ausgleich der sozialen Verhältnisse, den das Internationale Arbeitsamt anstrebt! Kurz: keine Spur eines leitenden Gedankens, der das Werk durchdringen und beselen könnte.

Was geboten wird, ist eine systematisierte Reihe von sauber zusammengestellten international-statistischen Tabellen, wie sie eigentlich jeder Verlag veröffentlichen könnte. Ein Statistisches Jahrbuch des *Völkerbundes*, dessen Erscheinen aufs wärmste zu begrüssen wäre, lässt aber noch immer auf sich warten. *Wl. Woytinsky.*

G. W. Silverstolpe: *Nationalökonomie für Alle*. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Dr. W. Scholl, Leipzig 1929.

Die tiefgreifenden Umwandlungen, die unser ganzes Wirtschaftsleben erfassen und die jeden einzelnen berühren, haben in weiten Kreisen das Bedürfnis entstehen lassen, sich mit den wichtigsten Lehren der Volkswirtschaftslehre bekannt zu machen und damit einen Blick für die Beurteilung wirtschaftlicher Zusammenhänge zu gewinnen. Diesem Bedürfnis sind in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Leitfäden entgegengekommen, die sich auch an den Arbeiter und den Angestellten wenden. Silverstolpe hat eine solche Einführung auf Walras' Lehre vom Zusammenhang aller Preise aufgebaut, wobei er freilich die mathematische Darstellung der Lausanner Schule nicht anwenden konnte, um ungeschulte Leser nicht zu verwirren. Trotzdem hat er es ausgezeichnet verstanden, die gegenseitige Abhängigkeit aller wirtschaftlichen Vorgänge klarzumachen. Man braucht es nicht als Mangel anzusehen, dass er sich

in einer solchen Einführung fast ganz auf theoretische Erörterungen mit den klassischen Voraussetzungen beschränkt. Der Reiz des Buches liegt gerade darin, dass es seine Leser anleitet, das Schema der Austauschmechanik auf alle wirtschaftlichen Vorgänge anzuwenden und aus diesem einen Gedanken die ganze Wirtschaft zu verstehen, dass es seine Leser also anregt. Wenn Silverstolpe in seinem Bemühen, leichtverständlich zu bleiben, manchmal gar zu weit gegangen ist und etwa im Abschnitt über den Kapitalzins die Produktivitätstheorie in einer sehr primitiven Form vorbringt, trotz aller Einwände, die gegen sie zu machen sind, so kann man ihm zugute halten, dass er seine Leser auf solche Mängel regelmässig aufmerksam macht. Dem Kernteil des Buches über die Tauschverhältnisse schliessen sich Kapitel über Aussenhandel, Geldwesen, Wechselkurse, Konjunkturschwankungen und die Bevölkerungsfrage an. Das über den Aussenhandel ist wegen der ansprechenden Form, in die er die klassischen Freihandelsargumente bringt, besonders verdienstlich. Überhaupt ist dieses Buch nicht nur leichtverständlich, sondern auch mit Humor geschrieben; es wird darum nicht nur eine nützliche Einführung in die Nationalökonomie, sondern auch eine angenehme Lektüre sein.

Dr. Kurt Richter.

Ernst von Hippel: „Der französische Staat der Gegenwart.“ Jedermanns Bücherei 1928. 160 Seiten. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau.

Diese kleine Schrift erfüllt in hohem Masse die Aufgabe, über die französischen staatlichen, verwaltungsrechtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Aufklärung zu bringen. Manche Seite enthält treffliche Formulierungen (z. B. im Kapitel „Der Bürger“), die aber, wie ich fürchte, nur von einem Leser richtig bewertet werden können, der mit der Materie schon einigermassen vertraut ist. Dagegen wird ein Leser, der in diesem Bande der Jedermanns Bücherei elementare Kenntnisse

über Frankreich zu erwerben wünscht, mancher Darstellung nicht gut folgen können. In einigen Teilen überwiegt die Kritik zu sehr die eigentliche Zustandschilderung, und vieles ist mit unverkennbarer Ironie behandelt, einer Ironie, von der man oft nicht weiss, ob sie sich auf die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen als solche bezieht oder nur auf ihre französischen Erscheinungsformen. Gewiss entspricht diese leicht spöttelnde Einstellung durchaus der Auffassung, die viele Franzosen von ihren staatlichen Zuständen haben. Es fragt sich bloss, ob es zweckmässig ist, in einem kurzen Abriss den Leser das fühlen zu lassen. Andererseits wird man zugestehen müssen, dass die Lektüre durch die lebhaftere Darstellung von Dingen, die häufig trocken erscheinen, an Reiz gewinnt.

Im übrigen sind dem Verfasser einige Fehler unterlaufen: Die sozialistische Mehrheit besitzt seit einigen Jahren, abweichend von der Meinung v. Hippels, eine eigene Tageszeitung in Gestalt des „Populaire“ (zu Seite 30). Die Mitgliederzahl der CGT. und der CGTU. dürfte nicht, wie v. Hippel meint, etwa 450 000 bzw. 160 000 betragen, sondern auch 1922 erheblich grösser gewesen sein, wobei der Anteil der CGTU. wesentlich stärker war als v. Hippel ihn angibt. Auch was über die Presse gesagt wird, dürfte nicht in allen Einzelheiten zutreffen. Bei Erwähnung der Völkerbundsmandate fehlt Syrien (Seite 84), das bekanntlich unter französischer Verwaltung steht. Schliesslich ist auch die Provinz Vendée (Seite 42) als „grundkonservativ“ zu bezeichnen. Zweifelhafte erscheint mir auch, ob es richtig ist, zu behaupten, dass „die überseeischen Besitzungen Frankreichs heute fast volkstümlich geworden sind“ (Seite 90).

Alles in allem ein recht geistreiches Büchlein, dessen Lektüre Freude macht, das aber nicht besonders als Einführung in die französischen Verhältnisse geeignet ist.

Dr. R. v. Ungern-Sternberg.